

Volksschulgesetz (VSG; Nachführung)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Vernehmlassungsentwurf vom
17. September 2019

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Notwendigkeit und Zielsetzung einer Nachführung	5
1.2 Grundzüge der Vorlage.....	6
1.3 Vernehmlassungsverfahren.....	7
1.4 Erwägungen, Alternativen.....	7
2. Verhältnis zur Planung	8
3. Auswirkungen	8
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	8
3.2 Vollzugsmassnahmen	8
3.3 Folgen für die Gemeinden	8
3.4 Nachhaltigkeit.....	8
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	9
5. Rechtliches.....	47
5.1 Rechtmässigkeit	47
5.2 Zuständigkeit	47
6. Antrag.....	48

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Das geltende Volksschulgesetz wird im September 2019 50 Jahre alt. In den vergangenen 50 Jahren wurde das Gesetz mehrmals revidiert und hat aufgrund dynamischer Ansprüche an die Volksschule verschiedene grundlegende Änderungen erfahren. Durch die zahlreichen Revisionen ist das Gesetz schwer lesbar geworden. Die Übersichtlichkeit und der logische Aufbau haben gelitten. Es haben sich Widersprüche zu anderen Rechtsgrundlagen und Lücken gezeigt. Das Gesetz soll deshalb einer Nachführung unterzogen werden. Mit einer Nachführung werden die Grundwerte und inhaltlichen Ziele unverändert belassen, der Aufbau jedoch neu gestaltet. Das Gesetz wird übersichtlicher und logischer aufgebaut. Veraltete Begriffe werden durch zeitgemässe ersetzt. Widersprüche zu anderen Rechtsgrundlagen werden beseitigt. Unklare Formulierungen werden korrigiert. Inhaltliche Änderungen werden bedarfsgerecht, jedoch zurückhaltend vorgenommen. Als wesentliche Neuerungen sollen umfassende Meldepflichten und Melde-rechte bei Gefährdungen und laufenden Strafverfahren gesetzlich verankert sowie die Bewilligungspflicht für die Unterrichtstätigkeit verschärft werden. Zudem enthält das nachgeführte Gesetz verschiedene Bestimmungen über die Datenbearbeitung.

Mit der Nachführung wird das Volksschulgesetz der heutigen Zeit angepasst. Durch eine dynamische Ausgestaltung des Gesetzes wird künftigen Entwicklungen im Bereich der Volksschulen Rechnung getragen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Volksschulgesetz (Nachführung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾).

1. Ausgangslage

1.1 Notwendigkeit und Zielsetzung einer Nachführung

Die Volksschule bildet das Fundament des Bildungswesens, weshalb ihr eine ganz besondere Bedeutung zukommt. 1832 wurde die Volksschule der Republik Solothurn im heutigen Sinne, mit Obligatorium für die Kinder, Unentgeltlichkeit und konfessionell neutral, gegründet. Mit ihr wurden die Basis der demokratischen Entwicklung des modernen Staates sowie die Grundlage für die wirtschaftliche Prosperität gelegt.

Sämtliche Schulreformen seit der Gründung der Volksschule sowie die eingeleiteten Veränderungen der letzten Jahre sind diesem Verständnis und dem Bildungsauftrag verpflichtet, den jungen Menschen die Kernkompetenzen für ein eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft und die Teilnahme an unserer Kultur zu vermitteln. Die Schulen öffnen den Schülerinnen und Schülern den Zugang zur Welt. Sie lernen zu urteilen, zu verstehen und selbstständig mit Problemen umzugehen.

Obwohl sich die Gesellschaft stark wandelte, blieb der Bildungsauftrag der Volksschule als Garant und Pfeiler unseres Staatsverständnisses auch bei grundsätzlichen gesetzlichen Weiterentwicklungen unberührt. Dies zeigt die nachfolgende Übersicht.

- 1832 Gesetz über die Errichtung der Volksschulen der Republik Solothurn**
Gemeinden errichten und betreiben, konfessionelle und Privatschulen sind ausgeschlossen
- 1837 Gesetz über die Errichtung der Bezirksschulen (Staatbeiträge)
- 1848 Gründung des Bundesstaates
- 1852 Gesetz über die Primarschulen**
Erweiterung der Schulpflicht auf 7 Jahre
- 1858 Gesetz über die Primarschulen**
Erweiterung der Schulpflicht für Knaben auf 8 Jahre
- 1873 Gesetz über die Primarschulen**
1875 Gesetz über die Bezirksschulen
Zulassung von Mädchen an die Bezirksschulen
- 1899 Änderung Primarschulgesetz von 1873
allgemeine Zulassung von Lehrerinnen weltlichen Standes für die unteren Klassen
- 1934 Änderung Primarschulgesetz von 1873
Erweiterung der Schulpflicht für Mädchen auf 8 Jahre
- 1958 Änderung Primarschulgesetz von 1873
Einführung von Sekundarschulen, Oberschulen und Hilfsschulen

Selbst im total revidierten, neuen Volksschulgesetz von 1969 sind Gliederung und Inhalte aus den Revisionen von 1858 und 1873 erkennbar. Die bisherige und künftige Ausrichtung der Volksschulgesetzgebung waren und sind einerseits der Konstanz im Bildungsauftrag, aber auch der organisatorischen Weiterentwicklung verpflichtet.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen in den 1950er- und 1960er-Jahren und die damit einhergehenden Ansprüche an die Volksschule führten die Schulen an inhaltliche und organisatorische Grenzen. Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 löste das Gesetz über die Primarschulen vom 27. April 1873 sowie das Gesetz über die Bezirksschulen vom 18. April 1875 ab. Es schaffte unter anderem den bildungspolitischen Rahmen, den Bildungsauftrag integral zu verstehen –

¹⁾ BGS 413.111.

eine Schule für alle mit Primar-, Bezirks- und Sonderschule – sowie das Bildungsverständnis durch differenzierende und individualisierende Massnahmen zu erweitern.

1969 Volksschulgesetz

Erweiterung der Schulpflicht auf 9 Schuljahre, alle Schulstufen, Schularten und Schultypen der obligatorischen Schule sind Teil der Volksschule

Änderungen des Volksschulgesetzes von 1969

1986	Einführung Koedukation
	1999 Angebotsobligatorium Kindergarten
2001	Abschaffung des Beamtenstatus
2005	Einführung von Disziplinarmassnahmen
2006	Einführung der Geleiteten Schulen
2007	Einführung der Blockzeiten (Obhutspflicht)
2008	Sek-I-Reform
2008	Neuregelung Sonderpädagogik
2011	Kompetenzregelungen
2011	Einführung Spezielle Förderung
2012	HarmoS: Kindergarten ist Teil der Volksschule
2014	kantonale Finanzierung Regionale Kleinklassen
2016	Einführung Schülerpauschalen
2018	Einführung kantonale Spezialangebote

Durch die zahlreichen Änderungen ist das mittlerweile 50 Jahre alte Gesetz schwer lesbar geworden. Die Übersichtlichkeit und der logische Aufbau haben gelitten. Zudem haben sich Widersprüche zu anderen Rechtsgrundlagen und Lücken (wie Datenschutz, Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung) gezeigt.

Mit einer Nachführung soll das Gesetz nun sprachlich, begrifflich, systematisch und kompetenzmässig aktualisiert und übersichtlich gestaltet werden. Die Nachführung hat insbesondere zum Ziel, veraltete Begriffe und Formulierungen durch zeitgemässe zu ersetzen, langfädige und schwer verständliche Formulierungen zu vermeiden und Unklarheiten und Widersprüche zu beseitigen. Zudem soll auf überflüssige Rechtsnormen verzichtet werden. Durch die Nachführung soll ein zukunftsgerichtetes Gesetz entstehen, welches künftige dynamische Weiterentwicklungen der Volksschule abzubilden vermag.

Inhaltliche Änderungen stehen nicht im Vordergrund, werden aber bedarfsgerecht vorgenommen.

1.2 Grundzüge der Vorlage

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Die Ausübung des Lehrberufs ist bewilligungspflichtig. Neu wird die Bewilligungspflicht auf alle auf der Volksschulstufe pädagogisch tätigen Personen ausgeweitet.
- Im Zusammenhang mit den Berufsausübungsbewilligungen bzw. der Berufstätigkeit der Lehrpersonen und der weiteren pädagogisch tätigen Personen werden verschiedene Melderechte und Meldepflichten im Gesetz verankert.
- Privatschulen und Privatunterricht sind von Verfassungs wegen bewilligungspflichtig. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind heute in Richtlinien enthalten. Sie entsprechen einer langjährigen Praxis und wurden von der Rechtsprechung bestätigt. Im nachgeführten Gesetz werden die seit langer Zeit gültigen Bewilligungsvoraussetzungen nun ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert.

- Zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens führt der Kanton eine Bildungsstatistik. Dazu werden Daten über die Schülerinnen und Schüler, die Bildungsabschlüsse, das Schulpersonal und die Bildungsausgaben erhoben. Künftig soll der Kanton auch Schülerdaten erheben, welche die Darstellung von Testergebnissen nach der sozioökonomischen Herkunft der Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Damit die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden, werden die Daten nur anonymisiert ausgewertet.
- Das nachgeführte Gesetz enthält verschiedene Bestimmungen über die Datenbearbeitung und die Datenbekanntgabe. Die wichtigsten Daten von Schülerinnen und Schülern, welche die kommunalen und kantonalen Behörden für die Aufgabenerfüllung benötigen, werden ausdrücklich im Gesetz aufgeführt. Zudem wird geregelt, welche Daten zwischen den abgebenden und aufnehmenden Schulen ausgetauscht werden dürfen.
- Sind in einer kommunalen Angelegenheit mehrere kommunale Behörden beteiligt und können sich diese nicht einigen, soll künftig der Kanton eine Entscheidung fällen. Die entsprechende Befugnis der kantonalen Behörden wird ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert.
- Das nachgeführte Gesetz enthält ausdrückliche Bestimmungen über die Qualitätssicherung in den Schulen. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung liegt bei den Schulen, die Überprüfung der Schulqualität obliegt dem Kanton. Dieser legt auch die Qualitätsstandards fest und stellt das für die Qualitätssicherung erforderliche Instrumentarium zur Verfügung.
- Der kirchliche Religionsunterricht und die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse), die von ausserschulischen Organisationen angeboten werden, werden ausdrücklich im Gesetz genannt. Die ausserschulischen Organisationen haben die Möglichkeit, ihre Angebote in den Schulräumen der Schulträger anzubieten. Zudem kann der Besuch von HSK-Kursen im Zeugnis vermerkt werden.

Die Digitalisierung wird im Bildungsbereich immer wichtiger. Die kantonalen und kommunalen Behörden sind davon unmittelbar betroffen, da sie unter anderem eine sichere ICT-Infrastruktur zur Verfügung stellen müssen. Gemäss § 16 Absatz 1 Buchstabe c des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001¹⁾ müssen die Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. Gewisse Massnahmen sind durch die technische Betreiberin oder den technischen Betreiber, gewisse Massnahmen sind durch die bearbeitenden Stellen zu treffen. Die Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Datenschutz und die Datensicherheit sind auf der Stufe des jeweiligen Projekts vorzusehen. Besondere Vorschriften im nachgeführten Volksschulgesetz sind dazu nicht erforderlich.

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Text folgt nach der Vernehmlassung.

1.4 Erwägungen, Alternativen

Text folgt nach der Vernehmlassung.

¹⁾ BGS 114.1.

2. Verhältnis zur Planung

Die Nachführung des Volksschulgesetzes ist im Legislaturplan 2017 – 2021 und im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2018 – 2021 nicht aufgeführt.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Das nachgeführte Volksschulgesetz hat für den Kanton die gleichen personellen und finanziellen Konsequenzen wie das geltende Volksschulgesetz. Der zusätzliche Aufwand für die Bearbeitung derjenigen Gesuche, die aufgrund der erweiterten Bewilligungspflicht für alle pädagogischen Tätigkeiten eingehen werden, kann mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden.

Für das Globalbudget "Volksschule" wurde für die Jahre 2019-2021 als Saldovorgabe ein Verpflichtungskredit von 85'817'000 Mio. Franken beschlossen (KRB Nr. SGB 0100/2018 vom 11. Dezember 2018). Die kantonalen Ausgaben für den Volksschulbereich belaufen sich somit auf rund 28.5 Mio. Franken pro Jahr.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Einzelne Gesetzesbestimmungen bedürfen der Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Es wird deshalb eine Verordnung zum nachgeführten Volksschulgesetz geschaffen. Zurzeit sind die Ausführungsbestimmungen in mehreren Erlassen enthalten. Im Zusammenhang mit der neuen Verordnung wird geprüft, ob die unterschiedlichen Verordnungen in einen Erlass zusammengefasst werden können.

Zudem bestehen zu verschiedenen Belangen der Volksschule Weisungen, insbesondere zu den schulorganisatorischen Belangen, zu den Privatschulen und zum Privatunterricht. Die bestehenden Weisungen müssen ebenfalls einer Überarbeitung unterzogen und mit dem nachgeführten Volksschulgesetz in Einklang gebracht werden.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Das nachgeführte Volksschulgesetz hat auch für die Gemeinden die gleichen personellen und finanziellen Konsequenzen wie das geltende Volksschulgesetz.

3.4 Nachhaltigkeit

Der Kantonsrat hat mit dem am 3. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag «Nachhaltigkeits-Check bei politischen Vorlagen» (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, nachhaltigkeitsrelevante Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft zu beurteilen. Der Auftrag wurde mit dem Merkblatt «Nachhaltigkeits-Checks bei politischen Vorlagen» umgesetzt (RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009). Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn ein Geschäft erhebliche ökonomische, ökologische oder soziale Auswirkungen auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton oder erhebliche Auswirkungen auf spätere Geschäfte haben könnte (Ziffer 4 und Anhang 1 des Merkblatts).

Das nachgeführte Volksschulgesetz hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft. In gesellschaftlicher Hinsicht sorgen Kanton und Einwohnergemeinden für eine ausreichende Grundschulbildung. Im Kindergarten werden die Grundlagen für ein zielgerichte-

tes und gesteuertes Lernen an der Primarschule vermittelt. In der Primarschule werden den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen der elementaren Kulturtechniken, des Lesens, des Schreibens, des Rechnens sowie der informatischen Bildung vermittelt. Mit den auf der Sekundarstufe I vermittelten Ausbildungsinhalten wird den Schülerinnen und Schülern der Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine allgemeinbildende Schule der Sekundarstufe II ermöglicht. In diesem Sinne legt das nachgeführte Volksschulgesetz den Grundstein für den erfolgreichen Abschluss der obligatorischen Schulzeit und den Anschluss an die Sekundarstufe II.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Teil 1, Grundlagen

§ 1, Gegenstand und Geltungsbereich

Das geltende Volksschulgesetz umschreibt den Gegenstand und den Geltungsbereich nicht. Analog zu anderen modernen Gesetzen werden Gegenstand und Geltungsbereich im nachgeführten Volksschulgesetz verankert. Das nachgeführte Gesetz enthält die rechtlichen Grundlagen für die Bildung und Erziehung auf Volksschulstufe (Gegenstand). Das Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen und, wo im Gesetz aufgeführt, auch für die Privatschulen und den Privatunterricht, in welchen die Schulpflicht erfüllt wird (Geltungsbereich).

§ 2, Bildungsziele

Die Ziele der Volksschule werden im geltenden Volksschulgesetz umschrieben (§ 1 des geltenden VSG). Die Bildungsziele im nachgeführten Volksschulgesetz entsprechen § 1 Abs. 1 des geltenden VSG und orientieren sich an der Umschreibung des Bildungsauftrags der Volksschule in Artikel 3 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007¹⁾ sowie an den Bildungszielen des Lehrplans 21.

Im Unterschied zum geltenden Recht wird auf eine explizite Nennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit auf Gesetzesstufe verzichtet. Dieses Grundrecht ist in Artikel 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999²⁾ und in Artikel 10 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾ verankert und braucht im Gesetz nicht mehr erwähnt zu werden.

§ 3, Begriffe

Das geltende Volksschulgesetz umschreibt die im Gesetz verwendeten Begriffe nicht in einer besonderen Begriffsbestimmung. **Neu** wird eine Begriffsbestimmung ins Gesetz aufgenommen, in welcher «Eltern», «Schulträger» und «Berufsausübungsbewilligung» umschrieben werden.

§ 4, Unentgeltlichkeit

Gemäss Artikel 62 BV sorgen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts an den öffentlichen Volksschulen ist somit von Verfassungs wegen vorgeschrieben.

¹⁾ BGS 411.214.1.

²⁾ SR 101.

³⁾ BGS 111.1.

Die Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts an den öffentlichen Volksschulen entspricht dem geltenden Recht (§ 7 Abs. 1 des geltenden VSG). Die Unentgeltlichkeit beinhaltet auch die Nutzung der Lehrmittel, der Lernmedien, des Schulmaterials und der im Unterricht verwendeten Apparaturen (beispielsweise die Laboreinrichtung im Chemieunterricht oder die elektronischen Geräte für die informatische Bildung).

Werden die Schülerinnen und Schüler in der Schule selber oder an schulischen Veranstaltungen gepflegt, beispielsweise in einem Skilager oder in einer Projektwoche, haben sich die Eltern an den Kosten für die Verpflegung zu beteiligen. Im nachgeführten Gesetz wird diese Kostenbeteiligung ausdrücklich festgehalten. Sie entspricht der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (siehe Urteil des Bundesgerichts Nr. 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017 betreffend Kanton Thurgau).

Für Betreuungskosten, die über den obligatorischen Teil hinausgehen, können die Schulträger ebenfalls Beiträge verrechnen.

§ 5, Bearbeitung von Daten für die Bildungsstatistik

Heute führt der Kanton zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik und bestimmt, welche Daten über die Schülerinnen und Schüler, die Bildungsabschlüsse, das Schulpersonal und die Bildungsausgaben erhoben werden müssen. Die öffentlichen und privaten Schulträger sind verpflichtet, dem Kanton die erforderlichen Daten zu übermitteln (§ 5^{quater} Abs. 1 und 3 des geltenden VSG). Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, statistische Angaben des Bildungswesens zu erheben und an den Bund zu übermitteln (siehe Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes [Statistikerhebungsverordnung] vom 30. Juni 1993¹⁾, Anhang, Ziffern 69, 70 und 71). Das Führen einer Bildungsstatistik ist von Bundesrechts wegen eine kantonale Aufgabe und wird weiterhin im Gesetz genannt. Auch die Pflicht der Schulträger zur Übermittlung der für die Bildungsstatistik erforderlichen Daten wird beibehalten. Der Kanton (Regierungsrat) bestimmt weiterhin die zu erhebenden Daten über die Schülerinnen und Schüler, die Bildungsabschlüsse, das Schulpersonal und die Bildungsausgaben (§ 5 Absatz 2 VSG-Entwurf). Dabei handelt es sich um jene Daten, die von Bundesrechts wegen für die Bundesstatistik erforderlich sind und dem Bundesamt für Statistik (BFS) gemeldet werden müssen (siehe Statistikerhebungsverordnung), sowie um Daten, die für die Berechnung der Schülerpauschalen erforderlich sind.

§ 6, Bearbeitung sozioökonomischer Daten

Für die Weiterentwicklung des Bildungssystems ist es erforderlich, dass periodisch Daten über die sozioökonomische Herkunft der Schülerinnen und Schüler erhoben werden dürfen. Dadurch kann ein Bezug hergestellt werden zwischen der sozioökonomischen Herkunft der Schülerinnen und Schüler und den Entwicklungen in der Schullaufbahn. **Künftig** soll der Kanton deshalb auch Schülerdaten erheben, welche die Darstellung von Testergebnissen nach der sozioökonomischen Herkunft ermöglichen. Die Auswertung der Daten erfolgt anonymisiert. Es sind keine Rückschlüsse auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Familien möglich. Damit wird dem Persönlichkeitsschutz Rechnung getragen.

Der Regierungsrat bestimmt, bei welchen Erhebungen Daten zur sozioökonomischen Herkunft erhoben werden. Die öffentlichen und privaten Schulträger sind wie bei den Daten für die Bildungsstatistik verpflichtet, dem Kanton die erhobenen Daten zu übermitteln.

¹⁾ SR 431.012.1.

§ 7, Bearbeitung von Schülerdaten

Gemäss § 15 Absatz 1 InfoDG dürfen die Behörden Personendaten bearbeiten, wenn es in einem Gesetz oder einer Verordnung vorgesehen ist oder wenn es nötig ist, um eine auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruhenden Aufgaben zu erfüllen (Bst. a und b). Für besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile gelten strengere Vorschriften. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht oder wenn es unentbehrlich ist, um eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zu erfüllen (§ 15 Abs. 2 Bst. a und b InfoDG). Besonders schützenswert sind Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre, die rassistische und ethnische Herkunft, Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (§ 6 Abs. 3 InfoDG).

Die kommunalen und kantonalen Behörden haben diejenigen Daten von Schülerinnen und Schülern zu bearbeiten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dazu gehören insbesondere:

- die identifizierenden Daten. Dazu gehören Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Heimatort. Zu den identifizierenden Daten gehört auch die Versicherungsnummer gemäss Artikel 50c Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾. Die Bildungsinstitutionen dürfen die Versicherungsnummer von Bundesrechts wegen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden (Art. 50e Abs. 2 Bst. d AHVG).
- die Daten für die Beurteilung der Leistung, der Lernentwicklung und des Verhaltens sowie die promotionsrelevanten Daten;
- die Daten für die Beurteilung von Massnahmen der Speziellen Förderung, von Massnahmen der Sonderpädagogik und der weiteren kantonalen Spezialangebote;
- die Daten, welche für die Bildungsstatistik erhoben werden müssen;
- die Daten über Absenzen und Dispensationen und entsprechende Entschuldigungsgründe;
- die Daten, die im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler stehen und zu einer Disziplinierung führen;
- Gesundheitsdaten, sofern sie für den Schulbetrieb zwingend erforderlich sind.

§ 8, Weitergabe von Schülerdaten

Gemäss § 21 Absatz 3 InfoDG dürfen Personendaten anderen Behörden ohne Anfrage gemeldet werden, wenn das in einem Gesetz oder in einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Das nachgeführte Volksschulgesetz enthält **neu** eine ausdrückliche Grundlage für den Austausch von Schülerdaten unter den abgebenden und aufnehmenden Schulen.

Eine Besonderheit stellt die Information über strafrechtliche Verurteilungen dar (§ 8 Abs. 3 VSG-Entwurf). Gemäss § 9 Absatz 1^{bis} Buchstabe d des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom

¹⁾ SR 831.10.

10. März 2010¹⁾) dürfen die Strafbehörden die zuständigen Schulbehörden über Strafverfahren gegen Jugendliche informieren. Gemäss Botschaft und Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1513) stehen Gewaltdelikte wie Raub oder vorsätzliche Körperverletzung im Vordergrund. Das Melderecht kann zurzeit lediglich durch die Strafbehörden wahrgenommen werden, nicht jedoch durch die Schulbehörden. Bei einem Schulübertritt oder Schulwechsel darf die bisherige Schulleitung die neue Schulleitung deshalb nicht über rechtskräftige Verurteilungen informieren. Damit eine solche Information künftig möglich wird, soll die frühere Schulleitung von Gesetzes wegen berechtigt werden, nach einem Schulübertritt oder Schulwechsel die nachfolgende Schulleitung über rechtskräftige Verurteilungen der Schülerinnen und Schüler zu informieren, wenn sich die Straftat im schulischen Umfeld zugetragen hat. Mit der Information über rechtskräftige Strafurteile soll die nachfolgende Schulleitung in die Lage versetzt werden, im Schulalltag die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um allfällige weitere Strafdelikte zu verhindern.

§ 9, Meldung von Vorfällen an die kantonale Aufsichtsbehörde

Gemäss § 21 Absatz 3 InfoDG dürfen Personendaten anderen Behörden ohne Anfrage gemeldet werden, wenn das in einem Gesetz oder in einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Das nachgeführte Volksschulgesetz enthält **neu** eine ausdrückliche Grundlage für die Meldung bestimmter Vorfälle an den Schulen an die kantonale Aufsichtsbehörde. Die Schulleitung ist künftig von Gesetzes wegen berechtigt, die kantonale Aufsichtsbehörde zu informieren:

- wenn aufgrund eines Vorfalls an der Schule eine polizeiliche Intervention oder eine andere behördliche Intervention erforderlich wird;
- wenn aufgrund eines Vorfalls an der Schule andere Vorkehren (als polizeiliche bzw. behördliche Interventionen) getroffen werden müssen, um eine Gefahr abzuwehren;
- wenn aufgrund eines Vorfalls an der Schule eine Strafuntersuchung eingeleitet wird.

§ 9 des nachgeführten Gesetzes enthält ein Melderecht der Schulleitung. Der Entscheid, ob bei einer der oben aufgeführten Konstellationen die kantonale Aufsichtsbehörde informiert wird oder nicht, liegt bei der Schulleitung. Es liegt damit im Ermessen der Schulleitung, eine Meldung zu erstatten oder auf eine solche zu verzichten.

§ 10, Bildungs-Identität (Bildungs-ID)

Die Kantone beabsichtigen den Aufbau einer Föderation von Identitätsdiensten für den Bildungsraum Schweiz (Projekt FIDES). Die Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat mit ihrem Beschluss FIDES vom 22. März 2018 den Projektauftrag für die erste Phase des Aufbaus der Föderation verabschiedet. Die Fachagentur educa wurde mit der Umsetzung und Erarbeitung der Grundlagen beauftragt.

Die Kantone müssen im Rahmen ihrer Rechtsgrundlagen die für den Betrieb der Föderation notwendigen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen. Insbesondere müssen die Kantone sicherstellen, dass der Beitritt von den Identitätsanbietern in der Föderation formell genehmigt wird und dass personenbezogene Daten gemäss vertraglichen Vereinbarungen der Föderation zur Verfügung gestellt werden. Im kantonalen Recht muss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit der Kanton der Föderation FIDES beitreten kann.

¹⁾ BGS 321.3.

Im Weiteren muss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit der Kanton die Schaffung einer Bildungs-Identität (Bildungs-ID) veranlassen kann. Eine solche Bildungs-ID soll insbesondere den Erwerb und die Nutzung von Lizenzen für elektronische Lehrmittel vereinfachen. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler ab dem Eintritt in die Volksschule mit einer solchen Bildungs-ID ausgestattet werden. Im kantonalen Recht wird zudem die Verwendung der Bildungs-ID durch die Behörden geregelt.

§ 11, Beiträge an die Tätigkeit von Organisationen des Bildungswesens

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 68^{bis} des geltenden VSG). Bereits heute kann der Kanton die Tätigkeiten von Organisationen des Bildungswesens mit finanziellen Mitteln unterstützen. Im Vordergrund stehen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Lehrpersonen. Es sollen aber auch Projekte unterstützt werden können, die einen Mehrwert in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Qualität bringen.

Teil 2, Öffentliche Volksschulen

Kapitel 2.1, Schulträger

§ 12, Schulträger

Gemäss Artikel 105 Absatz 1 KV errichten und führen die Einwohnergemeinden die Volksschulen mit Ausnahme der sonderpädagogischen Institutionen. Der Kanton errichtet und führt die sonderpädagogischen Institutionen und die übrigen öffentlichen Schulen (Art. 105 Abs. 2 KV).

Die Bestimmung über die Schulträger entspricht dem geltenden Recht (§§ 5 Abs. 1 und 2 sowie 40 des geltenden VSG). Wie im geltenden Gesetz sind die Einwohnergemeinden, die Schulkreise und der Kanton Schulträger der Volksschulen.

§ 13, Sekundarschule P

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 44^{bis} des geltenden VSG). Wie bisher wird die Sekundarschule P durch einen kommunalen oder kantonalen Schulträger geführt. Dies im Unterschied zur übrigen Regelschule, die in die alleinige Zuständigkeit der Einwohnergemeinden fällt.

§ 14, Bildung eines Schulkreises

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§§ 41 und 42 des geltenden VSG). Die Schulkreisbildung kann wie bisher durch Errichtung eines Zweckverbands oder durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrages erfolgen. Massgebend für die Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992¹⁾, insbesondere §§ 166 ff. GG. Die Genehmigungspflicht für die Zweckverbandsstatuten ergibt sich ebenfalls aus dem Gemeindegesetz (§ 166 Abs. 3 GG). Zuständig für die Genehmigung ist der Regierungsrat. Die Genehmigungspflicht für die öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsverträge wird wie bisher im Volksschulgesetz verankert (siehe dazu sinngemäss auch § 209 GG, wonach die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Bestimmungen nur gültig sind, wenn sie vom zuständigen Departement genehmigt worden sind).

¹⁾ BGS 131.1.

§ 15, Anordnung der Schulkreisbildung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 43 des geltenden VSG). Wie bisher kann der Regierungsrat die Einwohnergemeinden zu einem Zusammenschluss verpflichten, wenn eine vernünftige Schulplanung diese Massnahme erfordert.

Erfolgt die Bildung eines Schulkreises auf freiwilliger Basis, besteht unter den beteiligten Einwohnergemeinden aber keine Einigung über die Modalitäten, werden diese vom Regierungsrat bestimmt. Ohne diese regierungsrätliche Entscheidbefugnis würde eine vernünftige Schulplanung nicht zustande kommen (vgl. dazu auch RRB Nr. 2006/451 vom 28. Februar 2006 betreffend Schulkreisplanung Oberstufe Bucheggberg).

§ 16, Vertragliche Zusammenarbeit ohne Schulkreisbildung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 44 des geltenden VSG). Die Genehmigungspflicht für die öffentlich-rechtlichen Verträge wird wie bisher im Volksschulgesetz verankert.

§ 17, Zuteilung von Grenzgebieten

Dem Departement wird **neu** die Befugnis eingeräumt, Teile einer Einwohnergemeinde (insbesondere Ortsteile, Weiler, Quartiere oder Einzelhäuser) einem anderen Schulträger zuzuteilen, wenn diese Zuteilung im Interesse der Schülerinnen und Schüler liegt. Eine solche Zuteilung in einem Grenzgebiet kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (langer Schulweg, schlechte Anbindung an den öffentlichen Verkehr) oder aus schulorganisatorischen Gründen angezeigt sein. Werden Teile einer Einwohnergemeinde einem anderen Schulträger zugeteilt, entscheidet das Departement über das zu bezahlende Schulgeld.

§ 18, Übertragung von Staatsaufgaben an Dritte

Gemäss Artikel 85 Absatz 1 KV kann der Kanton nach Massgabe des Gesetzes Verwaltungsaufgaben an selbständige Verwaltungseinheiten, interkantonale und interkommunale Organisationen, gemischtwirtschaftliche Unternehmen sowie Private oder privatrechtliche Organisationen übertragen. Der Rechtsschutz der Bürger, die Aufsicht des Regierungsrates und eine angemessene Mitwirkung des Kantonsrates müssen sichergestellt sein (Art. 85 Abs. 2 KV). Die Übertragung von Staatsaufgaben an Dritte ist zulässig, sofern die Grundzüge der Aufgabenübertragung gesetzlich geregelt werden. Wie bisher regelt das nachgeführte Volksschulgesetz, unter welchen Voraussetzungen eine Übertragung von Staatsaufgaben an Dritte im Bildungsbereich möglich ist. Die Voraussetzungen entsprechen dem geltenden Recht (§ 5 Absätze 3 und 4 des geltenden VSG). Der Kanton kann insbesondere Sonderschulzentren, Schulheime und Spitalschulen mit der Durchführung kantonalen Spezialangebote betrauen. Wie bisher sind bei der Aufgabenübertragung die submissionsrechtlichen Vorschriften zu beachten (§ 5 Abs. 3^{bis} des geltenden VSG).

Neu wird im Gesetz festgehalten, dass die privatrechtlichen Organisationen berechtigt sind, bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben hoheitlich zu handeln und Verfügungen zu erlassen. Die Verfügungen der privatrechtlichen Organisationen können innert zehn Tagen mit Beschwerde an das Departement weitergezogen werden.

In § 18 wird auch festgehalten, dass die Aufsicht über die Durchführung der kantonalen Spezialangebote der kantonalen Aufsichtsbehörde obliegt. Diese Regelung hat deklaratorischen Charakter, da sich die Aufsichtsfunktion bereits aus dem Aufgabenkatalog der kantonalen Aufsichtsbehörde ergibt (§ 80 Abs. 1 des geltenden VSG und § 84 VSG-Entwurf).

§ 19, Meldepflicht für Schülerdaten

Gemäss § 21 Absatz 3 InfoDG dürfen Personendaten anderen Behörden ohne Anfrage gemeldet werden, wenn das in einem Gesetz oder einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Bestimmungen des InfoDG gelten auch für privatrechtliche Organisationen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen (§§ 2 und 3 InfoDG). Die privatrechtlichen Organisationen, die vom Kanton mit der Durchführung kantonaler Spezialangebote betraut werden, nehmen öffentliche Aufgaben im Bildungsbereich wahr und unterstehen deshalb dem InfoDG (vgl. auch § 3 Abs. 1 Bst. c InfoDG).

Neu wird im Gesetz geregelt, dass die mit Staatsaufgaben betrauten Organisationen den kommunalen und kantonalen Behörden jene Schülerdaten übermitteln müssen, welche die Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Schülerdaten werden insbesondere aus den folgenden Gründen benötigt:

- zur Überprüfung, ob die beauftragten Organisationen ihre Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung erbringen;
- zur Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung;
- zur Überprüfung, ob eine andersschulische Massnahme Wirkungen zeigt oder ob andere Massnahmen angezeigt sind;
- zur Ausrichtung der kantonalen Beiträge an die Sonderpädagogik.

§ 20, Öffentlich-privates Partnerschaftsmodell (Public Private Partnership, PPP)

Unter «Public Private Partnership (PPP)» wird nach verbreiteter Auffassung eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen und der Privatwirtschaft zwecks Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb einer Infrastruktur oder Dienstleistung verstanden. In der Literatur werden im Wesentlichen zwei Typen unterschieden, die Beschaffungs-PPP und die Aufgabenerfüllungs-PPP (vgl. RRB Nr. 2012/2127 vom 29. Oktober 2012, Ziffer 2.1, mit Verweis auf den Praxisleitfaden PPP Schweiz, Zürich/Basel/Genf 2011). Grundlage für die partnerschaftliche Zusammenarbeit bildet eine vertragliche Regelung.

Der Kanton Solothurn hat früh Grundlagen geschaffen für die informatische Bildung an der Volksschule, zuerst 1992 mit dem Informatiklehrplan und 2008 mit dem stufenübergreifenden ICT-Entwicklungskonzept (SIKSO). Ein Beispiel für ein PPP-Modell aus dem Schulbereich ist das Projekt «Schulen ans Netz». Das PPP-Angebot «Schulen ans Internet» ermöglicht den Schulen eine günstige und sichere Anbindung ans Internet (vgl. DBK-Weisung vom 21. Mai 2015 betreffend Regelstandards informatische Bildung für die Volksschule 2015).

Zwar ist für den Abschluss eines PPP-Vertrages als solchen keine Rechtsgrundlage erforderlich. Mit der **neuen Bestimmung** über PPP soll jedoch Rechtssicherheit geschaffen werden, indem die Möglichkeit von Kanton und Einwohnergemeinden, ein öffentlich-privates Partnerschaftsmodell einzugehen, ausdrücklich genannt wird.

Mit der gesetzlichen Qualifizierung der Ausgaben in der WoV-Gesetzgebung soll eine einheitliche Praxis sichergestellt werden. Deshalb wird die kreditrechtliche Qualifizierung derjenigen Ausgaben, die bei einem PPP-Projekt anfallen, als Fremddänderung ins Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung [WoV-G] vom 3. September 2003¹⁾ aufgenommen (siehe

¹⁾ BGS 115.1.

auch Ausführungen zu den Fremdänderungen). Die kreditrechtliche Qualifizierung entspricht der Vorlage vom 29. Oktober 2012 zur Änderung des WoV-Gesetzes (RRB Nr. 2012/2127).

Kapitel 2.2, Volksschulangebot

Kapitel 2.2.1, Allgemeines

§ 21, Bildungszyklen

Die Bestimmung über die Bildungszyklen entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht (§§ 3, 29 und 30 Abs. 3 des geltenden VSG). Die geltenden Gesetzesbestimmungen wurden jedoch sprachlich Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007¹⁾ angepasst.

Im Unterschied zum geltenden Recht werden die einzelnen Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I nicht mehr im Gesetz umschrieben, sondern künftig auf Verordnungsebene präzisiert.

Die Volksschule gliedert sich schon heute in die Primarstufe und die Sekundarstufe I und besteht aus drei Zyklen:

- der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten sowie die erste und zweite Klasse der Primarschule.
- der zweite Zyklus umfasst die dritte bis sechste Klasse der Primarschule.
- der dritte Zyklus besteht aus der Sekundarstufe I.

Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers abhängig (siehe Art. 6 Abs. 5 HarmoS-Konkordat).

§ 22, Lehrplan

§ 9 des geltenden Volksschulgesetzes regelt unter dem Titel «Bildungsplan» die Zuständigkeit des Regierungsrates zum Erlass der Bildungspläne, die Anpassungsmöglichkeit an die Bildungspläne der Nachbarkantone und die Pflicht, das Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler gleich auszugestalten.

Im nachgeführten Volksschulgesetz wird anstelle des Begriffs «Bildungsplan» der Begriff «Lehrplan» verwendet und es werden die Aufgaben des Lehrplans und der Lernmedien umschrieben. Die weiteren Einzelheiten zum Lehrplan müssen nicht auf Gesetzesstufe verankert werden, sondern ergeben sich aus dem Lehrplan selber.

Gemäss Artikel 104 Absatz 2 Satz 2 KV ist das Unterrichtsangebot für beide Geschlechter gleich. Die Pflicht, das Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler gleich auszugestalten, besteht von Verfassungs wegen und muss im Gesetz nicht mehr erwähnt werden.

§ 23, Festlegung des Volksschulangebots

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 5^{bis} des geltenden VSG). Wie bisher werden die kommunalen und kantonalen Volksschulangebote vertraglich geregelt. In den Vereinbarungen werden die zu erbringenden Leistungen, die für die Leistungserbringung erforderlichen finanziellen Mittel, die Verantwortlichkeiten und die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der

¹⁾ BGS 411.214.1.

Trägerschaften umschrieben. Die Vereinbarungen werden von Seiten des Kantons von der kantonalen Aufsichtsbehörde unterzeichnet, welche auch das Controlling sicherstellt.

§ 24, Leistungsbeurteilung der Schüler und Schülerinnen

Die Beurteilung der Leistungen und des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler wird im geltenden Recht in unterschiedlicher Form geregelt. Einzelne Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung finden sich im geltenden Volksschulgesetz (§§ 25 Abs. 2 und 30 Abs. 2 des geltenden VSG), im Laufbahnreglement für die Volksschule vom 18. März 2016¹⁾ und im Reglement über die kantonalen Schulleistungsprüfungen (Leistungschecks) vom 8. Juli 2013²⁾.

Im nachgeführten Volksschulgesetz wird festgehalten, dass die Schülerinnen und Schüler regelmässig beurteilt werden. Bei der Beurteilung werden wie bisher die Leistungen, die Lernentwicklung und das Verhalten berücksichtigt. Die Beurteilung erfolgt weiterhin in schriftlicher Form. Inhalt und Form der schriftlichen Beurteilung werden wie bisher vom Departement vorgegeben. Die Beurteilung kann beispielsweise in Form von Zeugnissen oder in Form eines Schulberichts erfolgen. Da es sich bei der Ausgestaltung der schriftlichen Beurteilungen um eine Anweisung an die Schulträger handelt, werden die Inhalts- und Formvorgaben für die Leistungsbeurteilung künftig in eine departementale Weisung aufgenommen (siehe dazu auch § 82 Abs. 2 VSG-Entwurf über die Weisungsbefugnis des Departements).

Kapitel 2.2.2, Kommunale Volksschulangebote (Regelschule) / Kapitel 2.2.3, Kantonale Volksschulangebote (kantonale Spezialangebote)

Am 28. März 2018 hat der Kantonsrat eine Änderung des Volksschulgesetzes beschlossen (KRB Nr. RG 0004/2018). Mit der Gesetzesrevision wurden praxiserprobte Anpassungen in der Speziellen Förderung vorgenommen. Zudem wurden Klärungen und Abgrenzungen im kommunalen und kantonalen Leistungsfeld vorgenommen, indem zwischen Regelschule und kantonalen Spezialangeboten unterschieden wird. Die Einwohnergemeinden sind für die Regelschule und die niederschweligen Angebote der Speziellen Förderung zuständig, der Kanton für sämtliche darüber hinaus gehenden Angebote. Das bedeutet, dass Volksschulangebote, welche nicht ins ordentliche Regelschulangebot fallen, kantonale Spezialangebote sind. Mit dieser Entflechtung wurden die Zuständigkeiten geklärt und die Abläufe stark vereinfacht (vgl. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Januar 2018, RRB Nr. 2018/63). Neu wurden die zeitlich befristeten Spezialangebote im geltenden Volksschulgesetz verankert. Dazu gehören die Vorbereitungsklassen, die Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten, die Klassen für Kinder aus Durchgangsheimen und die Spezialangebote bei Hospitalisierung. Die revidierten VSG-Bestimmungen sind am 1. August 2018 in Kraft getreten.

Die Bestimmungen über die kommunalen und kantonalen Volksschulangebote in den Kapiteln 2.2.2 und 2.2.3 des nachgeführten Gesetzes entsprechen dem geltenden Recht (§§ 3^{bis}, 28, 31, 36 und 36^{bis} des geltenden VSG für die kommunalen Angebote sowie §§ 3^{ter}, 36^{quinquies} – 36^{novies}, 37^{bis} und 37^{ter} des geltenden VSG für die kantonalen Angebote). Die genannten Bestimmungen des geltenden Rechts wurden inhaltlich ins nachgeführte Gesetz übernommen. Einzelne Formulierungen wurden sprachlich verfeinert bzw. zeitgemässer gefasst.

Da die Bestimmungen über die kommunalen und kantonalen Volksschulangebote neueren Datums sind, kann auf die detaillierten Ausführungen in der Botschaft vom 16. Januar 2018 (RRB Nr. 2018/63)³⁾ verwiesen werden. In der Botschaft findet sich unter anderem eine ausführliche Umschreibung der zeitlich befristeten Spezialangebote. Es erübrigt sich, im Einzelnen darauf

¹⁾ BGS 413.412.

²⁾ BGS 413.413.

³⁾ Botschaft und Entwurf zur Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Neuregelung der Abgrenzung zwischen der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik (kantonale Spezialangebote).

einzugehen. Die Bestimmungen in den Kapiteln «Kommunale Volksschulangebote» und «Kantonale Volksschulangebote» des nachgeführten Volksschulgesetzes lassen sich jedoch im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Das kommunale Volksschulangebot – die Regelschule – umfasst die Primarstufe und die Sekundarstufe I sowie die Angebote der Speziellen Förderung. Diese beinhalten Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand oder einer Verhaltensauffälligkeit.
- Das kantonale Volksschulangebot – die sogenannten kantonalen Spezialangebote – umfasst die zeitlich befristeten Spezialangebote und die andersschulischen Angebote. Der Kanton deckt damit die schulischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit einem besonderen Bildungsbedarf ab.
- Zweck, Inhalt, Aufnahmebedingungen und zeitliche Dauer der zeitlich befristeten Spezialangebote sowie das Sonderschulangebot werden im Gesetz geregelt.

Kapitel 2.2.4, Freiwillige Angebote der kommunalen Schulträger

§ 38, Wahlangebote

Zusätzlich zum obligatorischen Unterricht können die Schulträger im zweiten Zyklus (3. – 6. Klasse der Primarschule) und im dritten Zyklus (Sekundarstufe I) freiwillige Wahlangebote einrichten. Diese Wahlangebote umfassen jene Unterrichtsinhalte, die einen Bezug zu den Fächern des Lehrplans für die Volksschule aufweisen, die im Lehrplan aber nicht explizit aufgeführt sind. Als Teil des Volksschulunterrichts sind die Wahlangebote unentgeltlich.

§ 39, Freiwilliger Musikunterricht und freiwilliger Schulsport

Es steht den Einwohnergemeinden offen, freiwilligen Musikunterricht und freiwilligen Schulsport anzubieten. Der Besuch dieser Angebote ist kostenpflichtig. Die Tarife werden von den Einwohnergemeinden in einem rechtsetzenden Reglement (vgl. § 56 GG) festgelegt.

§ 40, Aufgabenhilfe

Schon heute wird an verschiedenen Schulen eine betreute Aufgabenhilfe angeboten. Dieses freiwillige Angebot wird im Gesetz nun ausdrücklich genannt. Da dieses Angebot den obligatorischen Teil der Volksschule übersteigt, ist das Angebot kostenpflichtig. Die Tarife werden von den Einwohnergemeinden in einem rechtsetzenden Reglement (vgl. § 56 GG) festgelegt.

Neu sollen die Schulleitungen die Möglichkeiten haben, einzelne Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme zu verpflichten. Die Verpflichtungsmöglichkeit wird ausdrücklich im nachgeführten Gesetz verankert und ist für besondere Fälle, insbesondere bei einer längerdauernden Abwesenheit vom Unterricht, vorgesehen. Wird eine Schülerin oder ein Schüler zur Teilnahme verpflichtet, ist die Aufgabenhilfe kostenlos. Die Teilnahme wird zeitlich befristet.

§ 41, Schulische Betreuungsangebote

Schon heute sind in zahlreichen Schulen Betreuungsangebote vorhanden, welche ausserhalb der Unterrichtszeit in Anspruch genommen werden können. Die Schülerinnen und Schüler werden je nach Bedarf vor Schulbeginn, über Mittag oder nach Schulschluss betreut. Im Vordergrund stehen Hort- und Mittagstisch-Angebote. Da es sich um Angebote handelt, welche den obligatorischen Teil der Volksschule übersteigen, sind sie kostenpflichtig. Die Tarife werden von den Einwohnergemeinden in einem rechtsetzenden Reglement (vgl. § 56 GG) festgelegt.

Kapitel 2.2.5, Angebote ausserschulischer Institutionen

§ 42, Kirchlicher Religionsunterricht

In der Schweiz gilt der Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates. Der Unterricht an den öffentlichen Volksschulen ist daher konfessionell neutral zu gestalten (vgl. Art. 15 BV).

Im Kanton Solothurn werden den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen eine bis zwei Wochenlektionen für den kirchlichen Religionsunterricht zugestanden (§ 3 Abs. 3 des Reglements über die Lektionspläne für die Volksschule vom 9. Mai 2011¹⁾). Der Religionsunterricht hat innerhalb der ordentlichen Unterrichtszeit stattzufinden. Die weiteren Grundsätze zum kirchlichen Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit sind in der Weisung «Konfessioneller Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit» vom 15. Juli 2013 aufgeführt. **Künftig** werden die wichtigsten Grundsätze zum kirchlichen Religionsunterricht an den öffentlichen Volksschulen ausdrücklich im Gesetz genannt.

Zu Absatz 1:

Die drei öffentlich-rechtlich anerkannten (christlichen) Religionsgemeinschaften, auch Landeskirchen genannt, können den ihnen angehörenden Schülerinnen und Schülern in der Volksschule kirchlichen Religionsunterricht erteilen. Der kirchliche Religionsunterricht ergänzt den Religionsunterricht gemäss Lehrplan.

Die Kosten für den kirchlichen Religionsunterricht werden von den Religionsgemeinschaften getragen. Die Schulträger stellen den Religionsgemeinschaften jedoch die Schulräumlichkeiten zur Verfügung.

Den Religionsgemeinschaften, die über keine öffentlich-rechtliche Anerkennung verfügen, steht das Recht auf Unterrichtserteilung in den öffentlichen Schulräumlichkeiten nicht zu. Sie müssen den Religionsunterricht ausserhalb der öffentlichen Volksschule organisieren.

Zu Absatz 2:

Gemäss Artikel 303 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907²⁾ entscheiden die Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder. Hat ein Kind aber das 16. Altersjahr zurückgelegt, entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis (Art. 303 Abs. 3 ZGB). Mit Vollendung des 16. Altersjahres erlangen die Schülerinnen und Schüler die religiöse Mündigkeit. Entsprechend dürfen sie sich selber vom konfessionellen Religionsunterricht abmelden, wenn sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Vorher muss die Abmeldung vom konfessionellen Religionsunterricht durch die Eltern erfolgen.

§ 43, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Die Förderung der Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenzen gehört zu den Zielen der Volksschule. Dieses Ziel verfolgt auch der freiwillige Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK). Im HSK-Unterricht erweitern Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Herkunftsland ihre muttersprachlichen Kompetenzen und erwerben Kenntnisse über die Geschichte, Geografie, Literatur und Traditionen ihres Herkunftslandes. HSK-Kurse werden im Kanton Solothurn bereits seit 1967 durchgeführt. Sie haben sich etabliert und werden mittlerweile in 13 Sprachen angeboten. Angeboten werden die HSK-Kurse von den Botschaften und Konsulaten sowie von Elternvereinigungen.

¹⁾ BGS 413.621.

²⁾ SR 210.

Am 24. Oktober 1991 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuhanden der Kantone Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder verabschiedet. Auch die HSK-Kurse sind darin enthalten.

Im Weiteren wird in Artikel 4 Absatz 4 HarmoS-Konkordat festgehalten, dass die Kantone die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse) durch organisatorische Massnahmen unterstützen. Als unterstützende Massnahmen wird den ausserschulischen Institutionen ein Nutzungsrecht der Schulräumlichkeiten eingeräumt sowie die Möglichkeit vorgesehen, den Besuch von HSK-Kursen in der schriftlichen Beurteilung zu vermerken (Zeugniseintrag).

Kapitel 2.2.6, Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht und Schulort

§ 44, Recht auf Schulbesuch / § 45, Schulpflicht

Gemäss Artikel 62 Absatz 2 BV sorgen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. Das Recht und die Pflicht zum Besuch der öffentlichen Volksschule ist somit von Verfassungen wegen vorgeschrieben.

Rein deklaratorisch wird im nachgeführten Volksschulgesetz festgehalten, dass alle Kinder mit Aufenthaltsort im Kanton Solothurn das Recht und die Pflicht haben, die öffentliche Volksschule zu besuchen.

Die Bestimmungen zu Dauer, Beginn und Ende der Schulpflicht, zur Befreiungsmöglichkeit und zum Schulort in Kapitel 3.6 des nachgeführten Volksschulgesetzes entsprechen dem geltenden Recht (§§ 19, 20 und 20^{ter} des geltenden VSG). Dauer und Ende der Schulpflicht entsprechen auch dem HarmoS-Konkordat. Der Kanton Solothurn ist dem HarmoS-Konkordat am 26. September 2010 beigetreten¹⁾.

§ 46, Eintritt und Austritt

Das Eintrittsalter und der Stichtag für den Eintritt, die Möglichkeit einer späteren Einschulung und die Möglichkeit einer beschleunigten Absolvierung der Schullaufbahn entsprechen dem geltenden Recht (§ 19 Abs. 2^{bis}, Abs. 3 und Abs. 4^{bis} des geltenden VSG).

Zwei spezielle Konstellationen werden im Gesetz ausdrücklich geregelt:

- Beendigung der Schulstufe nach Vollendung des 16. Altersjahrs: Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet und damit die Schulpflicht erfüllt haben, haben das Recht, die besuchte Schulstufe zu beenden.
- Einschulung bei Zuzug: Zugezogene Kinder, die ihren früheren Schulbesuch nicht nachweisen können, werden so eingeschult, dass sie mit der Erfüllung der 11-jährigen Schulpflicht die Sekundarstufe I absolviert haben. Damit wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler über einen Schulabschluss verfügen, der ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine allgemeinbildende Schule der Sekundarstufe II ermöglicht. § 46 Absatz 5 VSG-Entwurf gelangt vor allem bei Kindern und Jugendlichen zur Anwendung, die aus einem Land mit einer kürzeren Dauer der Schulpflicht in die solothurnische Volksschule eintreten (siehe dazu auch § 25 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970²⁾).

¹⁾ BGS 411.214.2.

²⁾ BGS 413.121.1.

§ 47, Befreiung von der Schulpflicht

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 20 des geltenden VSG). Eine Befreiung von der Schulpflicht in der öffentlichen Volksschule ist möglich, sofern die Schülerin oder der Schüler anderweitig eine gleichwertige Grundbildung erhält. Die Verantwortung für die ausreichende Grundbildung tragen die Eltern.

§ 48, Reduktion des Unterrichtpensums

Neu kann das Departement einer Schülerin oder einem Schüler eine Reduktion des Unterrichtpensums zugestehen. Bedingung für eine Reduktion des Unterrichtpensums sind gesundheitliche Gründe. Diese müssen mit einem aussagekräftigen Arztzeugnis belegt werden. Aus dem Arztzeugnis muss hervorgehen, warum und wie lange die Schülerin oder der Schüler den ordentlichen Unterrichtsumfang nicht bewältigen kann. Die Reduktion wird für eine befristete Dauer gewährt. Nach Ablauf der Dauer muss die Schülerin oder der Schüler wieder alle Unterrichtslektionen besuchen.

§ 49, Schulort

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 20^{ter} des geltenden VSG). Es wurde lediglich eine **Präzisierung** vorgenommen, indem im nachgeführten Volksschulgesetz vom «Aufenthaltsort» und nicht mehr vom «Wohnort» gesprochen wird.

Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass die Schulpflicht am Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers erfüllt werden muss (siehe dazu Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, 2003, S. 175, sowie die neusten Urteile des Bundesgerichts, Urteil Nr. 2C_733/2018 vom 11. Februar 2019 betreffend Kanton Schwyz, E. 5.2.1., und Urteil Nr. 2C_561/2018 vom 20. Februar 2019 betreffend Kanton Aargau, E. 3.2.). Dass die Schulpflicht am Aufenthaltsort erfüllt werden muss, entspricht auch einer langjährigen Praxis im Kanton Solothurn sowie der Gesetzgebung anderer Kantone (beispielsweise AG, BE, GR und ZH).

Mit «Aufenthaltsort» ist nicht der zivilrechtliche Wohnsitz gemäss Artikel 23 ZGB gemeint, sondern der Ort, an dem sich das Kind ständig aufhält, das heisst, der Ort, an welchem das Kind während der Schulwoche übernachtet. Ein Kind kann zwar am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern angemeldet sein. Übernachtet das Kind jedoch während der Schulwoche zum Beispiel bei seinen Grosseltern oder sonstigen Verwandten oder bei einer Pflegefamilie an einem anderen Ort, ist dieser Aufenthaltsort für die Erfüllung der Schulpflicht massgebend.

Wie bisher kann der Schulbesuch in begründeten Fällen ausserhalb des Aufenthaltsortes bewilligt werden. Ein sogenannter auswärtiger Schulbesuch kann aus schulorganisatorischen Gründen (beispielsweise bei einer zu geringen Anzahl Schülerinnen und Schüler), aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Schulweg) oder aus persönlichen Gründen im Umfeld der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise infolge einer Krankheit) angezeigt sein.

Kapitel 2.3, Schuldienste

§ 50, Schulpsychologischer Dienst / § 51, Schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege

Heute sind die Bestimmungen über den schulpsychologischen Dienst, den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege sowohl in der Volksschulgesetzgebung als auch in der Gesundheitsgesetzgebung enthalten.

Am 19. Dezember 2018 hat der Kantonsrat eine Totalrevision des Gesundheitsgesetzes beschlossen (RG Nr. 0066a/2018). Im Rahmen der Fremdänderungen wurden auch die VSG-Bestimmungen über den schulpsychologischen Dienst, den schulärztlichen Dienst und die Schul-

zahnpflege angepasst. Auf eine Regelung der kinderpsychiatrischen Betreuung konnte verzichtet werden. Die kinderpsychiatrische Betreuung wird einerseits durch niedergelassene Psychiaterinnen und Psychiater gewährleistet. Andererseits ist die Kinder- und Jugendpsychiatrie – als Teil der Psychiatrischen Dienste der Solothurner Spitäler AG (soH) – für die psychiatrische Versorgung der Kinder und Jugendlichen im Kanton Solothurn zuständig. Mit der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik (KJPK) werden die ambulante und die stationäre Versorgung in zweckmässiger Weise sichergestellt. Das totalrevidierte Gesundheitsgesetz und die damit verbundenen VSG-Fremdänderungen sind am 1. September 2019 in Kraft getreten (RRB Nr. 2019/1052 vom 2. Juli 2019).

Die Bestimmungen über den schulpsychologischen Dienst, den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege entsprechen weitgehend den im Rahmen der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes revidierten VSG-Bestimmungen. Der Kanton unterhält wie bisher einen schulpsychologischen Dienst. Neu werden die Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes auf Gesetzesstufe verankert. Die organisatorischen und finanziellen Belange und die Wirkungsziele werden weiterhin auf Verordnungstufe geregelt (heute §§ 16^{bis} – 16^{sexies} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970¹⁾).

Die Aufgaben und die organisatorischen und finanziellen Belange des schulärztlichen Dienstes und der Schulzahnpflege richten sich nach der Gesundheitsgesetzgebung. Der schulärztliche Dienst wird wie bisher durch die Einwohnergemeinden (Regelschule) und den Kanton (heilpädagogische Schulzentren und kantonale Spezialangebote) sichergestellt. Die Schulzahnpflege ist weiterhin alleinige Aufgabe der Einwohnergemeinden.

§ 52, Schulsozialarbeit

Trägerschaft, Aufgaben und Zweck der Schulsozialarbeit werden heute in der Sozialgesetzgebung umschrieben (§ 108 des Sozialgesetzes [SG] vom 31. Januar 2007²⁾). Die Aufgaben und die organisatorischen und finanziellen Belange der Schulsozialarbeit richten sich deshalb nach der Sozialgesetzgebung.

Kapitel 2.4, Schulorganisation

§ 53, Geleitete Schulen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 13^{bis} des geltenden VSG). Geleitete Schulen bestehen im Kanton Solothurn seit 1. August 2006.

§ 54, Schuljahr

Die organisatorischen Bestimmungen zur Dauer des Schuljahres, zum Schuljahresbeginn, zur unterrichtsfreien Zeit und zu den Schulferien werden im geltenden Recht auf unterschiedlichen Stufen geregelt. Einzelne Bestimmungen finden sich im geltenden Volksschulgesetz (§ 8 des geltenden VSG), weitere Einzelheiten sind in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz geregelt. Im Zusammenhang mit der Arbeitszeit der Lehrpersonen enthält auch der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004³⁾ Bestimmungen über die Dauer des Schuljahres und die Weihnachtsferien (§ 351 GAV). Auf interkantonalen Ebene finden sich Bestimmungen über den Mindestumfang an Unterrichtswochen in Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁴⁾.

¹⁾ BGS 413.121.1.

²⁾ BGS 831.1.

³⁾ BGS 126.3.

⁴⁾ BGS 411.211.

Im nachgeführten Volksschulgesetz werden der administrative Schuljahresbeginn und der Umfang der Unterrichtswochen festgelegt. Die weiteren Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt (§ 54 Abs. 2 VSG-Entwurf). Dazu gehören die Dauer der unterrichtsfreien Zeit und die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr. Auf Verordnungsstufe werden aber auch Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Feiertag «Mariä Himmelfahrt» und mögliche besondere Konstellationen über die Weihnachtsfeiertage geregelt (siehe dazu auch § 3 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz).

Wie bisher legen die kommunalen Aufsichtsbehörden die Ferien an ihren Schulen in regionaler Zusammenarbeit fest. Bei Uneinigkeit entscheidet gemäss § 85 Absatz 1 VSG-Entwurf die kantonale Aufsichtsbehörde.

§ 55, Unterrichtszeiten

Seit 1. August 2007 gelten in den öffentlichen Volksschulen Blockzeiten. Alle Schülerinnen und Schüler stehen im Kindergarten und in der Primarschule an drei bis fünf Vormittagen unter der Obhut der Schule (§ 10^{bis} des geltenden VSG). Die Blockzeiten haben sich etabliert. Es wird darauf verzichtet, den Mindestumfang der Blockzeiten im nachgeführten Volksschulgesetz festzuhalten. Stattdessen wird dem Departement die Befugnis eingeräumt, den Umfang der Unterrichts- bzw. Obhutszeit festzulegen. Da es sich bei der Ausgestaltung der Unterrichts- und Obhutszeit um eine Aufgabe der Schulträger handelt, werden die Vorgaben in eine departementale Weisung aufgenommen (siehe dazu auch § 82 Abs. 2 VSG-Entwurf über die Weisungsbefugnis des Departements).

§ 56, Schülerzahlen

Gestützt auf § 12 des geltenden Volksschulgesetzes werden die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige heute in einem Reglement festgesetzt¹⁾. Die Kompetenz zur Festlegung der Richtzahlen wird **neu** dem Regierungsrat übertragen. Eine Veränderung der Richtzahlen hat Auswirkungen auf die Klassenbestände. Diese bilden Teil der Schülerpauschalen (§ 47^{bis} Abs. 2 Bst. e des geltenden VSG und § 96 Abs. 1 Bst. e VSG-Entwurf). Angesichts der daraus resultierenden Kostenfolgen für die kommunalen Schulträger ist es sachgerecht, dass die Schülerzahlen vom Regierungsrat festgesetzt werden. Dies auch in Übereinstimmung mit den weiteren regierungsrätlichen Entscheidkompetenzen im Zusammenhang mit den Schülerpauschalen (Festlegung der Bruttopauschalen und Festlegung der Pauschalen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht gemäss §§ 47^{bis} Abs. 3^{bis} und 47^{sexies} Absatz 2 des geltenden VSG sowie §§ 98 Abs. 1 und 100 Abs. 2 VSG-Entwurf).

Kapitel 2.5, Schüler und Schülerinnen sowie Eltern

Kapitel 2.5.1, Rechte und Pflichten

Gemäss Artikel 104 Absatz 1 KV sind Erziehung und Ausbildung partnerschaftliche Aufgaben von Eltern und Schule. Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten.

Das geltende Volksschulgesetz regelt im Kapitel «Schüler» im Wesentlichen die Schulpflicht, die Befreiungsmöglichkeit, den Schulort, das Absenzen- und Disziplinarwesen und die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler (§§ 19, 20, 20^{ter}, 22 – 24^{sexies} und 25 des geltenden VSG). Die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie die Rechte und Pflichten der Eltern sind nicht in konzentrierter Form im Gesetz enthalten, sondern ergeben sich aus verschiedenen Bestimmungen. Dazu gehören insbesondere:

¹⁾ Reglement über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige vom 28. Februar 2007, BGS 413.631.

Schülerinnen und Schüler:

- das Recht auf einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Unterricht (§ 2 des geltenden VSG und Art. 104 Abs. 2 KV);
- die Pflicht, den Unterricht lückenlos zu besuchen (§ 24^{bis} Abs. 2 Bst. d des geltenden VSG);
- die Pflicht, sich für das Fernbleiben vom Unterricht zu entschuldigen (§ 22 Abs. 1 des geltenden VSG);
- die Pflicht, die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten und die Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulleitung zu befolgen (§ 24^{bis} Abs. 1 Satz 2 des geltenden VSG);

Eltern:

- das Recht auf Mitsprache bei Massnahmen der Speziellen Förderung (§ 36^{bis} Abs. 3 des geltenden VSG);
- das Recht auf Anhörung vor der Anordnung besonderer Massnahmen (§§ 36^{septies} Abs. 4, 37^{ter} Abs. 3 und 37^{octies} Abs. 2 des geltenden VSG);
- die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder sowie für die Unterstützung und die Förderung des Bildungsprozesses ihrer Kinder (§ 24^{bis} Abs. 2 Bst. a und b des geltenden VSG);
- die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und der Schule (§ 24^{bis} Abs. 2 Bst. c des geltenden VSG);
- die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Kinder den Unterricht lückenlos besuchen (§ 24^{bis} Abs. 2 Bst. d des geltenden VSG);

Künftig werden die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern in einem eigenen Unterkapitel geregelt. Inhaltlich orientieren sich die Rechte und Pflichten am geltenden Recht.

§ 57, Rechte der Schüler und Schülerinnen

Die Schülerinnen und Schüler haben folgende Rechte:

- Anspruch auf einen alters- und stufengerechten sowie ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht (vgl. auch Art. 104 Abs. 2 KV).
- Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 BV) und Art. 27 ff. ZGB).
- Erhalt von Auskünften über sie betreffende Fragen. Dazu gehören insbesondere Auskünfte über die Leistung, die Lernentwicklung, das Verhalten und besondere Fördermassnahmen.
- Mitwirkung an Evaluationen über die Qualität der Schulen und der Ausbildungen.

§ 58, Pflichten der Schüler und Schülerinnen

Die Schülerinnen und Schüler haben folgende Pflichten:

- Lückenloser Besuch des Unterrichts und der schulischen Veranstaltungen und Begründung allfälliger Abwesenheiten;
- Pflicht, mit ihrer Leistungsbereitschaft und ihrem Verhalten einen Beitrag zu leisten zum Erfolg des Unterrichts und zum Erfolg der Klassen- und Schulgemeinschaft;
- Mitverantwortung für den Bildungsprozess, abhängig von Alter und Schulstufe;
- Einhaltung der Regeln der Schule für einen geordneten Schulbetrieb. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen der kommunalen Schulordnung und die Regeln der Hausordnung der Schule;
- Einhaltung der Anordnungen und Weisungen der Lehrpersonen, des übrigen Schulpersonals und der Behörden. Solche Anordnungen und Weisungen können beispielsweise das pünktliche Erscheinen zum Unterricht oder die fristgerechte Erledigung von Hausaufgaben betreffen;
- Pflicht, zu den Lehrmitteln, den Lernmedien, dem Schulmaterial und den Apparaten, die von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, Sorge zu tragen.

§ 59, Rechte der Eltern

Die Eltern werden durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt und regelmässig über die ihre Kinder betreffenden Fragen und die Arbeit in den Schulen und Klassen informiert (siehe dazu auch Art. 275a Abs. 1 ZGB, wonach auch die Eltern ohne elterliche Sorge über besondere Ereignisse im Leben des Kindes informiert und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden sollen).

Die Eltern werden in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen. Auf ihren Wunsch werden die Eltern von den Lehrpersonen und der Schulleitung angehört. Die Anhörung der Eltern ist im geltenden VSG zwar nicht explizit vorgesehen, wird aber in der Praxis seit längerer Zeit gehandhabt.

§ 60, Pflichten der Eltern

Die Pflichten der Eltern entsprechen dem geltenden Recht (§ 24^{bis} Abs. 2 des geltenden VSG). Bereits heute tragen die Eltern die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder und unterstützen und fördern diese im schulischen Bildungsprozess. Auch die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und der Schulleitung und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Kinder den Unterricht lückenlos besuchen, bestehen bereits heute.

§ 61, Zusammenarbeit aller Beteiligten

Die Behörden und die Lehrpersonen einerseits sowie die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern andererseits sind am Bildungsprozess und an der Schullaufbahn beteiligt. Dass alle Beteiligten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammenarbeiten, ist unumgänglich. Diese Zusammenarbeit wird nun ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert.

Kapitel 2.5.2, Absenzen und Dispensationen

§ 62, Absenzen und Dispensationen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 22 des geltenden VSG). Als Folge des Schulobligatoriums dürfen Schülerinnen und Schüler dem Unterricht nicht unentschuldigt fernbleiben. Wie bisher müssen Absenzen und Dispensationen deshalb begründet werden. Die Absenzen- und Dispensionsgründe werden weiterhin auf Verordnungsstufe geregelt. Zu den wichtigsten Absenzen gehören krankheits- und unfallbedingte Absenzen, aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, hohe Feiertage oder andere besondere Anlässe religiöser Art, die aktive Teilnahme an einem bedeutenden sportlichen Anlass sowie Schnuppertage oder ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung. Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen müssen mit einem Arzteugnis belegt werden, wenn die Schulleitung dies verlangt.

Eine Absenz oder Dispensation ist vom gesamten Unterricht oder von einzelnen Fächern möglich. Bei einer ansteckenden Krankheit beispielsweise ist der gesamte Unterricht betroffen, während bei einem Arm- oder Beinbruch lediglich eine Dispensation vom Sportunterricht nötig sein kann.

§ 63, Unbegründete Absenzen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 23 des geltenden VSG). Wie bisher werden die Eltern von der Lehrperson über das erstmalige unentschuldigte Fernbleiben ihrer Kinder vom Unterricht informiert und ermahnt, dafür zu sorgen, dass die Kinder den Unterricht lückenlos besuchen. Beim wiederholten unbegründeten Fernbleiben der Kinder vom Unterricht informiert die Lehrperson die Schulleitung. Diese verfügt den Schulbesuch und droht den Eltern eine Busse an, sofern die Kinder dem Unterricht erneut unentschuldigt fernbleiben.

Im Unterschied zum geltenden Volksschulgesetz wird die Vollzugskompetenz des Oberamtes nicht mehr ausdrücklich im Gesetz genannt. Die Zuständigkeit des Oberamtes ergibt sich aus § 84 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970¹⁾) und braucht im nachgeführten Volksschulgesetz nicht geregelt zu werden.

Kapitel 2.5.3, Disziplinarwesen

Die Schulen haben bereits heute die Möglichkeit, das Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern zu sanktionieren. Die Bestimmungen über das Disziplinarwesen entsprechen weitgehend dem geltenden Recht (§§ 24^{bis} – 24^{sexies} VSG). Die Bestimmungen wurden aber verständlicher formuliert und der Aufbau wurde übersichtlicher gestaltet.

Wie bisher wird bei den Disziplinarmaßnahmen unterschieden zwischen Massnahmen, welche von den Lehrpersonen angeordnet werden, und Massnahmen, welche von der Schulleitung angeordnet werden. Die einzelnen Massnahmen werden ausdrücklich im Gesetz genannt. Sie reichen von zusätzlichen Arbeiten innerhalb und ausserhalb der Unterrichtszeit über die vorübergehende Wegnahme von Gegenständen bis hin zu einem Ausschluss vom Unterricht.

Nicht mehr im nachgeführten Gesetz enthalten sind die Verfahrensbestimmungen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Das Verfahrensrecht umfasst insbesondere die vorgängige Anhörung (rechtliches Gehör; § 23 Verwaltungs-

¹⁾ BGS 124.11.

rechtspflegegesetz), das Akteneinsichtsrecht (§ 24 Verwaltungsrechtspflegegesetz) und die Anordnung in Verfügungsform (§§ 19 und 20 Verwaltungsrechtspflegegesetz). In dringenden Fällen kann eine vorgängige Anhörung unterbleiben (§ 23 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz) und eine Disziplinar massnahme sofort in Kraft gesetzt werden (Entzug der aufschiebenden Wirkung; § 36 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Gegen die Disziplinarverfügungen steht der Beschwer deweg offen (siehe § 115 Abs. 3 VSG-Entwurf). Der Rechtsschutz wird – auch ohne ausdrückliche Nennung der Verfahrensbestimmungen im nachgeführten Volksschulgesetz – gewahrt.

§ 64, Disziplinar massnahmen

Wie bisher können Lehrpersonen und Schulleitung gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, Disziplinar massnahmen anordnen. Im Vordergrund steht nicht der Strafcharakter, sondern der erzieherische Zweck. Deshalb müssen die Disziplinar massnahmen erzieherisch sinnvoll sein. Die fehlbaren Schülerinnen und Schüler sollen durch die Disziplinar massnahmen angehalten werden, ihr künftiges Verhalten zu ändern und sich in Zukunft korrekt zu verhalten.

Wie bisher wird auch die Möglichkeit, gegenüber den Eltern disziplinarische Massnahmen anzuordnen, im Gesetz vorgesehen. Sorgen die Eltern nicht dafür, dass ihre Kinder den Unterricht lückenlos besuchen, kann ihnen eine Busse bis 1'000 Franken auferlegt werden (siehe § 66 Abs. 3 VSG-Entwurf).

§ 65, Massnahmen der Lehrperson / § 66, Massnahmen der Schulleitung

Wie bisher werden die Disziplinar massnahmen von den Lehrpersonen und der Schulleitung angeordnet. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Schwere der Massnahme. Die einzelnen Disziplinar massnahmen werden wie bisher ausdrücklich im Gesetz genannt. Sie umfassen milde Massnahmen wie die Erledigung zusätzlicher Arbeiten innerhalb und ausserhalb der Unterrichtszeit, die vorübergehende Wegnahme von Gegenständen oder die Wegweisung aus einer Lektion oder einer Veranstaltung. Als mittelschwere Massnahme kann eine Versetzung in eine andere Klasse, in ein anderes Schulhaus oder gar in eine Schule eines anderen Schulträgers angeordnet werden. Als schärfste Massnahme ist der Ausschluss vom Unterricht für maximal zwölf Wochen möglich.

Als Disziplinar massnahme gegenüber den Eltern ist eine Busse vorgesehen. Den Eltern kann eine Busse bis 1'000 Franken auferlegt werden, wenn ihre Kinder dem Unterricht wiederholt unentschuldigt fernbleiben. Das Bussenmaximum entspricht dem geltenden Recht (§ 24^{bis} Abs. 3 des geltenden VSG) und ist auch im Vergleich zu anderen Disziplinarbestimmungen des Kantons und des Bundes angemessen.

Die frühzeitige Information der Schulleitung und der Einbezug einer Fachstelle entsprechen dem geltenden Recht (§ 24^{ter} Abs. 1 Satz 2 des geltenden VSG). Auch die Regelung, wonach sich die vom Unterricht ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit nicht ohne Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulareal aufhalten dürfen, entspricht dem geltenden Recht (§ 24^{ter} Abs. 3 Bst. e Satz 2 des geltenden VSG). Aufgrund der Obhutspflicht sind die Schulen für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Für Schülerinnen und Schüler, die sich unerlaubterweise auf dem Schulareal aufhalten, besteht die Verantwortung der Schule nicht (insbesondere entfällt die Haftung).

§ 67, Betreuung und Beschäftigung während eines Unterrichtsausschlusses bis zu sieben Tagen

Das geltende Volksschulgesetz regelt die Betreuung und Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler während eines Unterrichtsausschlusses, auch «Time-Out» genannt. Abhängig vom

Schweregrad der Verfehlungen, die zum Unterrichtsausschluss geführt haben, und abhängig von der Dauer des Unterrichtsausschlusses, obliegt die Verantwortung für die Betreuung und Beschäftigung den Eltern oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) (§ 24^{quinquies} Abs. 1 und 2 des geltenden VSG).

Die Bestimmung über die Betreuung und Beschäftigung während eines Unterrichtsausschlusses bis zu sieben Tagen entspricht dem geltenden Recht (§ 24^{quinquies} Abs. 1 des geltenden VSG). Da die Schülerinnen und Schüler nach einem Unterrichtsausschluss wieder in den Schulprozess eingegliedert werden, sind während des Unterrichtsausschlusses eine angemessene Betreuung und Beschäftigung erforderlich. Beschäftigung und Betreuung liegen bei einem kurzen Unterrichtsausschluss wie bisher in der Verantwortung der Eltern. Als Folge davon haben die Eltern auch die Kosten zu tragen.

§ 68, Betreuung und Beschäftigung während eines Unterrichtsausschlusses von mehr als sieben Tagen

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Recht (§ 24^{quinquies} Abs. 2 in Verbindung mit § 24^{ter} Abs. 3 Bst. e des geltenden VSG). Ist der Unterrichtsausschluss von längerer Dauer (acht Tage bis zwölf Wochen), trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an. Die Kostentragung für die von der KESB angeordneten Massnahmen richtet sich wie bisher nach dem Zivilrecht (ZGB).

Werden von der KESB keine Massnahmen angeordnet, liegen Beschäftigung und Betreuung - analog zu einem kurzen Unterrichtsausschluss - in der Verantwortung der Eltern. Als Folge davon haben die Eltern auch die Kosten zu tragen.

Kapitel 2.6, Lehrpersonen und übriges Schulpersonal

Kapitel 2.6.1, Ausübung pädagogischer Tätigkeiten

§ 69, Erteilung der Berufsausübungsbewilligung

Die Ausübung des Lehrberufs ist bewilligungspflichtig. Die Berufsausübungsbewilligung – im geltenden Volksschulgesetz «Unterrichtsberechtigung» genannt – wird vom Departement erteilt, wenn die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung nachgewiesen werden. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird die Berufsausübungsbewilligung entzogen (siehe §§ 49 und 50^{bis} Abs. 3 des geltenden VSG).

Die Bewilligungspflicht und die Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen werden weiterhin im nachgeführten Volksschulgesetz geregelt. Sie entsprechen dem geltenden Recht (§§ 49 und 50^{bis} des geltenden VSG). Wie bisher müssen Lehrpersonen, die im Kanton Solothurn auf der Volksschulstufe tätig sein wollen, die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung nachweisen. Lehrpersonen müssen über die für die Lehrtätigkeit erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügen (fachliche Qualifikation) sowie physisch und psychisch Gewähr bieten für eine einwandfreie Berufsausübung (persönliche Eignung).

Neu gilt die Bewilligungspflicht nicht mehr nur für Lehrpersonen, sondern für **alle pädagogischen Tätigkeiten auf der Volksschulstufe**. Zu diesen pädagogischen Tätigkeiten gehören insbesondere die Schulhilfen, die Schulassistentinnen und Schulassistenten sowie Fachpersonen, die pädagogisch-therapeutisch tätig sind (Logopädie und Psychomotorik). Diejenigen Logopädinnen und Logopäden, die medizinisch-therapeutisch tätig sind, unterstehen der Gesundheitsgesetzgebung und der Bewilligungspflicht für die im Gesundheitswesen tätigen Gesundheitsfachpersonen. Auch Zivildienstleistende unterstehen neu der Bewilligungspflicht, sofern sie eine Aufgabe im Tätigkeitsbereich «Schulwesen, Volksschulstufe bis Sekundarstufe II» gemäss Artikel

4 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) vom 6. Oktober 1995¹⁾ und Artikel 4 Absatz 2^{bis} der Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV) vom 11. September 1996²⁾ erfüllen. Für die pädagogisch tätigen Personen, die neu der Bewilligungspflicht unterstellt sind, gelten fachliche und persönliche Voraussetzungen. Die Einzelheiten über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse werden nicht im Gesetz selber geregelt, sondern auf Verordnungsstufe konkretisiert. Zur Überprüfung der persönlichen Eignung wird insbesondere ein Auszug aus dem Strafregister verlangt.

Weiterhin **nicht** bewilligungspflichtig sind jene Tätigkeiten, die nicht pädagogischer Natur sind. Dazu gehört die Tätigkeit der Sekretariatsmitarbeitenden, des Reinigungspersonals, der Fahrerinnen und Fahrer von Schulbussen und der Hauswarte. Auch reine Leitungsfunktionen ohne Unterrichtstätigkeit sind weiterhin nicht bewilligungspflichtig.

Die Ausweitung der Bewilligungspflicht auf alle Personen, die pädagogische Tätigkeiten ausüben, liegt im öffentlichen Interesse an einem ordnungsgemässen Schulbetrieb. Es sollen nur qualifizierte Personen pädagogisch tätig sein, die physisch und psychisch Gewähr bieten für eine einwandfreie Berufsausübung.

In den Übergangsbestimmungen zum nachgeführten Volksschulgesetz (siehe Kapitel 5.1) wird denjenigen Personen, deren pädagogische Tätigkeit neu (zusätzlich zum Lehrberuf) der Bewilligungspflicht unterstellt sind, eine Frist von einem Jahr zugestanden, um ein Gesuch zur Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung einzureichen. Wird das Gesuch nicht innert Jahresfrist eingereicht, darf die pädagogische Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden.

§ 70, Entzug der Berufsausübungsbewilligung

Die Gründe, die zu einem Entzug der Berufsausübungsbewilligung führen, werden weiterhin im Gesetz geregelt. Wie bisher wird die Berufsausübungsbewilligung entzogen, wenn die fachliche Qualifikation oder die persönliche Eignung nicht mehr gewährleistet ist. Die Entzugsgründe entsprechen dem geltenden Recht (§ 50^{bis} Abs. 3 des geltenden VSG). Aufgrund der neuen Bewilligungspflicht für alle pädagogischen Tätigkeiten gelten die Entzugsgründe aber nicht nur für Lehrpersonen, sondern für alle bewilligungspflichtigen Tätigkeiten.

Zu den Gründen, die einen Bewilligungsentzug rechtfertigen, gehören insbesondere der Verlust der Handlungsfähigkeit, strafrechtliche Verurteilungen, das persönliche Verhalten und gesundheitliche Gründe.

§ 71, Erlöschen der Berufsausübungsbewilligung

Das geltende Recht regelt die Gründe, die zum Erlöschen einer Berufsausübungsbewilligung führen, nicht. **Neu** werden der Tod, die Aufgabe der Berufstätigkeit und ein rechtskräftiges strafrechtliches Berufsverbot als Erlöschensgründe im Gesetz geregelt.

- Im Todesfall und bei Aufgabe der Berufstätigkeit bildet das Erlöschen der Bewilligung eine logische Folge.
- Gemäss Artikel 67 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937³⁾ kann das Gericht ein Berufsverbot aussprechen, wenn jemand in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, für das er oder sie zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten verurteilt worden ist, und die Gefahr besteht, dass er oder sie seine oder ihre

¹⁾ SR 824.0.
²⁾ SR 824.01.
³⁾ SR 311.0.

Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen wird. Das Berufsverbot wird am Tag wirksam, an dem das Urteil rechtskräftig wird (Art. 67c Abs. 1 StGB). Das Strafgericht spricht also ein Berufsverbot aus, um die Begehung weiterer Straftaten im beruflichen Umfeld zu verhindern.

Wie bereits ausgeführt, müssen die pädagogisch tätigen Personen für die Ausübung der pädagogischen Tätigkeit geeignet sein (persönliche Eignung). Sie müssen physisch und psychisch Gewähr bieten für eine einwandfreie Berufsausübung. Die persönliche Eignung ist nicht mehr gegeben, wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, welche die Person nach der Art und Schwere der Tat und dem Verschulden als zur Ausübung der pädagogischen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lässt (§ 70 Abs. 1 Bst. b VSG-Entwurf).

Wird eine Person strafrechtlich verurteilt, weil sie in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat und besteht die Gefahr, dass die Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbraucht wird, muss davon ausgegangen werden, dass die persönliche Eignung zur Ausübung einer pädagogischen Tätigkeit nicht mehr besteht. Dies erst recht, wenn gegen die verurteilte Person ein strafrechtliches Berufsverbot ausgesprochen wird. Es macht wenig Sinn, die fehlende Eignung in einem zusätzlichen verwaltungsrechtlichen Verfahren erneut zu prüfen. Deshalb wird im nachgeführten Volksschulgesetz ein Automatismus vorgesehen, indem ein rechtskräftig ausgesprochenes Berufsverbot von Gesetzes wegen zum Erlöschen der Berufsausübungsbewilligung führt. Damit kann ein erheblicher administrativer Aufwand vermieden werden.

Auf Begehren der Betroffenen wird das Erlöschen der Bewilligung mittels Verfügung festgestellt. Gegen eine solche Feststellungsverfügung steht die Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen (siehe § 117 Abs. 2 VSG-Entwurf). Damit wird der Rechtsschutz der Betroffenen gewahrt.

Kapitel 2.6.2, Melderechte und Meldepflichten

Am 9. November 2011 hat der Kantonsrat eine Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010¹⁾ beschlossen. Mit der EG-StPO-Änderung wurde § 9 EG StPO um Informationsrechte der Strafbehörden ergänzt. Die Bestimmungen über die Informationsrechte sind am 1. März 2012 in Kraft getreten. Gemäss § 9 Absatz 1^{bis} Buchstabe a EG StPO dürfen die Strafbehörden die zuständigen vorgesetzten Behörden und Aufsichtsbehörden informieren über Strafverfahren gegen Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal, wenn die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage stellen könnte. Gemäss § 9 Absatz 1^{bis} Buchstabe d EG StPO dürfen die Strafbehörden die zuständige Schulbehörde über Strafverfahren gegen Jugendliche informieren.

Die geltende Volksschulgesetzgebung dagegen enthält keine Melderechte oder Meldepflichten im Zusammenhang mit der Berufsausübung als Lehrperson oder im Zusammenhang mit Strafdelikten von Lehrpersonen.

Damit das Departement seine Aufgaben als Bewilligungsbehörde wahrnehmen kann, muss es über bewilligungsrelevante Sachverhalte informiert sein. Dasselbe gilt für die kommunalen und kantonalen Anstellungsbehörden der Lehrpersonen und des übrigen pädagogisch tätigen Personals. Damit die Anstellungsbehörden eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Aus-

¹⁾ BGS 321.3.

übung der pädagogischen Tätigkeit vornehmen können, sind sie auf Meldungen über anstellungsrelevante Sachverhalte angewiesen. **Neu** werden im nachgeführten Volksschulgesetz deshalb Melderechte und Meldepflichten verankert.

§ 72, Meldungen an das Departement

Wie bereits ausgeführt, ist die Ausübung des Lehrberufs sowie der weiteren pädagogischen Tätigkeiten bewilligungspflichtig. Die Berufsausübungsbewilligung wird vom Departement erteilt, wenn die für die Ausübung der pädagogischen Tätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung nachgewiesen werden. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird die Berufsausübungsbewilligung entzogen.

Damit das Departement seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen kann, muss es über bewilligungsrelevante Sachverhalte informiert sein. Im nachgeführten Volksschulgesetz wird deshalb vorgesehen, dass die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte dem Departement künftig Vorfälle und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Tätigkeiten melden (die Meldepflicht ist § 10 Absatz 4 des totalrevidierten Gesundheitsgesetzes nachgebildet). Zu den Sachverhalten, die ein Verbot oder eine Einschränkung der Berufsausübungsbewilligung rechtfertigen, gehören insbesondere der Verlust der Handlungsfähigkeit (die Meldungen würden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB] erfolgen), strafrechtliche Verurteilungen (die Meldungen würden durch die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte erfolgen) und das persönliche Verhalten (die Meldungen können durch verschiedene Behörden erfolgen). Siehe zum Ganzen auch die Gründe für einen Entzug der Berufsausübungsbewilligung in § 70 Absatz 1 VSG-Entwurf.

Die weiteren Informationsrechte der Strafbehörden, insbesondere die Information über Strafverfahren gegen Jugendliche, richten sich weiterhin nach § 9 Absatz 1^{bis} EG StPO.

§ 73, Meldungen des Departements

Im nachgeführten Volksschulgesetz wird **neu** ein Melderecht des Departements verankert. Das Departement ist berechtigt, die im Gesetz erwähnten Sachverhalte den zuständigen Behörden inner- und ausserhalb des Kantons zu melden, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können. Mit «Behörden» sind sowohl die Anstellungsbehörden der Lehrpersonen und des übrigen pädagogischen Personals als auch die Aufsichtsbehörden im Bildungswesen gemeint. Während die Anstellungsbehörden für die Beendigung des Anstellungsverhältnisses zuständig sind, obliegt den Aufsichtsbehörden der Entzug der Berufsausübungsbewilligung. Damit die Anstellungs- und Aufsichtsbehörden ihre Aufgaben erfüllen und eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Berufsausübung vornehmen können, sind sie auf Meldungen über anstellungs- und bewilligungsrelevante Sachverhalte angewiesen. Ist eine pädagogisch tätige Person in mehreren Kantonen tätig, erfolgt die Meldung auch an die ausserkantonalen Anstellungs- und Aufsichtsbehörden.

Kapitel 2.6.3, Personalrechtliche Bestimmungen

§ 74, Anwendbares Personalrecht

Das Dienstverhältnis des kantonalen Staatspersonals wird im Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾ und im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004²⁾ geregelt. Das Gesetz und der GAV gelten unter anderem für die voll- und teilzeitlich beschäftigten Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Schulen (§ 2 Abs. 1 Staatspersonal-

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ BGS 126.3.

gesetz und § 5 Abs. 1 GAV). Das Staatspersonalgesetz und der GAV gelten zudem für alle Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (§ 51^{bis} Abs. 1 des geltenden VSG und § 5 Abs. 1 GAV).

Mit Ausnahme der Lehrpersonen wird das Dienstverhältnis der kommunalen Mitarbeitenden von den kommunalen Behörden geregelt. Die Einwohnergemeinden erlassen für das Gemeindepersonal Dienst- und Gehaltsordnungen, in welchen insbesondere die Rechte und Pflichten der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden enthalten sind (§§ 120, 121 und 56 Abs. 1 GG).

Die Mitarbeitenden an den öffentlichen Volksschulen lassen sich in die folgenden drei Kategorien unterteilen:

- Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen (kommunale und kantonale Schulen)
- das übrige Schulpersonal an den kantonalen Volksschulen (dazu gehören beispielsweise die Schulassistentinnen und Schulassistenten und die weiteren Mitarbeitenden der Heilpädagogischen Schulzentren HPSZ)
- das übrige Schulpersonal an den kommunalen Volksschulen (dazu gehören insbesondere die Schulleitungen, das Sekretariatspersonal, das Reinigungspersonal und die Hauswarte).

Im nachgeführten Volksschulgesetz wird wie bisher festgehalten, dass die Anstellungsverhältnisse aller Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen der Staatspersonalgesetzgebung und dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.

Rein deklaratorisch wird im nachgeführten Volksschulgesetz festgehalten, dass die Anstellungsverhältnisse des übrigen kantonalen Schulpersonals der Staatspersonalgesetzgebung und dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen. Ebenfalls rein deklaratorisch wird für die Anstellungsverhältnisse des übrigen kommunalen Schulpersonals auf das kommunale Recht verwiesen.

Die Bestimmung über das anwendbare Personalrecht entspricht dem geltenden Recht (§ 51^{bis} Abs. 1 des geltenden VSG, § 2 Staatspersonalgesetz, § 5 GAV, §§ 120 und 121 GG).

§ 75 Pflicht zur Weiterbildung / § 76, Zweck der Weiterbildung

Diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden Recht (§§ 66, 67 und 47^{quinquies} des geltenden VSG). Wie bisher können die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen die Lehrpersonen zur Teilnahme an Weiterbildungskursen und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichten. Die Kostenverteilung zwischen Kanton, den Schulträgern und den Lehrpersonen wird wie bisher auf Verordnungsstufe geregelt.

§ 77, Schulkonferenz

Die pädagogisch tätigen Personen einer Schule bilden die Schulkonferenz. Diese wird **neu** im nachgeführten Gesetz verankert. Die Teilnahme an der Schulkonferenz setzt ein Mindestpensum voraus, das vom Regierungsrat festgelegt wird.

Die Aufgaben der Schulkonferenz bestehen in der Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung des Schulprogramms und in der Auseinandersetzung mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung der Schule und den Problemen des Schulalltags.

Hinweis zu weiteren personalrechtlichen Bestimmungen

Auf weitere personalrechtliche Bestimmungen, wie sie im geltenden Volksschulgesetz enthalten sind, kann verzichtet werden. Begründung, Änderung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden ergeben sich aus dem Staatspersonalgesetz, dem GAV und dem kommunalen Recht (insbesondere den kommunalen Dienst- und Gehaltsordnungen) und müssen im nachgeführten Volksschulgesetz nicht aufgeführt werden.

Auch auf eine ausdrückliche Bestimmung über die Anrechnung von Erfahrungsjahren (im Sinne von § 56^{bis} des geltenden VSG) kann verzichtet werden. Gemäss § 45 Absatz 1 Staatspersonalgesetz haben Mitarbeitende Anspruch auf eine ihren Aufgaben, den damit verbundenen Anforderungen und Verantwortlichkeiten und den Leistungen entsprechende Besoldung. Die Einzelheiten sind in §§ 126 ff. GAV geregelt. Zusätzliche Besonderheiten ergeben sich aus dem Besonderen Teil Volksschule. Mit § 45 Staatspersonalgesetz und den GAV-Bestimmungen über die Lohnbestandteile sind ausreichende Grundlagen für die Anrechnung von Erfahrungsjahren vorhanden.

Kapitel 2.7, Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden

Kapitel 2.7.1, Kommunale Behörden

§ 78, Kommunale Aufsichtsbehörde

Wie bisher ist der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde oder, sofern die Einwohnergemeinde in einen Schulkreis eingebunden ist, der Vorstand des Schulkreises die kommunale Aufsichtsbehörde im Volksschulwesen (Abs. 1).

Absatz 2 umschreibt die Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde in allgemeiner Weise. Die kommunale Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht über die kommunalen Schulträger aus, trifft die strategischen Entscheide, legt das kommunale Volksschulangebot unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest und stellt die dafür benötigten personellen, finanziellen und infrastrukturellen Ressourcen sicher. Die kommunale Aufsichtsbehörde erlässt – unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane – eine Schulordnung, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Departements bedarf, und sie genehmigt das von der Schulleitung erstellte Schulprogramm. Im Gesetz werden die wichtigsten Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde in den Bereichen Schulbetrieb, Personelles und Finanzielles aufgeführt. Auf eine detailliertere Aufzählung der Aufgaben im Gesetz selber wird verzichtet. Die Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe konkretisiert.

§ 79, Aufgabenübertragung

Wie bisher dürfen die kommunalen Aufsichtsbehörden einen Teil ihrer Aufgaben an andere Organe übertragen. In Übereinstimmung mit dem Gemeindegesetz ist die Übertragung an eine Gemeinderatskommission (§ 71 GG) oder an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied (Ressortsystem nach § 72 GG) möglich. Voraussetzung für die Aufgabenübertragung ist, dass die Aufgabenübertragung in der Gemeindeordnung vorgesehen ist und es sich nicht um unübertragbare Befugnisse gemäss §§ 70 oder 97 GG handelt.

§ 80, Schulleitung

Wie bisher ist die Sicherstellung des operativen Betriebs die wichtigste Aufgabe der Schulleitung. Gegen aussen wird die Schule von der Schulleitung vertreten. Die Schulleitung ist zudem verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und mit dem Kanton vereinbarten Wirkungsziele.

Im Zusammenhang mit dem operativen Betrieb obliegt der Schulleitung die administrative Führung der Schule sowie die administrative und personelle Führung der Mitarbeitenden. Dazu gehören auch die Personalselektion, die Personalentwicklung und die Qualifizierung des Personals. Die Schulleitung ist weiter verantwortlich für die interne Schul- und Qualitätsentwicklung, für die Verwaltung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und für die Erstellung des Schulprogramms, welches von der kommunalen Aufsichtsbehörde genehmigt wird. Auf eine noch detailliertere Aufzählung der Aufgaben im Gesetz selber wird verzichtet. Der bisher im Gesetz umschriebene – detailliertere – Aufgabenkatalog der Schulleitung hängt mit der operativen Führung zusammen. Die Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe konkretisiert.

Kapitel 2.7.2, Kantonale Behörden

Gemäss § 14 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG) vom 7. Februar 1999¹⁾ kann der Regierungsrat durch Verordnung Geschäfte entsprechend ihrer Bedeutung den Departementen und Ämtern zur selbständigen Erledigung übertragen. Zudem bestimmt der Regierungsrat die Aufgaben und Kompetenzen der Departemente (§ 17 Abs. 2 RVOG). Die Vorsteherinnen und Vorsteher der Departemente bestimmen die Grundzüge der Organisation des Departements und der Ämter (§ 10 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [RVOV] vom 11. April 2000²⁾). Die Amtschefin oder der Amtschef wiederum bestimmt die Detailorganisation des Amtes (§ 13 RVOV).

In Kapitel 2.7.2 werden die kantonalen Behörden im Volksschulwesen genannt. Deren Aufgaben werden in den Grundzügen im nachgeführten Gesetz geregelt. Gestützt auf die Vorschriften über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung regelt der Regierungsrat die weiteren Einzelheiten – insbesondere die detaillierten Aufgaben – auf Verordnungsstufe.

§ 81, Regierungsrat

Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan für die Volksschule.

In schulorganisatorischer Hinsicht werden der administrative Schuljahresbeginn und der Umfang der Unterrichtswochen im nachgeführten Volksschulgesetz festgelegt (§ 54 Abs. 1 VSG-Entwurf). Die weiteren Einzelheiten zur Dauer des Schuljahres, zum Schuljahresbeginn, zur unterrichtsfreien Zeit und zu den Schulferien werden auf Verordnungsstufe geregelt (§§ 81 Abs. 2 und 54 Abs. 2 VSG-Entwurf).

Gemäss Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c KV schliesst der Regierungsrat Verwaltungsvereinbarungen und im Rahmen seiner Zuständigkeit Staatsverträge und Konkordate ab. Staatsverträge und Konkordate bedürfen der kantonsrätlichen Genehmigung (Art. 72 Abs. 1 KV). Das Gesetz kann den Regierungsrat zum endgültigen Abschluss von Konkordaten ermächtigen (Art. 72 Abs. 1 KV). § 81 Absatz 3 VSG-Entwurf ermächtigt den Regierungsrat zum Abschluss von Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch. Diese Ermächtigung entspricht dem geltenden Recht (§ 4^{bis} des geltenden VSG). Zurzeit bestehen mehrere Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch:

- das Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007³⁾;
- der Vertrag über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 13. November 2011⁴⁾;

¹⁾ BGS 122.111.

²⁾ BGS 122.112.

³⁾ BGS 411.241.

⁴⁾ BGS 414.116.21.

- der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn über die Abgeltung von Schulbesuchen von Schülerinnen und Schülern aus Dornach an der Sekundarschule, Anforderungsniveau P, im Sekundarschulkreis Birseck des Kantons Basel-Landschaft vom 3. Mai 2016¹⁾.

In verschiedenen Bestimmungen wird der Regierungsrat ermächtigt, die Gesetzesbestimmungen auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Im Gesetzestext wird dies mit «durch Verordnung» zum Ausdruck gebracht. In einzelnen Bereichen wird dem Regierungsrat eine Festsetzungskompetenz eingeräumt, beispielsweise bei den Grund- und Lektionenpauschalen oder bei den Musikschulpauschalen. Die regierungsrätlichen Entscheide können in Beschlussform ergehen oder es kann Verordnungsrecht geschaffen werden. Im Gesetzestext wird deshalb bewusst auf den Hinweis «durch Verordnung» verzichtet.

§ 82, Departement

Die departementalen Aufgaben in § 82 VSG-Entwurf entsprechen weitgehend dem geltenden Recht (siehe § 79^{ter} des geltenden VSG). Dem Departement obliegt die Verantwortung für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen Wirkungsziele (Bst. a). Das Departement sorgt für die Weiterentwicklung des Schulsystems, erstellt die kantonale Bildungsstatistik und setzt die Lektionentafel fest (Bst. b, c und d). Im Weiteren kann das Departement für eine zeitlich befristete Dauer Abweichungen von den rechtlichen und pädagogischen Vorgaben gestatten (Bst. e). Solche Abweichungen sind insbesondere zur Erprobung neuer Unterrichtsfächer, neuer Lehrmittel oder neuer Beurteilungsinstrumente im Rahmen eines Schulversuchs erforderlich. Im Weiteren ist das Departement Genehmigungsinstanz für die kommunalen Schulordnungen und die öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit der Gemeinden (Bst. f), Bewilligungsbehörde für Privatschulen, Privatunterricht und pädagogische Tätigkeiten (Bst. g) und Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen Entscheide der kommunalen Behörden (Bst. h).

Gemäss § 81 Absatz 1 VSG-Entwurf erlässt der Regierungsrat den Lehrplan. Für geringfügige Änderungen soll jedoch kein regierungsrätlicher Beschluss erforderlich sein, sondern eine departementale Genehmigung genügen. Zu den geringfügigen Änderungen gehören rein begriffliche Anpassungen (beispielsweise die Umbenennung von Fächern), die Zuteilung einzelner Unterrichtsinhalte zu einem anderen Fach oder einer anderen Fächergruppe, die systematische Verschiebung einzelner Teile innerhalb des Lehrplans sowie präzisierende Angaben in operativer Hinsicht (beispielsweise Angaben über die an den Schulen zu verwendende Basisschrift). Wesentliche inhaltliche Änderungen, wie die Aufnahme neuer Unterrichtsinhalte in den Lehrplan oder die Aufhebung von Teilen des Lehrplans, müssen vom Regierungsrat beschlossen werden.

Wie bisher wird die Weisungsbefugnis des Departements im Gesetz festgehalten.

§ 83, Amt

Im Sinne einer Auffangbestimmung nimmt das Volksschulamt wie bisher alle kantonalen Vollzugsaufgaben im Volksschulbereich wahr, die keiner anderen kantonalen Behörde zugewiesen werden (§ 80 Abs. 2 des geltenden VSG).

§ 84, Kantonale Aufsichtsbehörde

Wie bisher ist das Volksschulamt die kantonale Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule (siehe § 80 Abs. 1 des geltenden VSG). Absatz 2 führt die wichtigsten Aufgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde auf. Dazu gehören die Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben, der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den kommunalen Aufsichtsbehörden, die

¹⁾ BGS 413.414.

Erteilung von Kostengutsprachen für das Spezialangebot bei Hospitalisierung und die Aufsicht über die Privatschulen, den Privatunterricht und die vom Regierungsrat mit der Durchführung von kantonalen Spezialangeboten beauftragten Organisationen.

§ 85, Entscheidungsbefugnisse bei Uneinigkeit der kommunalen Behörden

Sind in einer kommunalen Angelegenheit mehrere kommunale Behörden beteiligt und können sich diese nicht einigen, soll künftig in allen Fällen die kantonale Aufsichtsbehörde den Entscheid fällen.

Bereits heute finden sich im geltenden Recht Bestimmungen, wonach der Kanton entscheidet, wenn unter mehreren beteiligten kommunalen Behörden keine Einigkeit zustande kommt. Die kantonale Aufsichtsbehörde bestimmt beispielsweise den Ferienplan, wenn sich die kommunalen Aufsichtsbehörden in einer Region nicht einigen können (§ 8 Abs. 3 Satz 3 des geltenden VSG). Im Zusammenhang mit der Schulkreisbildung entscheidet der Regierungsrat über die vertraglichen Einzelheiten (§ 43 Abs. 2 des geltenden VSG).

Mit § 85 Absatz 1 VSG-Entwurf wird eine generelle Befugnis zugunsten der kantonalen Aufsichtsbehörde vorgesehen, bei Uneinigkeit der kommunalen Behörden zu entscheiden.

Eine Besonderheit besteht im Zusammenhang mit der Schulkreisbildung. Erfolgt die Bildung eines Schulkreises auf freiwilliger Basis, besteht unter den beteiligten Einwohnergemeinden aber keine Einigung über die Modalitäten, werden diese vom Regierungsrat bestimmt (§ 15 Abs. 2 VSG-Entwurf). Als besondere Vorschrift hat § 15 Abs. 2 VSG-Entwurf Vorrang vor § 85 Absatz 1 VSG-Entwurf. Bei Uneinigkeit im Zusammenhang mit der Schulkreisbildung entscheidet deshalb nicht die kommunale Aufsichtsbehörde, sondern der Regierungsrat.

§ 86, Aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber kommunalen Behörden

Zu Absatz 1:

Der Kanton entrichtet den kommunalen Schulträgern pro Schülerin und Schüler einen Beitrag an die Kosten der Regelschule (Schülerpauschale; § 47^{bis} Abs. 1 des geltenden VSG und § 87 Abs. 2 VSG-Entwurf). Im Sinne einer Sanktion darf der Regierungsrat die Staatsbeiträge kürzen oder streichen, wenn die kommunalen Behörden keine Gewähr mehr bieten für einen ordnungsgemässen Schulbetrieb, wenn die kommunalen Behörden den Anordnungen der kantonalen Behörden keine Folge leisten, wenn die kommunalen Behörden mehrfach oder schwerwiegend gegen vertragliche Vereinbarungen verstossen (insbesondere gegen die Leistungsvereinbarungen gemäss § 23 Abs. 1 VSG-Entwurf) sowie bei wiederholtem Nichterreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen oder mit dem Kanton vereinbarten Wirkungsziele.

Eine Kürzung der kantonalen Staatsbeiträge ist schon im geltenden Recht vorgesehen (§ 79 Abs. 3 des geltenden VSG). Im nachgeführten Gesetz werden die Gründe für die Kürzung oder Streichung noch präziser umschrieben. Beispiele sind:

- Die Schulen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich. Werden im Rahmen der Überprüfung der Schulqualität Mängel festgestellt, ordnet die kantonale Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Mängel an (§ 113 Abs. 4 VSG-Entwurf; siehe auch § 13^{septies} Abs. 3 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz). Weigert sich der Schulträger, die angeordneten Massnahmen umzusetzen, kann dieses Verhalten mit einer Kürzung oder Streichung der Staatsbeiträge sanktioniert werden.
- Die Leistungsvereinbarung, welche zwischen dem Kanton und den kommunalen Aufsichtsbehörden abgeschlossen wird, umschreibt für das kommunale Volksschulangebot die zu erbringenden Leistungen, die mit der Leistungserbringung verbundenen

finanziellen Mittel, die Verantwortlichkeiten sowie die Mitwirkung- und Kontrollrechte der Trägerschaften (§ 5^{bis} des geltenden VSG und § 23 Abs. 2 VSG-Entwurf). In der Leistungsvereinbarung werden verschiedene Leistungsziele verbindlich geregelt. Es versteht sich von selbst, dass die vertraglichen Verpflichtungen eingehalten werden müssen. Mehrfache oder schwerwiegende Verletzungen der vertraglichen Vereinbarungen kann mit einer Kürzung oder Streichung der Staatsbeiträge geahndet werden.

Zu Absatz 2:

Unter dem Titel „Aufsichtsrechtliches Verfahren“ werden in §§ 211 bis 215 des Gemeindegesetzes die aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten des Regierungsrates gegenüber den Gemeinden geregelt. Auf Zweckverbände sind die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sinngemäss anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Das aufsichtsrechtliche Verfahren gemäss §§ 211 – 215 GG ist auf Missstände in der Gemeindeverwaltung und im Finanzhaushalt zugeschnitten. Aufgrund der Aufsichtspflicht des Kantons (§ 206 Abs. 1 GG) muss jedoch ein Einschreiten des Regierungsrates gegenüber einer Gemeinde bzw. einem Zweckverband auch bei anderen Versäumnissen möglich sein. § 211 GG ist in einem weit gefassten Sinn zu verstehen. Kommt eine Gemeinde bzw. ein Zweckverband ihren bzw. seinen Pflichten nicht nach, muss in letzter Instanz der Regierungsrat tätig werden (vgl. § 212 Abs. 2 GG, wonach der Regierungsrat selbst die erforderlichen Anordnungen treffen oder die entsprechenden Massnahmen durchführen kann, wenn eine Gemeinde bzw. ein Zweckverband die Mängel nicht selber behebt). Das Einschreiten des Regierungsrates kann auch personalrechtliche Massnahmen umfassen (vgl. § 212 Abs. 3 GG, Durchführung eines Disziplinar- oder Administrativverfahrens).

Werden in einer Schule Mängel festgestellt, fordern die kantonale Aufsichtsbehörde oder das Departement die fehlbare Einwohnergemeinde bzw. den fehlbaren Schulkreis auf, die festgestellten Mängel innert angemessener Frist zu beheben. Kommt die Einwohnergemeinde bzw. der Schulkreis der kantonalen Aufforderung nicht nach, muss in letzter Instanz der Regierungsrat tätig werden. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gemeindegesetzes über die Staatsaufsicht kann der Regierungsrat im Sinne einer Ersatzvornahme die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten der Einwohnergemeinde bzw. des Schulkreises veranlassen.

Kapitel 2.8, Finanzierung

Im Januar 2007 beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer Vorlage zur Neugestaltung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs. Bei der Reform zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden (NFA SO) handelte es sich primär um eine Reform des bisherigen innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichssystems ohne weitere Aufgabenentflechtung. Die kantonalen Erlasse über den Finanz- und Lastenausgleich (Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden [Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG] vom 30. November 2014¹⁾) und Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsverordnung, FILAV EG] vom 16. Dezember 2014²⁾) sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Im Bereich der Volksschule wurde die nach Steuerkraft abgestufte kantonale Subvention der Besoldungskosten der Lehrkräfte (Klassifikation) durch eine Schülerpauschale ersetzt. Das Schülerpauschalmodell ist differenziert ausgestaltet und orientiert sich an objektivierbaren Kostenfaktoren. Die Schülerpauschalen beinhalten Normkostenanteile pro Schul- und Klassenstufe (Grundpauschale) sowie eine lektionenbasierte Kostenbeteiligung für die über die Grundausrüstung zusätzlich zu erteilenden Lektionen (Lektionenpauschalen). Mit diesen Lektionenpauschalen kann der zusätzliche Bedarf an Mehrlektionen bei zusätzlicher sozialer Belastung in ei-

¹⁾ BGS 131.73.

²⁾ BGS 131.731.

ner Gemeinde individuell zugesprochen werden. Die Festlegung der Schülerpauschalen erfolgt jährlich durch den Regierungsrat. Die Einführung der Schülerpauschalen erfolgte durch entsprechende Anpassungen und Ergänzungen im Volksschulgesetz. Die Schülerpauschale gelangt seit 1. Januar 2016 zur Anwendung.

Am 28. März 2018 hat der Kantonsrat eine Änderung des Volksschulgesetzes beschlossen. Mit der Gesetzesrevision wurden praxiserprobte Anpassungen in der Speziellen Förderung vorgenommen. Zudem wurden Klärungen und Abgrenzungen im kommunalen und kantonalen Leistungsfeld vorgenommen, indem zwischen Regelschule und kantonalen Spezialangeboten unterschieden wird. Die Einwohnergemeinden sind für die Regelschule und die niederschweligen Angebote der Speziellen Förderung zuständig, der Kanton für sämtliche darüber hinaus gehenden Angebote. Das bedeutet, dass Volksschulangebote, welche nicht ins ordentliche Regelschulangebot fallen, kantonale Spezialangebote sind. Mit dieser Entflechtung wurden die Zuständigkeiten geklärt und die Abläufe stark vereinfacht (vgl. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Januar 2018, RRB Nr. 2018/63). Mit der Gesetzesrevision wurden auch einzelne Finanzierungsbestimmungen über die Schulgelder und die Schülerpauschalen präzisiert (§§ 44^{ter} Abs. 2 und 3, 47^{bis} Abs. 3^{bis} und 47^{quater} des geltenden VSG). Die revidierten VSG-Bestimmungen sind am 1. August 2018 in Kraft getreten.

Die Finanzierungsbestimmungen des nachgeführten Volksschulgesetzes entsprechen dem geltenden Recht. Da die Finanzierungsbestimmungen neueren Datums sind, kann auf die Ausführungen in der Botschaft zum FILAG EG vom 14. Januar 2014 (RRB Nr. 2014/65) und in der Botschaft zur Änderung des Volksschulgesetzes vom 16. Januar 2018 (RRB Nr. 2018/63) verwiesen werden. Es erübrigt sich, im Einzelnen auf die Finanzierungsbestimmungen einzugehen. Die Bestimmungen im Kapitel «Finanzierung» des nachgeführten Volksschulgesetzes lassen sich jedoch im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Das Kapitel folgt einer neuen Systematik. Als Erstes werden die Grundsätze der Kostentragung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden festgehalten. Als zweites werden die Beiträge aufgeführt, die von den Einwohnergemeinden ausgerichtet werden. Als Drittes schliesslich werden die Beiträge des Kantons geregelt.
- Die kommunalen Schulträger tragen die Kosten für die Regelschule, der Kanton beteiligt sich mit einer Schülerpauschalen an den kommunalen Kosten. Der Kanton trägt die Kosten für die kantonalen Spezialangebote, die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den kantonalen Kosten.
- Die Berechnungsmodalitäten für die Schülerpauschalen werden wie bisher im Gesetz geregelt. Der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit halber werden die heute zum Teil sehr langen Bestimmungen auf mehrere Bestimmungen aufgeteilt.
- Die an einem Schulkreis beteiligten Einwohnergemeinden haben Beiträge an die Kosten der Schulen zu leisten. Dass die Beiträge in den Rechtsgrundlagen des Schulkreises, also in den Zweckverbandsstatuten oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag, geregelt werden müssen, ergibt sich aus dem Gemeindegesetz und wird im nachgeführten Volksschulgesetz rein deklaratorisch festgehalten.
- Für den auswärtigen Schulbesuch einzelner Schülerinnen und Schüler innerhalb des Kantons gemäss § 91 Absatz 2 VSG-Entwurf werden keine Schulgelder erhoben. Der Kantonsanteil der Schülerpauschale wird demjenigen Schulträger ausbezahlt, bei dem die Schülerin oder der Schüler die Schule besucht (§ 47^{quater} Abs. 1 Bst. a des geltenden VSG und § 99 Abs. 1 Bst. a VSG-Entwurf). Damit ist der auswärtige Schulbesuch abgegolten.

- Eine inhaltliche Änderung ist die Bestimmung über die Mittelbeschaffung. In Anlehnung an die Mittelschul- und Berufsschulgesetzgebung¹⁾ sowie die Finanzbefugnisse der Kantonsverfassung und der WoV-Gesetzgebung wird im Gesetz ausdrücklich festgehalten, dass der Kantonsrat die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Mittel bewilligt. Weitere finanzielle Mittel bestehen aus den Elternbeiträgen an freiwillige Angebote, beispielsweise den freiwilligen Musikunterricht. Zusätzlich ist es den kommunalen und kantonalen Schulen erlaubt, Drittmittel in Form von Fonds, Schenkungen oder Spenden entgegen zu nehmen und für die Aufgabenerfüllung einzusetzen. Das nachgeführte Volksschulgesetz enthält damit **neu** eine ausdrückliche Grundlage für Fundraising und Sponsoring.
- Die Finanzierung der Weiterbildungskosten bzw. die Aufteilung zwischen dem Kanton, den Schulträgern und den Lehrpersonen (§ 47^{quinquies} des geltenden VSG) sowie die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden und des Kantons an den Privatschulen und am Privatunterricht (§ 44^{ter} Abs. 5 des geltenden VSG) werden weiterhin gesetzlich geregelt, aber nicht mehr im Kapitel über die Finanzierung, sondern im Kapitel über die Lehrpersonen und das übrige Schulpersonal und im Teil III über die Privatschulen und den Privatunterricht.
- **Nicht mehr** vorgesehen sind die kantonalen Beiträge an die Kosten der auswärtigen Unterkunft und Verpflegung bei einem unverhältnismässig weiten oder beschwerlichen Schulweg. Die Einwohnergemeinden haben sich angemessen an diesen Kosten zu beteiligen. Mit dem Wechsel auf die Schülerpauschalen werden nur noch die Besoldungskosten der Lehrpersonen vom Kanton subventioniert. Die bisherigen kantonalen Beiträge an die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sind nicht mehr gerechtfertigt. Die Einsparungen des Kantons belaufen sich auf rund 150'000 Franken pro Jahr.

Teil 3, Privatschulen und Privatunterricht

Gemäss Artikel 62 Absatz 2 BV sorgen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

Gemäss Artikel 108 Absatz 1 KV sind die privaten Schulen auf der Volksschulstufe bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht des Kantons. Die Bewilligungspflicht und die kantonale Aufsicht gelten auch für den Privatunterricht während der obligatorischen Schulzeit, der anstelle des Schulbesuchs tritt (Art. 108 Abs. 2 KV). Der Kanton kann Privatschulen unterstützen (Art. 108 Abs. 3 KV).

Heute finden sich zu Privatschulen und Privatunterricht keine Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene. Weder im geltenden Volksschulgesetz noch in den Ausführungsbestimmungen werden die Bewilligungsvoraussetzungen rechtlich verankert. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen für Privatschulen und Privatunterricht werden in den Richtlinien Privatschulen vom 24. August 2017²⁾ und in den Richtlinien Homeschooling vom 18. Juni 2018³⁾ festgehalten. Die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen einer langjährigen Praxis und wurden durch die Rechtsprechung des kantonalen Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts bestätigt (siehe dazu Urteil VWBES.2018.268 vom 24. Juni 2018, Urteil VWBES.2015.289 vom 13. August 2015 und Urteil 2C_741/2018 vom 7. September 2018).

¹⁾ § 20 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11) und § 50 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 414.111).

²⁾ Siehe https://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-va/Schulsystem/Privatschulen_privater_Unterricht/merkblatt_privatschulen.pdf, abgerufen am 2. April 2019.

³⁾ Siehe https://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-va/Schulsystem/Privatschulen_privater_Unterricht/merkblatt_homeschooling.pdf, abgerufen am 2. April 2019.

Das nachgeführte Volksschulgesetz enthält **neu einen eigenen Teil über Privatschulen und Privatunterricht**. Die folgenden Bereiche werden ausdrücklich im Gesetz geregelt:

- die Bewilligungspflicht und die Bewilligungsbehörde;
- die Voraussetzungen für die Erteilung, den Entzug und das Erlöschen der Bewilligungen;
- Meldepflichten der Privatschulen und der Eltern von Schülerinnen und Schülern, die privat unterrichtet werden;
- die Staatsbeiträge sowie die kantonale Aufsichtstätigkeit.

Bei den Bestimmungen im neuen Teil über die Privatschulen und den Privatunterricht handelt es sich nicht um inhaltliche Neuerungen. Es werden lediglich die bereits seit längerer Zeit gültigen, ungeschriebenen Regeln ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert.

Heute sind zehn Privatschulen im Besitz einer Bewilligung und 16 Schülerinnen und Schüler werden privat unterrichtet.

Kapitel 3.1, Privatschulen

§ 102, Erteilung der Bewilligung

Mangels anderslautender Vorschrift werden die Bewilligungen heute vom Regierungsrat als der obersten vollziehenden Behörde des Kantons (vgl. Art. 77 Abs. 1 KV) erteilt. In Anlehnung an die Gesundheitsgesetzgebung werden die Bewilligungen zur Führung von Privatschulen künftig nicht mehr vom Regierungsrat, sondern vom Departement erteilt. Die departementale Zuständigkeit wird im Gesetz verankert.

Wie bisher wird eine Bewilligung erteilt, wenn die Privatschule die Anforderungen an die räumliche Infrastruktur und die Apparaturen und die Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen der Schulleitung und der Lehrpersonen erfüllt. Zudem muss die Schule eine einwandfreie Betriebsführung gewährleisten. In Bezug auf die Unterrichtsinhalte hat die Privatschule den Unterricht in Übereinstimmung mit dem Bildungsangebot der öffentlichen Volksschule bzw. mit dem Lehrplan für die Volksschule zu gestalten. Schliesslich hat die Privatschule den schulärztlichen Dienst sicherzustellen. Die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen – insbesondere die Anforderungen an die Ausbildungsabschlüsse der Lehrpersonen – werden nicht im Gesetz selber geregelt, sondern auf Verordnungsebene konkretisiert.

§ 103, Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Der Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen wird ausdrücklich als Entzugsgrund im nachgeführten Volksschulgesetz festgehalten. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Vor dem Bewilligungsentzug ist der Privatschule das rechtliche Gehör zu gewähren (§ 23 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Privatschule erhält vorab Gelegenheit, zum beabsichtigten Bewilligungsentzug Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wird der Privatschule die Möglichkeit eingeräumt, die bestehenden Mängel innert angemessener Frist zu erheben. Werden die Mängel rechtzeitig behoben und kann der Schulbetrieb ordentlich weitergeführt werden, erübrigt sich ein Bewilligungsentzug.

Neben dem Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen kann die Bewilligung auch entzogen werden, wenn die Privatschule die Anordnungen der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht befolgt.

Nach einem Bewilligungsentzug müssen die Schülerinnen und Schüler die obligatorische Schulzeit an den öffentlichen Schulen fortsetzen. Der Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die öffentliche Volksschule ist eine Folge des Schulobligatoriums.

§ 104, Erlöschen der Bewilligung

Bei der Einstellung des Schulbetriebs bildet das Erlöschen der Bewilligung eine logische Folge.

§ 105, Meldepflichten

Die Privatschulen sind verpflichtet, die kantonale Aufsichtsbehörde unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Schulbetrieb zu informieren. Zu den meldepflichtigen Veränderungen gehören insbesondere Anpassungen im pädagogischen Konzept bzw. im Ausbildungskonzept und massgebliche organisatorische Veränderungen. Die Informationspflicht der Privatschulen wird heute teilweise in der Bewilligung festgehalten (siehe dazu beispielsweise die Bewilligung zum Betrieb der zweisprachigen Tagesschule FitzGerald vom 22. Mai 2018, RRB Nr. 2018/782, Ziffer 4.7).

Kapitel 3.2, Privatunterricht

§ 106, Privatunterricht

Unter «Privatunterricht» wird der Unterricht auf Volksschulstufe verstanden, der zu Hause erteilt wird. Es wird deshalb auch von «Homeschooling» gesprochen. Im Unterschied zu Privatschulen dürfen im Homeschooling nur Kinder aus der eigenen Familie unterrichtet werden. Diese Grundsätze zum Homeschooling sind in den Richtlinien Homeschooling vom 18. Juni 2018¹⁾ verankert. Sie werden nun ausdrücklich im nachgeführten Gesetz festgehalten. In Anlehnung an Artikel 108 Absatz 2 KV wird im Gesetz ebenfalls festgehalten, dass die Schulpflicht durch bewilligten Privatunterricht erfüllt werden kann.

§ 107, Erteilung der Bewilligung

Gemäss langjähriger Praxis werden die Bewilligungen vom Departement erteilt. Die departementale Zuständigkeit wird nun ausdrücklich im Gesetz verankert.

Wie bisher wird eine Bewilligung erteilt, wenn die unterrichtende Person über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügt und das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule (Lehrplan) entspricht. Wie bei den Privatschulen werden die Anforderungen an die Ausbildungsabschlüsse der Lehrpersonen nicht im Gesetz selber geregelt, sondern auf Verordnungsebene konkretisiert.

Im Unterschied zu einer Privatschule besteht beim Privatunterricht keine Schulorganisation mit Schulleitung, Lehrerkollegium und weiteren Mitarbeitenden und es wird keine separate Infrastruktur benötigt. Deshalb sind für den Privatunterricht keine Vorgaben an die räumliche Infrastruktur erforderlich.

§ 108, Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Der Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen wird ausdrücklich als Entzugsgrund im nachgeführten Volksschulgesetz festgehalten. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Vor dem Bewilligungsentzug wird den Eltern, welche die

¹⁾ Siehe https://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-ysa/Schulsystem/Privatschulen_privater_Unterricht/merkblatt_homeschooling.pdf, abgerufen am 2. April 2019.

Verantwortung für die Einhaltung der kantonalen Vorgaben für den Privatunterricht tragen, das rechtliche Gehör gewährt (§ 23 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Eltern erhalten vorab Gelegenheit, zum beabsichtigten Bewilligungsentzug Stellung zu nehmen. Im Unterschied zu den Privatschulen wird den Eltern aber keine Gelegenheit zur Verbesserung eingeräumt. Verfügt die Lehrperson nicht über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse oder entspricht das private Bildungsangebot nicht dem Lehrplan, muss der Privatunterricht sofort eingestellt werden. Im Unterschied zu einer Privatschule besteht beim Privatunterricht keine Schulorganisation mit Schulleitung, Lehrerkollegium und weiteren Mitarbeitenden und es wird keine separate Infrastruktur benötigt. Die sofortige Einstellung des Privatunterrichts hat deshalb keine finanziellen Folgen für die betroffenen Eltern. Wird eine neue Lehrperson eingesetzt, welche über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügt und den Unterricht dem Lehrplan entsprechend gestaltet, kann eine neue Bewilligung ausgestellt werden.

Neben dem Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen kann die Bewilligung auch entzogen werden, wenn die Eltern die Anordnungen der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht befolgen.

Nach einem Bewilligungsentzug müssen die Schülerinnen und Schüler die obligatorische Schulzeit an den öffentlichen Schulen fortsetzen. Der Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die öffentliche Volksschule ist eine Folge des Schulobligatoriums.

§ 109, Erlöschen der Bewilligung

Eine Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist, dass die Lehrperson über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügt. Nach dem Tod der Lehrperson fällt diese Voraussetzung weg. Der Tod der Lehrperson muss deshalb zum Erlöschen der Bewilligung für Privatunterricht führen.

§ 110, Meldepflichten

Die Eltern sind verpflichtet, die kantonale Aufsichtsbehörde unverzüglich über wesentliche Veränderungen zu informieren. Zu den meldepflichtigen Veränderungen gehören insbesondere Anpassungen im Schulungskonzept oder der Wechsel der Lehrperson.

Soll der Privatunterricht beendet werden, haben die Eltern die Beendigung mindestens sechs Wochen vor Semesterende der kantonalen Aufsichtsbehörde und der kommunalen Schulleitung zu melden. Damit kann sichergestellt werden, dass die für den Übertritt in die öffentliche Volksschule erforderlichen Schritte rechtzeitig in die Wege geleitet werden können.

Die Meldepflicht ist auch in den Richtlinien Homeschooling vom 18. Juni 2018¹⁾ enthalten.

Kapitel 3.3, Aufsicht und Staatsbeiträge

§ 111, Aufsicht über Privatschulen und Privatunterricht

Gemäss Artikel 62 Absatz 2 BV sorgen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. Gemäss Artikel 108 Absatz 1 KV sind die privaten Schulen auf der Volksschulstufe bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht des Kantons. Die kantonale Aufsicht ist also von Verfassungs wegen vorgeschrieben. Im nachgeführten Volksschulgesetz wird eine **Präzisierung** vorgenommen, indem festgehalten wird, dass die Aufsicht über die Privatschulen und den Privatunterricht von der kantonalen Aufsichtsbehörde wahrgenommen wird. Die Aufsichtszuständigkeit entspricht einer langjährigen Praxis und ergibt sich auch aus den einzelnen Bewilli-

¹⁾ Siehe [https://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-
vsa/Schulsystem/Privatschulen_privater_Unterricht/merkblatt_homeschooling.pdf](https://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-
vsa/Schulsystem/Privatschulen_privater_Unterricht/merkblatt_homeschooling.pdf), abgerufen am 2. April 2019.

gungen (siehe dazu beispielsweise die Bewilligung zum Betrieb der zweisprachigen Tagesschule FitzGerald vom 22. Mai 2018, RRB Nr. 2018/782, Ziffer 4.8, sowie die Bewilligung zur Führung der Privatschule «LernStatt Schule» vom 12. August 2014, RRB Nr. 2014/1365, Ziffer 4.2.8). Zudem wird auch in den Richtlinien Privatschulen vom 24. August 2017¹⁾ die Aufsicht der kantonalen Aufsichtsbehörde (Volksschulamt) festgehalten.

Wie bisher überprüft die kantonale Aufsichtsbehörde in regelmässigen Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung noch erfüllt sind. Die regelmässige Überprüfung ist in den Richtlinien Privatschulen vom 24. August 2017²⁾ vorgesehen. Zudem wird in den Bewilligungen auf diese regelmässige Kontrollaufgabe hingewiesen (siehe dazu die Bewilligung zum Betrieb der zweisprachigen Tagesschule FitzGerald vom 22. Mai 2018, RRB Nr. 2018/782, Ziffer 3).

§ 112, Beiträge an Privatschulen und Privatunterricht

Gemäss Artikel 62 Absatz 2 BV ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Gemäss Artikel 108 Absatz 3 KV kann der Kanton Privatschulen unterstützen.

Wie bisher leistet der Kanton keine Beiträge an Privatschulen und Privatunterricht. Den Einwohnergemeinden steht es wie bisher offen, sich an den Kosten für Privatschulen und Privatunterricht zu beteiligen. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 44^{ter} Abs. 5 des geltenden VSG).

Im Sinne einer **Klarstellung** wird im Gesetz auch festgehalten, dass die Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, gegenüber dem Kanton und den Einwohnergemeinden keinen Anspruch auf die für die öffentliche Volksschule unentgeltlich zur Verfügung gestellten Leistungen haben. Zu diesen Leistungen gehören einerseits die von den Schulträgern zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterialien (Lehrmittel, Lernmedien, Schulmaterial und Apparaturen). Andererseits gehören dazu schulische Angebote wie die Massnahmen der Speziellen Förderung (schulische Heilpädagogik oder Logopädie) sowie Beratungsangebote und weitere Dienstleistungen, die von kantonalen Fachstellen, beispielsweise dem Schulpsychologischen Dienst (SPD), erbracht werden. Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können solche Angebote nicht unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Teil 4, Qualitätssicherung und Rechtsschutz

Kapitel 4.1, Qualitätssicherung

§ 113, Durchführung

Im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit überprüft der Kanton, ob die Schulen ihre verfassungsmässigen Aufgaben wahrnehmen und die Bildung auf Volksschulstufe in der erforderlichen Qualität angeboten wird. Der Kanton legt dazu die Qualitätsstandards fest und stellt den Schulen das für die Qualitätssicherung erforderliche Instrumentarium zur Verfügung. In besonderen Fällen hat der Kanton die Möglichkeit, den Schulen finanzielle Mittel für qualitätssichernde Massnahmen zuzusprechen. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung liegt bei den Schulen. Die Verantwortlichkeiten in der Qualitätssicherung wird **neu** ausdrücklich im nachgeführten Volksschulgesetz festgehalten.

¹⁾ Siehe https://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-va/Schulsystem/Privatschulen_privater_Unterricht/merkblatt_privatschulen.pdf, abgerufen am 2. April 2019.

²⁾ Siehe https://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-va/Schulsystem/Privatschulen_privater_Unterricht/merkblatt_privatschulen.pdf, abgerufen am 2. April 2019.

Werden bei der Überprüfung der Schulqualität Mängel festgestellt, wird dem Schulträger die Gelegenheit eingeräumt, die Mängel innert angemessener Frist zu beheben. Werden die Mängel rechtzeitig behoben und kann der Schulbetrieb ordentlich weitergeführt werden, erübrigen sich weitere Massnahmen.

Werden bei der Überprüfung der Schulqualität wesentliche Qualitätsmängel festgestellt, die der Schulträger nicht selber beheben kann, sorgt die kantonale Aufsichtsbehörde für die Durchsetzung der erforderlichen Massnahmen. Die Kostentragung ist Sache des Schulträgers. In § 113 VSG-Entwurf geht es um den klar abgrenzbaren Bereich der Qualitätssicherung. Es ist sachgerecht, dass die Behebung von Mängeln im Bereich der Qualitätssicherung durch die kantonale Aufsichtsbehörde und nicht durch den Regierungsrat vorgenommen wird. Als besondere Vorschrift hat § 113 Absatz 5 VSG-Entwurf deshalb Vorrang vor § 86 Absatz 2 VSG-Entwurf.

§ 114, Leistungsmessungen von Schülerinnen und Schülern

Leistungsmessungen liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Den Lehrpersonen dienen die Ergebnisse der Leistungsmessungen als Grundlagen für die individuelle Leistungsbeurteilung gemäss § 24 VSG-Entwurf und für den schülerbezogenen förderorientierten Unterricht. Dem Departement vermitteln die Ergebnisse der Leistungsmessungen wertvolle Hinweise auf die Wirksamkeit des Bildungssystems, den Schulen werden wertvolle Angaben für die interne und externe Evaluation geliefert.

Die Schulen im Kanton Solothurn sind deshalb verpflichtet, Schulleistungsprüfungen (derzeit Leistungschecks) durchzuführen. Siehe dazu auch das Postulat Fraktion FdP/JL, Leistungsvergleiche bzw. Querschnittsvergleiche, Beschluss des Kantonsrates vom 11. Mai 2005 (KRB Nr. P 128/2004).

Kapitel 4.2, Rechtsschutz

Die Rechtsschutzbestimmungen des geltenden Volksschulgesetzes sind unübersichtlich und schwer verständlich. Mehrere Verweise und Vorbehalte erschweren die Lesbarkeit. Die Rechtsschutzbestimmungen werden deshalb vereinfacht und übersichtlicher dargestellt. Es handelt sich um geringfügige Anpassungen, der Rechtsschutz bleibt gewahrt. Zusammengefasst gilt folgendes:

- Der Rechtsweg auf kommunaler Ebene führt wie bisher von den kommunalen Behörden an das Departement.
- Der Rechtsweg auf kantonomer Ebene führt von den kantonalen Schulen und der kantonalen Aufsichtsbehörde an das Departement. Bisher konnten die Entscheide der Schulleitung der heilpädagogischen Schulzentren (HPSZ) bei der kantonalen Aufsichtsbehörde angefochten werden (§ 87^{ter} Abs. 1^{bis} des geltenden VSG). Die HPSZ sind dem Volksschulamt (und damit der kantonalen Aufsichtsbehörde) angegliedert. Die Entscheide der HPSZ müssen künftig – in Übereinstimmung mit § 29 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ – beim Departement angefochten werden.
- Die departementalen Entscheide können – wie bisher je nach Streitgegenstand – an den Regierungsrat oder an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

¹⁾ BGS 124.11.

Im Einzelnen präsentiert sich der Rechtsweg wie folgt:

- Entscheide der kommunalen Schulleitung können bei der kommunalen Aufsichtsbehörde angefochten werden, Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörde können beim Departement angefochten werden (wie bisher).

Kommunale Entscheide, die eine Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern oder eine Disziplinarmaßnahme zum Gegenstand haben, können direkt beim Departement angefochten werden (wie bisher). Dies unabhängig davon, ob die Lehrperson, die Klassenkonferenz oder die Schulleitung die Leistungsbeurteilung vornimmt oder die Disziplinarmaßnahme ausspricht. Der interne Instanzenzug auf kommunaler Ebene muss wie bisher nicht ausgeschöpft werden.

- Entscheide der kantonalen Behörden (HPSZ und kantonale Aufsichtsbehörde) können beim Departement angefochten werden. **Neu** führt der Rechtsweg von den HPSZ an das Departement und nicht mehr an die kantonale Aufsichtsbehörde.

- Genehmigungsentscheide des Departements können beim Regierungsrat angefochten werden, die übrigen Departementsentscheide können an das Verwaltungsgericht weiterzogen werden (wie bisher). Genehmigungsentscheide betreffen die kommunalen Schulordnungen und die öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit der Gemeinden.

Das Verfahren richtet sich wie bisher nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾.

Bei den Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag richtet sich der Rechtsschutz wie bisher nach der Staatspersonalgesetzgebung.

Teil 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kapitel 5.1. Übergangsbestimmungen

§ 120, Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen

Alle Bewilligungen, die vor Inkrafttreten des nachgeführten Volksschulgesetzes erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Dazu gehören die Lehrberechtigungen, die Bewilligungen zur Führung einer Privatschule und die Bewilligungen für Privatunterricht (Homeschooling).

§ 121, Weiterausübung des Lehrberufs

In einer Übergangsbestimmung wird geregelt, dass die bisherige Wählbarkeit, das bisherige Primarlehrer- und Primarlehrerinnenpatent und die bisher als gleichwertig anerkannte Lehrberechtigung als ausreichende fachliche Qualifikation gelten. Die fachliche Eignung wird mit diesen altrechtlichen «Ausbildungen» nachgewiesen.

Zusätzlich müssen die Lehrpersonen die persönliche Eignung nachweisen.

¹⁾ BGS 125.12.

§ 122, Bewilligungspflicht für pädagogische Tätigkeiten

Für diejenigen pädagogischen Tätigkeiten, die neu (also zusätzlich zum Lehrberuf) der Bewilligungspflicht unterstellt sind, muss geregelt werden, innert welcher Frist die betroffenen Personen eine Bewilligung beantragen müssen. Die Frist zur Einreichung eines Gesuchs beträgt ein Jahr. Wird innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des nachgeführten Volksschulgesetzes kein Gesuch eingereicht, dürfen die betroffenen Personen die pädagogische Tätigkeit nicht mehr ausüben.

Kapitel 5.2, Schlussbestimmungen

§ 123, Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des nachgeführten Volksschulgesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung (vgl. Art. 79 Abs. 2 KV). Dazu gehören insbesondere:

- die Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I;
- die Einzelheiten zu den kommunalen und kantonalen Volksschulangeboten;
- die Wirkungsziele, die Finanzierung und die Organisation des schulpsychologischen Dienstes;
- die schulorganisatorischen Belange (Unterrichtswochen, unterrichtsfreie Zeit, Schulferien);
- die Einzelheiten zu den Absenzgründen und zum Disziplinarverfahren;
- die Ausbildungsabschlüsse der pädagogisch tätigen Personen und die Einzelheiten zu den weiteren Voraussetzungen für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen;
- die Einzelheiten zu den Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen für Privatschulen und Privatunterricht;
- die Abrechnungsmodalitäten zu den Schülerpauschalen;
- die detaillierten Aufgaben der kommunalen und kantonalen Behörden.

Fremdänderungen

WoV-Gesetz

Das WoV-Gesetz umschreibt die neuen Ausgaben und gebundenen Ausgaben (§ 55 WoV-G), enthält aber keine Qualifizierung der Ausgaben von PPP-Projekten. Neu wird die kreditrechtliche Qualifizierung derjenigen Ausgaben, die bei einem PPP-Projekt anfallen, ins WoV-G aufgenommen. Damit soll eine einheitliche Praxis bei der Qualifizierung der PPP-Ausgaben sichergestellt werden. Die Investitionen gelten als neue Ausgaben, die Betriebs- und Folgekosten gelten als gebundene Ausgaben (§ 55^{bis} Abs. 1 WoV-G). Die Investitionsausgaben sind zusammengefasst als einmalige Ausgabe zu beschliessen. Bei zeitlich gestaffelten Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Summe der vereinbarten jährlichen Raten (§ 55^{bis} Abs. 2 WoV-G). Diese kreditrechtliche Qualifizierung entspricht der Vorlage vom 29. Oktober 2012 zur Änderung des WoV-Gesetzes (RRB Nr. 2012/2127).

Mittelschulgesetz, Fachhochschulgesetz, Gesetz über die Berufsbildung

Heute ist der Regierungsrat Bewilligungsbehörde für private Mittelschulen, private Fachhochschulen und private Berufsfachschulen. Der Einheitlichkeit halber sollen auch diese privaten Schulen künftig vom Departement und nicht mehr vom Regierungsrat bewilligt werden. Die Zuständigkeitsvorschriften im Mittelschulgesetz, im Fachhochschulgesetz und im Gesetz über die Berufsbildung werden deshalb angepasst.

Der Einheitlichkeit halber werden die Bestimmungen über die Dauer des Schuljahres (Anzahl Unterrichtswochen) auch im Mittelschulgesetz und im Gesetz über die Berufsbildung angepasst. Das Schuljahr dauert dann 39 Schulwochen, wenn das Kalenderjahr 53 Wochen aufweist.

Sozialgesetz

Die Schulsozialarbeit und die Förderung der Integration auf Volksschulstufe beziehen sich lediglich auf die öffentlichen Volksschulen. §§ 108 und 122 des Sozialgesetzes werden in diesem Sinne präzisiert.

Fremdaufhebungen

Mit dem Inkrafttreten des nachgeführten Volksschulgesetzes wird das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 aufgehoben.

Anhang

Die Formel A im Anhang entspricht dem geltenden Recht.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Die Vorlage steht im Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht, insbesondere mit der Bundesverfassung, und stützt sich auf die Artikel 104, 105, 107, 108, 109 und 113 KV. Kanton und Einwohnergemeinden sorgen für die Errichtung und Führung von öffentlichen Schulen. Der Kanton übt die Aufsicht über die öffentlichen und privaten Schulen aus und setzt sich für die Zusammenarbeit und Koordination im Schulwesen ein. Zudem regelt das Gesetz die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Schulen.

5.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kantonsrates zum Erlass des vorliegenden Gesetzes als Totalrevision ergibt sich aus Artikel 71 Absatz 1 KV. Beschliesst der Kantonsrat das Gesetz mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt der Beschluss dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV), andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (AN, GK, VEL, DK, DT, DA)
Volksschulamt (Wa, YK, IH)
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Rol, Jol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentdienste
GS, BGS

Volksschulgesetz (VSG)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 104, 105, 107, 108, 109 und 113 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. .../...)

beschliesst:

I.

1. Grundlagen

§ 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung auf Volksschulstufe.

² Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen, und wo aufgeführt, für die Privatschulen und den Privatunterricht, in denen oder in dem die Schulpflicht erfüllt wird.

§ 2 *Bildungsziele*

¹ Die solothurnische Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder zu Menschen, die sich vor Gott und gegenüber dem Nächsten verantwortlich wissen und danach handeln. Sie entfaltet die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte in harmonischer Weise, erzieht zu selbständigem Denken und Arbeiten und vermittelt die grundlegenden Kenntnisse zur Bewährung im Leben.

² Die Volksschule

- a) trägt durch die Förderung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz zur ganzheitlichen Entwicklung der Schüler und Schülerinnen bei und fordert von ihnen Leistungsbereitschaft;
- b) fördert die Selbständigkeit im Denken, Werten und Handeln und trägt zur Gemeinschaftsbildung bei;
- c) fördert Verantwortungswillen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialogfähigkeit;
- d) erfüllt ihren Bildungsauftrag in Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten und unterstützt diese in ihrem Erziehungsauftrag;

¹⁾ BGS [111.1](#).

[Geschäftsnummer]

- e) berücksichtigt individuelle Begabungen und Neigungen;
- f) vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen.

§ 3 *Begriffe*

¹ Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind erziehungsberechtigte oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.

² Schulträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Einwohnergemeinden, die Schulkreise sowie der Kanton.

³ Die Berufsausübungsbewilligung im Sinne dieses Gesetzes ist die Zulassung zu einer Lehr- oder Betreuungstätigkeit an den Volksschulen im Kanton Solothurn.

§ 4 *Unentgeltlichkeit*

¹ An den öffentlichen Schulen ist der obligatorische Unterricht unentgeltlich.

² An den öffentlichen Schulen ist die Verwendung von Lehrmitteln, Lernmedien und Schulmaterial sowie die Nutzung von Apparaten unentgeltlich.

³ Von den Eltern können Beiträge erhoben werden:

- a) an die Kosten der Verpflegung in den öffentlichen Schulen und in Klassenlagern;
- b) an die Kosten der Betreuung, die über den obligatorischen Teil hinausgehen.

§ 5 *Bearbeitung von Daten für die Bildungsstatistik*

¹ Der Kanton führt zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik.

² Der Regierungsrat bestimmt die zu erhebenden Daten über die Schüler und Schülerinnen, die Bildungsabschlüsse, das Schulpersonal und die Bildungsausgaben.

³ Die öffentlichen und privaten Schulträger übermitteln dem Kanton die erforderlichen Daten.

§ 6 *Bearbeitung sozioökonomischer Daten*

¹ Der Kanton kann über Schüler und Schülerinnen Daten erheben, welche die Darstellung von Testergebnissen nach der sozioökonomischen Herkunft ermöglichen. Die Auswertung der Daten erfolgt anonymisiert.

² Der Regierungsrat bestimmt, bei welchen Erhebungen Daten zur sozioökonomischen Herkunft erhoben werden.

³ Die öffentlichen und privaten Schulträger übermitteln dem Kanton die erforderlichen Daten.

§ 7 *Bearbeitung von Schülerdaten*

¹ Die kommunalen und kantonalen Behörden bearbeiten diejenigen Daten von Schülerinnen und Schülern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Identifizierende Daten;

[Geschäftsnummer]

- b) Daten für die Leistungsbeurteilung, Daten über das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten und Daten über die Promotion;
- c) Daten für die Beurteilung von Massnahmen der Speziellen Förderung, von Massnahmen der Sonderpädagogik und der weiteren kantonalen Spezialangebote;
- d) Daten für die Bildungsstatistik;
- e) Daten über Absenzen und Dispensationen;
- f) Daten über Disziplinarmassnahmen;
- g) Gesundheitsdaten, sofern sie für den Schulbetrieb zwingend erforderlich sind.

§ 8 *Weitergabe von Schülerdaten*

¹ Die identifizierenden Daten von Schülerinnen und Schülern dürfen zwischen den abgebenden und aufnehmenden Schulen weitergegeben werden, soweit dies erforderlich ist.

² Die Daten für die Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern dürfen zwischen den abgebenden und aufnehmenden Schulen weitergegeben werden, soweit sie für die laufende Promotion relevant sind.

³ Nach einem Schulübertritt oder Schulwechsel ist die frühere Schulleitung berechtigt, die nachfolgende Schulleitung zu informieren, wenn ein Schüler oder eine Schülerin wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das sich im schulischen Umfeld zugetragen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist.

⁴ Die weiteren schulrelevanten Daten von Schülerinnen und Schülern dürfen zwischen den abgebenden und aufnehmenden Schulen weitergegeben werden, soweit diese Daten für die Aufgabenerfüllung nötig sind. Besonders schützenswerte Daten dürfen nur weitergegeben werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung unentbehrlich ist.

§ 9 *Meldung von Vorfällen an die kantonale Aufsichtsbehörde*

¹ Die Schulleitung ist berechtigt, die kantonale Aufsichtsbehörde über Vorfälle an der Schule zu informieren, sofern

- a) eine Intervention der Polizei oder anderer Behörden erforderlich ist;
- b) andere geeignete Vorkehrungen zur Abwehr einer Gefahr getroffen werden müssen;
- c) eine Untersuchung der Strafverfolgungsbehörden eingeleitet wird.

§ 10 *Bildungs-Identität (Bildungs-ID)*

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass alle Schüler und Schülerinnen ab Eintritt in die Volksschule über eine eindeutige und unveränderliche Bildungs-Identität (Bildungs-ID) verfügen.

² Der Regierungsrat kann zur Schaffung einer Bildungs-ID zusammen mit anderen Kantonen eine gemeinsame Organisation bezeichnen (Identitätsanbieter). Die Vereinbarung über die gemeinsame Organisation von Identitätsanbietern regelt insbesondere:

- a) die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen des Identitätsanbieters;
- b) die Haftung;
- c) das Verfahren und den Rechtsschutz;
- d) die Finanzierung durch kantonale Beiträge und Gebühren;
- e) die Aufsicht über die Identitätsanbieter.

[Geschäftsnummer]

³ Die kantonalen und kommunalen Behörden sind verpflichtet, bei der Aufgabenerfüllung die Bildungs-ID zu verwenden.

§ 11 *Beiträge an die Tätigkeit von Organisationen des Bildungswesens*

¹ Der Kanton kann die Tätigkeit von Organisationen, die im Bildungswesen tätig sind, in folgenden Bereichen mit Kantonsbeiträgen unterstützen:

- a) Beratung und Unterstützung von Schulleitungen und Lehrpersonen in schwierigen Situationen;
- b) Erhaltung, Stärkung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit von Lehrpersonen;
- c) Organisation und Entwicklung innovativer Projekte.

2. Öffentliche Volksschulen

2.1. Schulträger

§ 12 *Schulträger*

¹ Als Schulträger gelten in diesem Gesetz die Einwohnergemeinden, die Schulkreise sowie der Kanton.

² Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen öffentlichen Schulträgern die Regelschule zu führen.

³ Der Kanton ist Schulträger der Heilpädagogischen Schulzentren und zuständig für die kantonalen Spezialangebote.

§ 13 *Sekundarschule P*

¹ Die Sekundarschule P wird durch einen kommunalen oder kantonalen Schulträger geführt.

² Der Regierungsrat bestimmt nach dem Gebot der Ressourcenoptimierung die Schulträger, die Standorte und das Einzugsgebiet der einzelnen Schulen.

§ 14 *Bildung eines Schulkreises*

¹ Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können sich zur Führung von Schulstufen oder Fächern zu einem Schulkreis zusammenschliessen.

² Der Zusammenschluss kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Errichten eines Zweckverbandes erfolgen.

³ Im öffentlich-rechtlichen Vertrag oder in den Zweckverbandsstatuten sind die Schulorte, die Rechte und Pflichten der Schulortsgemeinden und der übrigen Einwohnergemeinden, die Organisation der Schule und die Finanzierung festzulegen.

⁴ Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Departement.

§ 15 *Anordnung der Schulkreisbildung*

¹ Der Regierungsrat kann die Einwohnergemeinden zur Bildung eines Schulkreises verpflichten und bestehende Schulkreise abändern, sofern eine vernünftige Schulplanung diese Massnahmen erfordert.

[Geschäftsnummer]

² Sind sich die Einwohnergemeinden über die Bildung eines Schulkreises einig, können sich jedoch über die Modalitäten des künftigen Schulkreises nicht einigen, bestimmt der Regierungsrat die Modalitäten.

§ 16 *Vertragliche Zusammenarbeit ohne Schulkreisbildung*

¹ Eine Einwohnergemeinde kann die Führung einzelner Schulstufen oder Fächer durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einem anderen Schulträger übertragen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird.

² Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Departement.

§ 17 *Zuteilung von Grenzgebieten*

¹ Das Departement kann im Interesse der Schüler und Schülerinnen Teile einer Einwohnergemeinde wie Ortsteile, Weiler, Quartiere oder Einzelhäuser einem anderen Schulträger zuteilen.

² Das Departement entscheidet über das Schulgeld.

§ 18 *Übertragung von Staatsaufgaben an Dritte*

¹ Der Regierungsrat kann die Durchführung kantonaler Spezialangebote an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen wie Sonderschulzentren, Schulheime oder Spitalschulen übertragen, wenn:

- a) die fachkundige Leitung sichergestellt ist;
- b) die fachlich angemessene, dem Zweck entsprechende Leistungserbringung gewährleistet ist;
- c) die baulichen und betrieblichen Verhältnisse der vorgesehenen Verwendung entsprechen;
- d) die Kosten aus den Anstellungsverhältnissen des Personals die Höchstgrenze bei staatlicher Führung gemäss den Regelungen des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ nicht überschreiten;
- e) die Rechnungsführung gemäss den Vorgaben des Regierungsrates erfolgt.

² Wird die Durchführung von kantonalen Spezialangeboten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationen übertragen, sind die submissionsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

³ Für einzelne Kinder und Jugendliche mit einer schweren Behinderung kann die kantonale Aufsichtsbehörde die Durchführung der Spezialangebote einem Dritten übertragen. Die zu erbringenden Leistungen sowie die Abgeltung durch den Kanton werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

⁴ Die privatrechtlichen Organisationen sind berechtigt, bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben hoheitlich zu handeln und Verfügungen zu erlassen. Die Verfügungen der privatrechtlichen Organisationen können innert zehn Tagen mit Beschwerde an das Departement weitergezogen werden.

⁵ Die Aufsicht obliegt der kantonalen Aufsichtsbehörde.

¹⁾ BGS [126.3](#).

[Geschäftsnummer]

§ 19 *Meldepflicht für Schülerdaten*

¹ Die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen, denen der Regierungsrat Staatsaufgaben übertragen hat (§ 18), melden den kommunalen und kantonalen Behörden jene Daten über Schüler und Schülerinnen, die die Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

§ 20 *Öffentlich-privates Partnerschaftsmodell (Public Private Partnership, PPP)*

¹ Kanton und Einwohnergemeinden können zwecks Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb einer Infrastruktur oder einer Dienstleistung eine öffentlich-private Zusammenarbeit (Public Private Partnership, PPP) vereinbaren.

² Die Ausgabenbewilligung richtet sich nach der WoV-Gesetzgebung.

2.2. Volksschulangebot

2.2.1. Allgemeines

§ 21 *Bildungszyklen*

¹ Die Volksschule besteht aus drei Zyklen und gliedert sich in die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

² Die Primarstufe dauert acht Jahre und setzt sich aus dem Kindergarten und der Primarschule zusammen. Die Zyklen umfassen:

- a) 1. Zyklus: zwei Jahre Kindergarten sowie erste und zweite Klasse der Primarschule;
- b) 2. Zyklus: dritte bis sechste Klasse der Primarschule.

³ Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an. Sie dauert in der Regel drei Jahre und bildet den dritten Zyklus. Der Regierungsrat kann die Sekundarstufe I durch Verordnung in verschiedene Anforderungsniveaus unterteilen.

⁴ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers abhängig.

§ 22 *Lehrplan*

¹ Der Lehrplan regelt verbindlich die Ziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.

² Lernmedien dienen zur Erreichung der Ziele des Lehrplans.

§ 23 *Festlegung des Volksschulangebots*

¹ Der Kanton schliesst mit allen Schulträgern Vereinbarungen über die Volksschulangebote ab.

² Die Vereinbarungen umschreiben für alle kommunalen und kantonalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten und die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde schliesst die Vereinbarung ab:

- a) für die Regelschule: mit der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde;
- b) für die kantonalen Spezialangebote: mit den Organisationen, denen der Regierungsrat Aufgaben überträgt.

⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling der Vereinbarungen sicher.

§ 24 *Leistungsbeurteilung der Schüler und Schülerinnen*

¹ Die Schüler und Schülerinnen der Primar- und Sekundarstufe I werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

² Den Schülerinnen und Schülern wird eine schriftliche Beurteilung abgegeben.

³ Das Departement bestimmt den Inhalt und die Form der schriftlichen Beurteilung.

2.2.2. Kommunale Volksschulangebote (Regelschule)

§ 25 *Regelschule*

¹ Die Regelschule umfasst die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

§ 26 *Angebot Primarstufe*

¹ Der Kindergarten unterstützt und fördert die individuelle Entwicklung der Kinder und schafft die Grundlagen für ein zielgerichtetes und gesteuertes Lernen an der Primarschule.

² Die Primarschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen der elementaren Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen) sowie der informatischen Bildung. Sie ist auf eine ausgewogene Bildung der menschlichen Kräfte bedacht und bereitet auf den Besuch der Sekundarstufe I vor.

§ 27 *Angebot Sekundarstufe I*

¹ Die Sekundarstufe I vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder eine allgemein bildende Schule der Sekundarstufe II ermöglicht. Sie fördert die Handlungsfähigkeit und das Verantwortungsbewusstsein.

§ 28 *Angebot Spezielle Förderung*

¹ Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schüler und Schülerinnen mit

- a) einer besonderen Begabung;
- b) einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand;
- c) einer Verhaltensauffälligkeit.

² Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler und Schülerinnen innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich:

- a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern;
- b) Schüler und Schülerinnen mit speziellem Förderbedarf unterstützen;
- c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern;

[Geschäftsnummer]

- d) die Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern unterstützen;
- e) zugezogene Schüler und Schülerinnen im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützen.

³ Die Spezielle Förderung erfolgt integrativ im Regelunterricht der Primarstufe bzw. der Sekundarstufe I. Die Schulträger können für einzelne Schüler und Schülerinnen temporäre und separative Schulungsformen durchführen.

§ 29 *Anordnung der Speziellen Förderung*

¹ Die Schulleitung ordnet die Spezielle Förderung an. Dauern die Fördermassnahmen insgesamt länger als zwei Jahre, holt die Schulleitung vor einer Verlängerung bei der vom Kanton bezeichneten Fachstelle einen Abklärungsbericht ein.

² Die Fördermassnahmen sind mit den Eltern abzusprechen.

2.2.3. Kantonale Volksschulangebote (kantonale Spezialangebote)

2.2.3.1. Art und Zweck der kantonalen Spezialangebote

§ 30 *Kantonale Spezialangebote*

¹ Die kantonalen Spezialangebote umfassen:

- a) die zeitlich befristeten Spezialangebote (SpezA);
- b) die andersschulischen Angebote.

§ 31 *Zweck der kantonalen Spezialangebote*

¹ Für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf sorgt der Kanton für zeitlich befristete Spezialangebote (SpezA) und andersschulische Angebote.

² Der Aufenthalt in einem zeitlich befristeten Spezialangebot ist einmalig und dient der Integration bzw. Reintegration in die Regelschule. Der Unterricht richtet sich nach den Zielen und Inhalten der Regelschule.

³ Die andersschulischen Angebote richten sich nach der Sonderpädagogik aus und orientieren sich, soweit möglich, an den Zielen und Inhalten der Regelschule. Sie ermöglichen die gesellschaftliche Integration und fördern die Persönlichkeitsentwicklung und selbständige Lebensführung.

2.2.3.2. Zeitlich befristete Spezialangebote

§ 32 *Vorbereitungsklassen (SpezA VK)*

¹ In die Vorbereitungsklassen (SpezA VK) werden Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der SpezA VK ist es, diese Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten.

² Der Unterricht basiert auf der systematischen Zusammenarbeit der Fach- und Lehrpersonen und dem intensiven Einbezug der Eltern.

³ Voraussetzungen für die Aufnahme in die SpezA VK sind:

[Geschäftsnummer]

- a) Abklärung durch die vom Kanton bezeichnete Fachstelle;
- b) Regelung der Modalitäten in einer Zielvereinbarung mit den Eltern;
- c) Kapazität des Angebots.

⁴ Kommt keine Zielvereinbarung mit den Eltern zustande, wird ein Verfahren um Sonderschulung eingeleitet.

⁵ Der Aufenthalt in den SpezA VK dauert zwei Jahre. Anschliessend erfolgt ein Wechsel in die Regelschule der Wohngemeinde oder in eine Sonderschule.

§ 33 *Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA Verhalten)*

¹ In die Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA Verhalten) werden Schüler und Schülerinnen mit massiven Verhaltensauffälligkeiten ab der dritten Primarschulklasse aufgenommen. Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

² Die Schulleitung der Regelschule beantragt die Aufnahme in die SpezA Verhalten bei der kantonalen Aufsichtsbehörde.

³ Voraussetzungen für die Aufnahme in die SpezA Verhalten sind:

- a) Abklärung durch die vom Kanton bezeichnete Fachstelle;
- b) Regelung der Modalitäten in einer Zielvereinbarung mit den Eltern;
- c) Kapazität des Angebots.

⁴ Kommt keine Zielvereinbarung mit den Eltern zustande, entscheidet das Departement über die Aufnahme in die SpezA Verhalten. Vor dem Entscheid hört das Departement die Eltern und die Schulleitung der Regelschule an.

§ 34 *Klassen für Kinder aus Durchgangszentren (SpezA Sprache/Kultur)*

¹ Bei Bedarf, insbesondere bei starker Zunahme von Flucht und Migration, kann der Kanton für die Phase der Unterbringung zusätzliche Klassen für Kinder aus Durchgangszentren (SpezA Sprache/Kultur) errichten.

² Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

³ Bei Bedarf kann der Regierungsrat diese schulischen Angebote befristet mit spezialisierten unterstützenden Diensten ergänzen, insbesondere mit kultureller Vermittlung, mit psychologischen Beratungsangeboten und mit kinder- und jugendpsychiatrischen Angeboten zur Behandlung von Traumata.

§ 35 *Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpezA Med)*

¹ Das Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpezA Med) richtet sich an Schüler und Schülerinnen mit längerem Spitalaufenthalt.

² Das SpezA Med setzt eine Kostengutsprache der kantonalen Aufsichtsbehörde voraus. Diese wird erteilt, wenn:

- a) die Spitalschule über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn gemäss § 18 verfügt und
- b) der Spitalaufenthalt länger als zwei Wochen dauert oder über einen längeren Zeitraum wiederkehrende Spitalaufenthalte notwendig sind.

[Geschäftsnummer]

³ Kann der Unterricht nach einem Spitalaufenthalt nicht ordentlich besucht werden, kann das Departement Einzelbeschulungen zu Hause gemäss den Vorgaben für die Spitalschulung anordnen.

2.2.3.3. Sonderschulische Angebote

§ 36 *Sonderschulangebot*

¹ Das Sonderschulangebot für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung umfasst insbesondere:

- a) Unterricht in Sonderschulen;
- b) integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM);
- c) heilpädagogische und therapeutische Stützmassnahmen;
- d) behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung;
- e) behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte (Internate);
- f) behinderungsbedingte Schülertransporte;
- g) bedarfsweise Einzelfalllösungen;
- h) bedarfsweise ausserkantonale Schulung.

² Das Angebot beginnt mit dem Schuleintritt und dauert bis zum Abschluss der Volksschule.

³ Das Angebot kann in begründeten Fällen längstens bis zum 20. Altersjahr ausgedehnt werden.

§ 37 *Anspruch auf Sonderschulung*

¹ Die vom Kanton bezeichnete Fachstelle klärt den Anspruch auf Sonderschulung ab.

² Das Departement ordnet die Sonderschulung auf Antrag der Fachstelle an.

³ Das Departement hört zuvor die kommunale Aufsichtsbehörde, die Schulleitung und die Eltern an.

⁴ Die Verfügung erfolgt in der Regel zeitlich befristet und mit dem Auftrag, die verfügte Massnahme vor Ablauf der Frist zu überprüfen.

2.2.4. Freiwillige Angebote der kommunalen Schulträger

§ 38 *Wahlangebote*

¹ Die Schulträger können zusätzlich zum obligatorischen Unterricht des zweiten und dritten Zyklus freiwillige Wahlangebote für Schüler und Schülerinnen einrichten.

² Der Besuch dieser Wahlangebote ist unentgeltlich.

§ 39 *Freiwilliger Musikunterricht und freiwilliger Schulsport*

¹ Die Einwohnergemeinden können freiwilligen Musikunterricht und freiwilligen Schulsport anbieten.

² Der Besuch dieser Angebote ist kostenpflichtig. Die Einwohnergemeinden bestimmen die Tarife in einem rechtsetzenden Reglement.

§ 40 Aufgabenhilfe

¹ Die Schulträger können betreute Aufgabenhilfe anbieten.

² Die Nutzung dieses Angebots ist kostenpflichtig. Die Einwohnergemeinden bestimmen die Tarife in einem rechtsetzenden Reglement.

³ In besonderen Fällen, insbesondere bei längerer Absenz, kann die Schulleitung einen Schüler oder eine Schülerin für eine zeitlich befristete Dauer zum Besuch der betreuten Aufgabenhilfe verpflichten. In diesen Fällen ist das Angebot unentgeltlich.

§ 41 Schulische Betreuungsangebote

¹ Die Einwohnergemeinden können freiwillige Betreuungsangebote anbieten.

² Die Nutzung dieser Angebote ist kostenpflichtig. Die Einwohnergemeinden bestimmen die Tarife in einem rechtsetzenden Reglement.

2.2.5. Angebote ausserschulischer Institutionen

§ 42 Kirchlicher Religionsunterricht

¹ Die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Landeskirchen) können den ihnen angehörenden Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten kirchlichen Religionsunterricht erteilen. Die Schulträger stellen den Landeskirchen dafür die Schulräumlichkeiten zur Verfügung.

² Die Eltern können die Schüler und Schülerinnen vor Schuljahresbeginn schriftlich vom kirchlichen Religionsunterricht abmelden. Haben die Schüler und Schülerinnen das 16. Altersjahr zurückgelegt, entscheiden sie selbstständig über die Abmeldung vom kirchlichen Religionsunterricht.

§ 43 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

¹ Ausserschulische Institutionen können Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) anbieten.

² Die Schulträger stellen den ausserschulischen Institutionen dafür die Schulräumlichkeiten zur Verfügung.

³ Der Besuch der HSK-Kurse kann in der schriftlichen Beurteilung (§ 24) vermerkt werden.

2.2.6. Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht und Schulort

§ 44 Recht auf Schulbesuch

¹ Alle Kinder mit Aufenthaltsort im Kanton Solothurn haben das Recht auf Besuch der öffentlichen Volksschule.

§ 45 Schulpflicht

¹ Alle Kinder mit Aufenthaltsort im Kanton Solothurn haben die Pflicht, die öffentliche Volksschule zu besuchen.

² Die Schulpflicht dauert elf Jahre und beginnt mit dem Eintritt in ein schweizerisches oder ein gleichwertiges ausländisches Schulsystem.

³ Die Schulpflicht endet mit dem 16. Altersjahr.

[Geschäftsnummer]

§ 46 *Eintritt und Austritt*

¹ Die Schüler und Schülerinnen treten mit dem vollendeten vierten Altersjahr in den Kindergarten bzw. in den ersten Zyklus ein. Stichtag ist der 31. Juli.

² Die Eltern können nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll. Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen.

³ Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, dürfen die besuchte Schulstufe beenden.

⁴ Das Departement kann auf begründetes Gesuch hin bewilligen, dass ein überdurchschnittlich begabter Schüler oder eine überdurchschnittlich begabte Schülerin die Schulpflicht beschleunigt absolvieren bzw. die Schulpflicht ausserhalb der Volksschule erfüllen kann.

⁵ Zugezogene Kinder, die ihren früheren Schulbesuch nicht nachweisen können, werden so eingeschult, dass sie mit erfüllen der Schulpflicht die Sekundarstufe I absolviert haben.

§ 47 *Befreiung von der Schulpflicht*

¹ Das Departement kann einen Schüler oder eine Schülerin von der Schulpflicht an der öffentlichen Volksschule befreien, wenn er oder sie einen der öffentlichen Volksschule gleichwertigen Unterricht in einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule besucht, ein Angebot im Rahmen der vertikalen Durchlässigkeit im Berufsbildungswesen in Anspruch nimmt oder eine gleichwertige Bildung erfährt.

² Nach der Befreiung von der Schulpflicht an der öffentlichen Volksschule tragen die Eltern die Verantwortung für eine ausreichende Grundbildung des Kindes.

§ 48 *Reduktion des Unterrichtspensums*

¹ Das Departement kann einem Schüler oder einer Schülerin auf Gesuch hin für eine befristete Dauer eine Reduktion des Unterrichtspensums gestatten, wenn gesundheitliche Gründe dies rechtfertigen. Dem Gesuch muss ein aussagekräftiges Arztzeugnis beigelegt werden.

§ 49 *Schulort*

¹ Die Schulpflicht ist beim Schulträger des Aufenthaltsortes zu erfüllen.

² Das Departement kann für einzelne Schüler und Schülerinnen den Schulbesuch an einem anderen Ort bewilligen:

- a) aus schulorganisatorischen Gründen;
- b) bei einem verhältnismässig weiten, beschwerlichen oder gefährlichen Schulweg;
- c) aus gesundheitlichen, familiären oder sozialen Gründen.

2.3. **Schuldienste**

§ 50 *Schulpsychologischer Dienst*

¹ Der Kanton unterhält einen schulpsychologischen Dienst.

[Geschäftsnummer]

² Dem schulpsychologischen Dienst obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Schüler und Schülerinnen, der Eltern, der Lehrpersonen sowie der Schulleitung bei auftretenden Schul- und Erziehungsproblemen (Beratungsstelle);
- b) Abklärung bei individuellen Problemlagen, Beurteilung von Förderbedarf und Begutachtung externer Fachberichte (Fachstelle);
- c) Vermittlung bei Gruppenproblemen zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Eltern (Coaching);
- d) Unterstützung und Institutionsberatung bei ausserordentlichen Ereignissen und in Krisenlagen (Interventionsteam).

³ Der Regierungsrat regelt die Wirkungsziele, die Finanzierung und die Einzelheiten der Organisation durch Verordnung.

§ 51 *Schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege*

¹ Aufgaben, Organisation und Finanzierung des schulärztlichen Dienstes und der Schulzahnpflege richten sich nach der Gesundheitsgesetzgebung.

§ 52 *Schulsozialarbeit*

¹ Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Schulsozialarbeit richten sich nach der Sozialgesetzgebung.

2.4. Schulorganisation

§ 53 *Geleitete Schulen*

¹ Die Schule ist eine durch eine Schulleitung geführte pädagogische und betriebliche Handlungseinheit, die im Wesentlichen die Schulleitung, die Lehrpersonen, das übrige Schulpersonal sowie die Schüler und Schülerinnen umfasst.

² Sie umfasst sämtliche Schulhäuser eines Schulträgers.

³ Sie gibt sich ein Leitbild und nimmt ihre Aufgaben nach Massgabe dieses Gesetzes wahr.

§ 54 *Schuljahr*

¹ Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August und umfasst 38 - 39 Unterrichtswochen.

² Der Regierungsrat bestimmt:

- a) die Dauer der unterrichtsfreien Zeit;
- b) die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr.

³ Die kommunalen Aufsichtsbehörden legen in regionaler Zusammenarbeit die Ferien fest.

§ 55 *Unterrichtszeiten*

¹ Das Departement bestimmt die Unterrichts- bzw. Obhutszeit.

§ 56 *Schülerzahlen*

¹ Der Regierungsrat setzt Richtzahlen für die Klassenbestände und Lerngruppen der einzelnen Schulstufen fest.

2.5. Schüler und Schülerinnen sowie Eltern

2.5.1. Rechte und Pflichten

§ 57 *Rechte der Schüler und Schülerinnen*

¹ Die Schüler und Schülerinnen

- a) erhalten einen alters- und stufengerechten sowie ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht, welcher den Professionsstandards folgt;
- b) haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit;
- c) erhalten von ihren Lehrpersonen und der Schulleitung Auskunft über sie betreffende Fragen;
- d) haben das Recht, an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen und Ausbildungen mitzuwirken.

§ 58 *Pflichten der Schüler und Schülerinnen*

¹ Die Schüler und Schülerinnen

- a) besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten;
- b) tragen mit ihrer Leistungsbereitschaft und ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schüलगemeinschaft bei;
- c) sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich;
- d) halten die Regeln der Schule für einen geordneten Schulbetrieb ein;
- e) halten die Anordnungen und Weisungen der Lehrpersonen, des übrigen Schulpersonals und der Behörden ein;
- f) tragen Sorge zu den Lehrmitteln, den Lernmedien, dem Schulmaterial und den Apparaten.

§ 59 *Rechte der Eltern*

¹ Die Eltern werden

- a) durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt;
- b) über die ihre Kinder betreffenden Fragen und die Arbeit in deren Schulen und Klassen regelmässig informiert;
- c) in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen;
- d) auf Verlangen von den für ihre Kinder zuständigen Lehrpersonen und der Schulleitung angehört.

§ 60 *Pflichten der Eltern*

¹ Die Eltern

- a) sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- b) sind für die Bildung ihrer Kinder mitverantwortlich und unterstützen und fördern den schulischen Bildungsprozess ihrer Kinder;
- c) arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen und suchen bei offenen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;

- d) halten ihre Kinder an, die Regeln, Anordnungen und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

§ 61 *Zusammenarbeit aller Beteiligten*

¹ Behörden, Lehrpersonen, Schüler und Schülerinnen sowie Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

2.5.2. Absenzen und Dispensationen

§ 62 *Absenzen und Dispensationen*

¹ Absenzen und Dispensationen müssen begründet werden. Bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen kann die Schulleitung ein Arzteugnis verlangen.

² Der Regierungsrat regelt die Absenzen- und Dispensionsgründe durch Verordnung.

§ 63 *Unbegründete Absenzen*

¹ Bleiben Schüler und Schülerinnen erstmals unbegründet dem Unterricht fern, werden die Eltern durch die Lehrperson informiert und aufgefordert, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder den Unterricht lückenlos besuchen.

² Bleiben Schüler und Schülerinnen wiederholt unbegründet dem Unterricht fern, meldet die Lehrperson den Namen der Schülerin oder des Schülers der Schulleitung. Die Schulleitung verfügt den Schulbesuch schriftlich und droht den Eltern für das wiederholte unentschuldigte Fernbleiben eine Busse an.

2.5.3. Disziplinarwesen

§ 64 *Disziplinarmaßnahmen*

¹ Gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können die Lehrpersonen und die Schulleitung Disziplinarmaßnahmen anordnen. Die Disziplinarmaßnahmen müssen erzieherisch sinnvoll sein.

² Gegenüber Eltern, die ihre Pflichten verletzen, kann die Schulleitung Disziplinarmaßnahmen anordnen.

§ 65 *Massnahmen der Lehrperson*

¹ Die Lehrperson kann gegenüber Schülerinnen und Schülern insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

- a) zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;
- b) zeitlich befristete Wegnahme von Objekten, die dem Schüler oder der Schülerin gehören, insbesondere elektronische Geräte, Waffen oder Spielsachen;
- c) Wegweisung aus der Lektion oder Veranstaltung;
- d) Ausschluss von einer Veranstaltung;
- e) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens sieben Tage.

[Geschäftsnummer]

² Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig die Schulleitung und zieht eine geeignete Fachstelle bei.

§ 66 *Massnahmen der Schulleitung*

¹ Die Schulleitung kann gegenüber Schülerinnen und Schülern folgende Massnahmen anordnen:

- a) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung in eine Schule eines anderen Schulträgers veranlasst;
- b) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr.

² Die vom Unterricht ausgeschlossenen Schüler und Schülerinnen dürfen sich ohne Genehmigung der Schulleitung während der Schulzeit nicht auf dem Schulareal aufhalten.

³ Die Schulleitung kann den Eltern für wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben ihrer Kinder eine Busse bis zu 1'000 Franken auferlegen.

§ 67 *Betreuung und Beschäftigung während eines Unterrichtsausschlusses bis zu sieben Tagen*

¹ Bei einem Unterrichtsausschluss bis zu sieben Tagen sorgen die Eltern für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung.

² Die Eltern tragen die Kosten der Betreuung und Beschäftigung.

§ 68 *Betreuung und Beschäftigung während eines Unterrichtsausschlusses von mehr als sieben Tagen*

¹ Dauert der Unterrichtsausschluss länger als sieben Tage, trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.

² Die Kostentragung für die von der KESB angeordneten Massnahmen richtet sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹⁾.

³ Ordnet die KESB keine Massnahmen an, tragen die Eltern die Kosten der Betreuung und Beschäftigung.

2.6. Lehrpersonen und übriges Schulpersonal

2.6.1. Ausübung pädagogischer Tätigkeiten

§ 69 *Erteilung der Berufsausübungsbewilligung*

¹ Wer im Kanton Solothurn an der Volksschule pädagogisch tätig sein will, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung des Departements.

² Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die Person

- a) über die für die entsprechende Tätigkeit erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügt (fachliche Qualifikation);

¹⁾ SR [210](#).

[Geschäftsnummer]

- b) physisch und psychisch Gewähr bietet für eine einwandfreie Berufsausübung (persönliche Eignung).

§ 70 *Entzug der Berufsausübungsbewilligung*

¹ Die Berufsausübungsbewilligung wird vom Departement entzogen, wenn die fachliche Qualifikation oder die persönliche Eignung nicht mehr gewährleistet sind, insbesondere wenn:

- a) die Person ihre Handlungsfähigkeit verloren hat;
- b) die Person wegen eines Delikts verurteilt worden ist, das sie nach der Art und Schwere der Tat und nach dem Verschulden als nicht vertrauenswürdig beziehungsweise als zur Ausübung der pädagogischen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lässt;
- c) aufgrund des Verhaltens der Person erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen;
- d) die Person wiederholt durch ihr Verhalten die Sicherstellung des ordentlichen Schulbetriebs ernsthaft gefährdet;
- e) die Person aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die pädagogische Tätigkeit auszuüben.

§ 71 *Erlöschen der Berufsausübungsbewilligung*

¹ Die Berufsausübungsbewilligung erlischt:

- a) mit dem Tod;
- b) mit dem schriftlichen Verzicht, im Kanton Solothurn pädagogisch tätig zu sein;
- c) aufgrund eines in einem Strafverfahren rechtskräftig ausgesprochenen Berufsverbots.

2.6.2. Melderechte und Meldepflichten

§ 72 *Meldungen an das Departement*

¹ Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte melden dem Departement sämtliche für ein Verbot oder eine Einschränkung der Berufsausübung erheblichen Vorfälle und Wahrnehmungen.

§ 73 *Meldungen des Departements*

¹ Das Departement ist berechtigt, den zuständigen Behörden inner- und ausserhalb des Kantons sämtliche Sachverhalte zu melden, die zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung oder zur Auflösung des Anstellungsverhältnisses führen könnten.

[Geschäftsnummer]

2.6.3. Personalrechtliche Bestimmungen

§ 74 *Anwendbares Personalrecht*

¹ Auf die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen und auf die Anstellungsverhältnisse des übrigen kantonalen Schulpersonals finden die Gesetzgebung über das Staatspersonal und der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ Anwendung.

² Die Anstellungsverhältnisse des übrigen kommunalen Schulpersonals richten sich nach dem kommunalen Recht.

§ 75 *Pflicht zur Weiterbildung*

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen können die Lehrpersonen verpflichten, sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit an obligatorischen Weiterbildungskursen und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

² Der Regierungsrat regelt die Kostenverteilung zwischen dem Kanton, den Schulträgern und den Lehrpersonen durch Verordnung.

§ 76 *Zweck der Weiterbildung*

¹ Die Weiterbildung der Lehrpersonen dient den folgenden Zwecken:

- a) dem Erhalten und Erweitern der Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrperson;
- b) dem Erneuern und Vertiefen der Unterrichtskompetenz;
- c) dem Erwerben von Kenntnissen und Fähigkeiten für besondere Schularten und neue Fächer;
- d) dem Erwerben von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Erfüllung neuer Aufgaben;
- e) der Qualitätssicherung.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das kantonale Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen sicher.

§ 77 *Schulkonferenz*

¹ Die an der Schule pädagogisch tätigen Personen bilden die Schulkonferenz. Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, welches Mindestpensum zur Mitgliedschaft in der Schulkonferenz berechtigt.

² Der Schulkonferenz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung des Schulprogramms;
- b) Auseinandersetzung mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung der Schule und den Problemen des Schulalltags.

¹⁾ BGS [126.3](#).

2.7. Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden

2.7.1. Kommunale Behörden

§ 78 *Kommunale Aufsichtsbehörde*

¹ Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde beziehungsweise der Vorstand eines Schulkreises ist die kommunale Aufsichtsbehörde im Volksschulwesen.

² Der kommunalen Aufsichtsbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie übt die Aufsicht über die kommunalen Schulträger aus;
- b) sie trifft die strategischen Entscheide;
- c) sie legt das kommunale Volksschulangebot unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest und stellt die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen und die Infrastruktur sicher;
- d) sie schliesst mit der Schulleitung eine Leistungsvereinbarung ab, welche das kommunale Volksschulangebot regelt;
- e) sie stellt das Controlling der Leistungsvereinbarung sicher;
- f) sie erlässt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane, eine Schulordnung, die vom Departement genehmigt werden muss;
- g) sie genehmigt das Schulprogramm.

§ 79 *Aufgabenübertragung*

¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde kann Aufgaben an eine Gemeinderatskommission (§ 71 des Gemeindegesetzes [GG] vom 16. Februar 1992¹⁾) oder an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied (Ressortsystem gemäss § 72 GG²⁾) übertragen, sofern:

- a) die Aufgabenübertragung in der Gemeindeordnung vorgesehen ist
- b) und es sich nicht um unübertragbare Befugnisse gemäss § 70 oder § 97 GG³⁾ handelt.

§ 80 *Schulleitung*

¹ Die Schulleitung führt die Schule operativ und vertritt sie gegen aussen.

² Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und mit dem Kanton vereinbarten Wirkungsziele.

³ Der Schulleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) administrative Führung der Schule;
- b) administrative und personelle Führung der Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals;
- c) Personalselektion, Personalentwicklung und Personalqualifizierung;
- d) interne Schul- und Qualitätsentwicklung;
- e) Verwaltung der der Schule zugeteilten finanziellen Mittel;
- f) Erstellung des Schulprogramms.

¹⁾ BGS [131.1](#).

²⁾ BGS [131.1](#).

³⁾ BGS [131.1](#).

[Geschäftsnummer]

2.7.2. Kantonale Behörden

§ 81 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan für die Volksschule.

² Er setzt die Anzahl der Schulwochen, der unterrichtsfreien Wochen und der Ferienwochen der pädagogisch tätigen Personen durch Verordnung fest.

³ Er schliesst Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch ab.

§ 82 *Departement*

¹ Dem Departement obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verantwortung für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen Wirkungsziele der Volksschule und der Ziele der einzelnen Schulstufen;
- b) Weiterentwicklung des Schulsystems und Anpassungen an die aktuellen Bedürfnisse;
- c) Erstellung einer Bildungsstatistik;
- d) Festsetzung der Lektionentafel;
- e) Bewilligung von Abweichungen von den rechtlichen und pädagogischen Vorgaben für eine zeitlich befristete Dauer;
- f) Genehmigung der kommunalen Schulordnungen und der öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit der Gemeinden;
- g) Erteilung und Entzug der nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen;
- h) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der kommunalen Behörden;
- i) Genehmigung von geringfügigen Anpassungen des Lehrplans.

² Das Departement erlässt Weisungen über:

- a) die weiteren Einzelheiten zur Schulorganisation;
- b) den Inhalt und die Form der schriftlichen Beurteilung der Schüler und Schülerinnen;
- c) die Einzelheiten zu Privatschulen und Privatunterricht;
- d) weitere Bereiche, die für den Vollzug des Gesetzes erforderlich sind.

§ 83 *Amt*

¹ Das Amt nimmt alle kantonalen Vollzugsaufgaben wahr, die keiner anderen Behörde zugewiesen werden.

§ 84 *Kantonale Aufsichtsbehörde*

¹ Das Amt ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule.

² Der kantonalen Aufsichtsbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben;
- b) sie schliesst die Leistungsvereinbarungen mit den kommunalen Aufsichtsbehörden ab;
- c) sie erteilt Kostengutsprachen für das Spezialangebot bei Hospitalisierung;

- d) sie übt die Aufsicht über die Privatschulen und den Privatunterricht aus;
- e) sie übt die Aufsicht über die Organisationen, denen der Regierungsrat Staatsaufgaben übertragen hat, aus.

§ 85 *Entscheidungsbefugnisse bei Uneinigkeit der kommunalen Behörden*

¹ Besteht in einer kommunalen Angelegenheit unter mehreren beteiligten kommunalen Behörden Uneinigkeit, entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Regierungsrates bei der Schulkreisbildung (§ 15).

§ 86 *Aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber kommunalen Behörden*

¹ Der Regierungsrat kann die Staatsbeiträge an die kommunalen Schulträger kürzen oder streichen:

- a) wenn der ordnungsgemässe Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet ist;
- b) wenn die kommunalen Behörden den Anordnungen der kantonalen Behörden keine Folge leisten;
- c) bei mehrfachen oder schwerwiegenden Verstössen gegen vertragliche Vereinbarungen;
- d) bei wiederholtem Nichterreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen oder mit dem Kanton vereinbarten Wirkungsziele.

² Der Regierungsrat kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten der fehlbaren kommunalen Behörde anordnen, wenn die festgestellten Mängel nicht innert Frist behoben werden (Ersatzvornahme).

2.8. Finanzierung

§ 87 *Kosten Regelschule*

¹ Die kommunalen Schulträger tragen die Kosten für die Regelschule.

² Der Kanton beteiligt sich mit einer Schülerpauschale an den Kosten der Regelschule.

2.8.1. Grundsätze der Kostentragung

§ 88 *Kosten kantonale Spezialangebote*

¹ Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Spezialangebote.

² Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den Kosten der kantonalen Spezialangebote.

³ Die Eltern leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und die ausserschulische Betreuung.

⁴ Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes, der Beiträge an die Verpflegungskosten und der Beiträge an die ausserschulische Betreuung fest.

[Geschäftsnummer]

§ 89 *Beschaffung der finanziellen Mittel*

¹ Der Kantonsrat bewilligt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausgaben.

² Die finanziellen Mittel dürfen zusätzlich beschafft werden durch:

- a) Beiträge der Eltern für freiwillige Angebote;
- b) Fonds, Schenkungen, Spenden und weitere Drittmittel.

2.8.2. Beiträge der Einwohnergemeinden

§ 90 *Kostenbeiträge im Schulkreis*

¹ Die an einem Schulkreis beteiligten Einwohnergemeinden haben an die Kosten der Schulen Beiträge zu leisten.

² Die Beiträge werden in den Zweckverbandsstatuten oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 91 *Kostenbeiträge an Schulträger ausserhalb des Schulortes der Schüler und Schülerinnen*

¹ Für den Besuch einer Schule ausserhalb des Kantons zahlt die entlastete Einwohnergemeinde dem aufnehmenden Schulträger ein Schulgeld, dessen Höhe im Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007¹⁾ festgelegt wird.

² Besuchen einzelne Schüler und Schülerinnen die Schule ausserhalb des Schulortes innerhalb des Kantons, wird kein Schulgeld ausgerichtet.

§ 92 *Beiträge an die Sekundarschule P und die Talentförderklasse*

¹ Einwohnergemeinden, die keine eigene Sekundarschule P oder Talentförderklasse führen, leisten dem aufnehmenden Schulträger ein Schulgeld. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Schulgeldes fest.

§ 93 *Beiträge an die Unterkunfts- und Verpflegungskosten*

¹ Bei einem unverhältnismässig weiten oder beschwerlichen Schulweg hat die Einwohnergemeinde einen angemessenen Beitrag an allfällige Kosten für die auswärtige Unterkunft und die auswärtige Verpflegung zu leisten.

2.8.3. Beiträge des Kantons

§ 94 *Schülerpauschalen*

¹ Der Kanton beteiligt sich mit einer Schülerpauschale an den Kosten der Regelschule.

§ 95 *Berechnung der Schülerpauschalen*

¹ Die Schülerpauschale berechnet sich aufgrund der Normkostenanteile pro Schul- und Klassenstufe (Grundpauschale) sowie der Kosten für die über das Grundangebot hinaus zu erteilenden Lektionen (Lektionenpauschale).

§ 96 *Berechnung der Grundpauschalen*

¹ Die Grundpauschale berechnet sich aus:

- a) dem Grundlohn der funktionalen Lohnklasse gemäss GAV²⁾;
- b) dem durchschnittlichen Erfahrungszuschlag;
- c) dem wöchentlichen Unterrichtspensum in Lektionen pro Vollzeitstelle;
- d) den Unterrichtslektionen gemäss Lektionentafel;

¹⁾ BGS [411.241](#).

²⁾ BGS [126.3](#).

[Geschäftsnummer]

- e) den Klassenbeständen;
- f) der Schulleitungspauschale;
- g) den Lektionen pro 100 Schüler und Schülerinnen für die Spezielle Förderung gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe a, b und c.

§ 97 Berechnung der Lektionenpauschalen

¹ Die Lektionenpauschale berechnet sich gemäss § 96 Absatz 1 Buchstabe a - d und wird ausgerichtet für:

- a) Lektionen gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe d und e;
- b) zusätzliche Lektionen gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe a, b und c;
- c) weitere vom Regierungsrat festgelegte Speziallektionen.

§ 98 Festsetzung

¹ Der Regierungsrat legt die Grund- und Lektionenpauschalen in Form von Bruttopauschalen fest.

² Der Kantonsrat legt auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts gemäss § 4 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz; FILAG EG) vom 30. November 2014¹⁾ den Beitragsprozentsatz jeweils für vier Jahre fest.

³ Die Schülerpauschalen werden jährlich nach der Formel A des Anhangs 1 berechnet.

§ 99 Auszahlung der Schülerpauschalen

¹ Besuchen Schüler und Schülerinnen die Schule ausserhalb des Schulortes, werden die Schülerpauschalen wie folgt ausgerichtet:

- a) beim innerkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton die Schülerpauschalen an den aufnehmenden Schulträger;
- b) beim ausserkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton die Schülerpauschalen an den entsendenden Schulträger.

² Beim innerkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton den Beitragsprozentsatz der Bruttopauschalen.

³ Beim ausserkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton den Beitragsprozentsatz des interkantonalen Schulgeldes.

§ 100 Beiträge an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht

¹ Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden Beiträge an den Lohn der Lehrpersonen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht in Form einer indixierten Musikschulpauschale pro Fachbelegung.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Musikschulpauschale jährlich fest.

§ 101 Akontozahlungen

¹ Die Leistungsvereinbarung des Kantons mit den kommunalen Aufsichtsbehörden bildet die Grundlage für die Finanzplanung und den Voranschlag sowie die Akontozahlungen des Kantons an die kommunalen Schulträger.

² Kommunale Schulträger, welche durch eigenes Verschulden bis zum festgelegten Stichtag keine Planung einreichen, erhalten keine Akontozahlungen.

¹⁾ BGS [131.73](#).

3. Privatschulen und Privatunterricht

3.1. Privatschulen

§ 102 Erteilung der Bewilligung

¹ Privatschulen bedürfen einer Bewilligung des Departements.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) die erforderlichen Räumlichkeiten und Apparate zur Verfügung stehen;
- b) sich die Schulleitung über die notwendigen fachlichen Qualifikationen ausweist und die Lehrpersonen über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügen;
- c) eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist;
- d) das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule (Lehrplan) entspricht;
- e) die Privatschule den schulärztlichen Dienst sicherstellt.

§ 103 Entzug der Bewilligung

¹ Das Departement entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind. Fällt eine der Bewilligungsvoraussetzungen weg, ist der Schule vor dem Bewilligungsentzug das rechtliche Gehör zu gewähren und die Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel innert angemessener Frist einzuräumen.

² Das Departement kann die Bewilligung entziehen, wenn Anordnungen der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht eingehalten werden.

³ Wird die Bewilligung entzogen, treten die Schüler und Schülerinnen in die öffentliche Volksschule über.

§ 104 Erlöschen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung erlischt, wenn eine Privatschule ihren Betrieb einstellt.

§ 105 Meldepflichten

¹ Bei wesentlichen Veränderungen im Schulbetrieb hat die Privatschule unverzüglich die kantonale Aufsichtsbehörde zu informieren.

3.2. Privatunterricht

§ 106 Privatunterricht

¹ Privatunterricht (Homeschooling) ist Volksschulunterricht, der zu Hause erteilt wird. Es werden ausschliesslich Kinder aus der eigenen Familie unterrichtet.

² Durch bewilligten Privatunterricht kann die Schulpflicht erfüllt werden.

§ 107 Erteilung der Bewilligung

¹ Privatunterricht bedarf einer Bewilligung des Departements.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn

[Geschäftsnummer]

- a) die Lehrpersonen über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügen;
- b) das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule (Lehrplan) entspricht.

§ 108 Entzug der Bewilligung

¹ Das Departement entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind.

² Das Departement kann die Bewilligung entziehen, wenn Anordnungen der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht eingehalten werden.

³ Wird die Bewilligung entzogen, treten die Schüler und Schülerinnen in die öffentliche Volksschule über.

§ 109 Erlöschen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung erlischt mit dem Tod der Lehrperson.

§ 110 Meldepflichten

¹ Bei wesentlichen Veränderungen haben die Eltern unverzüglich die kantonale Aufsichtsbehörde zu informieren.

² Die Eltern haben die Beendigung des Privatunterrichts auf Ende eines Semesters mindestens sechs Wochen im Voraus der kantonalen Aufsichtsbehörde und der kommunalen Schulleitung zu melden.

3.3. Aufsicht und Staatsbeiträge

§ 111 Aufsicht über Privatschulen und Privatunterricht

¹ Die Aufsicht über Privatschulen und Privatunterricht obliegt der kantonalen Aufsichtsbehörde.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde überprüft in regelmässigen Abständen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung noch erfüllt sind.

§ 112 Beiträge an Privatschulen und Privatunterricht

¹ Der Kanton leistet keine Beiträge an Privatschulen und Privatunterricht.

² Die kommunalen Schulträger können sich an den Kosten für Privatschulen und Privatunterricht beteiligen.

³ Schüler und Schülerinnen, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, haben gegenüber Kanton und Einwohnergemeinden keinen Anspruch auf die für die öffentliche Volksschule unentgeltlich zur Verfügung gestellten Leistungen.

4. Qualitätssicherung und Rechtsschutz

4.1. Qualitätssicherung

§ 113 Durchführung

¹ Die Schulen sorgen für die Qualitätssicherung.

² Die Überprüfung der Schulqualität erfolgt durch die kantonale Aufsichtsbehörde. Sie kann dafür eine externe Fachstelle beiziehen.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde

- a) legt die Qualitätsstandards fest;
- b) stellt den Schulen ein Instrumentarium für die Qualitätssicherung zur Verfügung;
- c) kann den Schulen in besonderen Fällen finanzielle Mittel für qualitätssichernde Massnahmen zur Verfügung stellen.

⁴ Werden Qualitätsmängel festgestellt, wird dem Schulträger die Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel innert angemessener Frist eingeräumt.

⁵ Werden wesentliche Qualitätsmängel festgestellt, welche der Schulträger nicht selber beheben kann, sorgt die kantonale Aufsichtsbehörde auf Kosten des Schulträgers für die Durchsetzung der erforderlichen Massnahmen.

§ 114 Leistungsmessungen von Schülerinnen und Schülern

¹ Die Leistungsmessungen liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schüler und Schülerinnen. Die Leistungsmessungen werden für die individuelle Leistungsbeurteilung im Sinne von § 24 und den förderorientierten Unterricht verwendet.

² Die anonymisierten Ergebnisse der Leistungsmessungen vermitteln

- a) dem Departement Wissen über die Wirksamkeit des Bildungssystems;
- b) den Schulen Angaben für die interne und externe Evaluation.

4.2. Rechtsschutz

§ 115 Beschwerden gegen Entscheide der kommunalen Behörden

¹ Entscheide der kommunalen Schulleitung können innert zehn Tagen an die kommunale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

² Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörden können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden.

³ Entscheide der kommunalen Behörden in Leistungs- und Disziplinarsachen können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden.

§ 116 Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Behörden

¹ Entscheide der Heilpädagogischen Schulzentren können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden.

[Geschäftsnummer]

² Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden.

§ 117 *Beschwerden gegen Departementsentscheide*

¹ Genehmigungentscheide des Departements können innert zehn Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

² Die übrigen Departementsentscheide können innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

§ 118 *Verfahren*

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾.

§ 119 *Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag*

¹ Der Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag richtet sich nach dem Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992³⁾.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

5.1. Übergangsbestimmungen

§ 120 *Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen*

¹ Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen bleiben gültig.

§ 121 *Weiterausübung des Lehrberufs*

¹ Die bisherige Wählbarkeit, das bisherige Primarlehrer- und Primarlehrerinnenpatent und die bisher als gleichwertig anerkannte Lehrberechtigung gelten als ausreichende fachliche Eignung.

² Den folgenden Lehrpersonen kann eine Berufsausübungsbewilligung erteilt werden, sofern die persönliche Eignung nachgewiesen wird:

- a) Lehrpersonen, die vor dem 1. August 2000 die Wählbarkeit nach altem Recht erworben haben;
- b) Lehrpersonen, denen das Primarlehrer- und Primarlehrerinnenpatent nach altem Recht erteilt worden ist (also nach der Verordnung zur Überführung der Organisationsstrukturen vom Lehrer- und Lehrerinnenseminar zur Pädagogischen Fachhochschule des Kantons Solothurn [Überführungsverordnung PFH] vom 17. Juni 2002⁴⁾);
- c) Lehrpersonen, deren Lehrberechtigung nach altem Recht als gleichwertig anerkannt worden ist (also nach der Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen vom 4. Juli 2000⁵⁾).

¹⁾ BGS [124.11.](#)

²⁾ BGS [125.12.](#)

³⁾ BGS [126.1.](#)

⁴⁾ GS 97, 140.

⁵⁾ BGS [411.256.](#)

§ 122 *Bewilligungspflicht für pädagogische Tätigkeiten*

¹ Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine pädagogische Tätigkeit ausüben, die neu der Bewilligungspflicht unterstellt ist, haben innert einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch um eine Berufsausübungsbewilligung einzureichen. Wird das Gesuch nicht innert Frist eingereicht, ist die weitere Ausübung der pädagogischen Tätigkeit untersagt.

5.2. Schlussbestimmungen

§ 123 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG) vom 3. September 2003¹⁾ (Stand 1. Juni 2019) wird wie folgt geändert:

§ 55^{bis} (neu)

Ausgabenbewilligung beim öffentlich-privaten Partnerschaftsmodell

¹ Bei der Bewilligung eines öffentlich-privaten Partnerschaftsmodells gelten die Investitionen als neue und die Betriebs- und Folgekosten als gebundene Ausgaben.

² Die Investitionsausgaben sind zusammengerechnet als einmalige Ausgabe zu beschliessen. Bei zeitlich gestaffelten Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Summe der vereinbarten jährlichen Raten.

2.

Der Erlass Mittelschulgesetz vom 29. Juni 2005²⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Das Schuljahr umfasst 38 - 39 Unterrichtswochen. Das Departement legt den Zeitpunkt der Unterrichtswochen und der unterrichtsfreien Zeit fest.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer eine private Mittelschule betreibt, bedarf der Bewilligung des Departements.

3.

Der Erlass Fachhochschulgesetz (FHG) vom 31. Oktober 2007³⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [115.1](#).

²⁾ BGS [414.11](#).

³⁾ BGS [415.211](#).

[Geschäftsnummer]

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Soweit nicht der Bund zuständig ist, bedarf die Errichtung und Führung einer privaten Fachhochschule der Bewilligung des Departements.

³ Das Departement entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind.

4.

Der Erlass Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Schuljahr umfasst 38 - 39 Unterrichtswochen.

§ 44 Abs. 1

¹ Das Departement

- e) (*geändert*) führt zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik; es bestimmt die zu erhebenden Daten in den Bereichen Lernende, Bildungsabschlüsse, Schulpersonal und Bildungsausgaben sowie die zuständige Stelle für die Datenbearbeitung; der Datenschutz richtet sich nach der Informations- und Datenschutzgesetzgebung;
- f) (*neu*) erteilt die Bewilligung zum Betrieb privater Schulen.

5.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007³⁾ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 108 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden können an den öffentlichen Volksschulen im Rahmen der Jugendhilfe für die Schulsozialarbeit sorgen.

§ 122 Abs. 1

¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration und gegen Rassismus mit dem Ziel

- a) (*geändert*) die deutsche Sprache und die Mehrsprachigkeit zur Integration an öffentlichen Schulen zu fördern;

III.

Der Erlass Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969⁴⁾ (Stand 1. September 2019) wird aufgehoben.

²⁾ BGS [416.111](#).

³⁾ BGS [831.1](#).

⁴⁾ BGS [413.111](#).

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Synopse Vernehmlassungsentwurf vom 17. September 2019

Volksschulgesetz

Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969 (geltendes VSG)	Volksschulgesetz (VSG) vom ... (VSG-Entwurf)
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 104, 105, 107, 108, 109 und 113 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. .../...)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	1. Grundlagen
	<p>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung auf Volksschulstufe.</p> <p>² Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen, und wo aufgeführt, für die Privatschulen und den Privatunterricht, in denen oder in dem die Schulpflicht erfüllt wird.</p>
<p>Die solothurnische Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder zu Menschen, die sich vor Gott und gegenüber dem Nächsten verantwortlich wissen und danach handeln. Sie entfaltet die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte in harmonischer Weise, erzieht zu selbständigem Denken und Arbeiten und vermittelt die grundlegenden Kenntnisse zur Bewährung im Leben (§ 1 Abs. 1).</p>	<p>§ 2 Bildungsziele</p> <p>¹ Die solothurnische Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder zu Menschen, die sich vor Gott und gegenüber dem Nächsten verantwortlich wissen und danach handeln. Sie entfaltet die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte in harmonischer Weise, erzieht zu selbständigem Denken und Arbeiten und vermittelt die grundlegenden Kenntnisse zur Bewährung im Leben.</p>

<p>Die Volksschule respektiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie führt die Kinder von unterschiedlicher Herkunft zur Gemeinschaft, fördert die Erziehung zur Mitverantwortung in unserem demokratischen Staatswesen und weckt die Achtung vor der heimatlichen Eigenart (§ 1 Abs. 2).</p>	<p>² Die Volksschule</p> <ul style="list-style-type: none">a) trägt durch die Förderung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz zur ganzheitlichen Entwicklung der Schüler und Schülerinnen bei und fordert von ihnen Leistungsbereitschaft;b) fördert die Selbständigkeit im Denken, Werten und Handeln und trägt zur Gemeinschaftsbildung bei;c) fördert Verantwortungswillen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialogfähigkeit;d) erfüllt ihren Bildungsauftrag in Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten und unterstützt diese in ihrem Erziehungsauftrag;e) berücksichtigt individuelle Begabungen und Neigungen;f) vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen.
<p>Die Unterrichtsberechtigung ist eine Berufsausübungsbewilligung (§ 50^{bis} Abs. 1 Satz 1).</p>	<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind erziehungsberechtigte oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.</p> <p>² Schulträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Einwohnergemeinden, die Schulkreise und der Kanton.</p> <p>³ Die Berufsausübungsbewilligung im Sinne dieses Gesetzes ist die Zulassung zu einer Lehr- oder Betreuungstätigkeit an den Volksschulen im Kanton Solothurn.</p>
	<p>§ 4 Unentgeltlichkeit</p>

<p>Der Unterricht an der Volksschule ist unentgeltlich (§ 7 Abs. 1 Satz 1).</p> <p>Die Schulträger stellen die Lehrmittel und Schulmaterialien kostenlos zur Verfügung (§ 7 Abs. 1 Satz 2).</p> <p>Im Fachbereich Werken können die Eltern zu Beiträgen an besondere Kosten für frei gewählte Werkstoffe oder im Stoffplan nicht vorgesehene Arbeiten verpflichtet werden (§ 7 Abs. 2).</p>	<p>¹ An den öffentlichen Schulen ist der obligatorische Unterricht unentgeltlich.</p> <p>² An den öffentlichen Schulen ist die Verwendung von Lehrmitteln, Lernmedien und Schulmaterial sowie die Nutzung von Apparaten unentgeltlich.</p> <p>³ Von den Eltern können Beiträge erhoben werden:</p> <p>a) an die Kosten der Verpflegung in den öffentlichen Schulen und in Klassenlagern;</p> <p>b) an die Kosten der Betreuung, die über den obligatorischen Teil hinausgehen.</p>
<p>Das Departement für Bildung und Kultur führt zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik (§ 5^{quater} Abs. 1 Satz 1).</p> <p>Es bestimmt die zu erhebenden Informationen und Daten in den Bereichen Schüler, Bildungsabschlüsse, Schulpersonal und Bildungsausgaben (§ 5^{quater} Abs. 1 Satz 2).</p> <p>Die öffentlichen und privaten Schulträger liefern die notwendigen Informationen und Daten (§ 5^{quater} Abs. 3).</p>	<p>§ 5 Bearbeitung von Daten für die Bildungsstatistik</p> <p>¹ Der Kanton führt zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt die zu erhebenden Daten über die Schüler und Schülerinnen, die Bildungsabschlüsse, das Schulpersonal und die Bildungsausgaben.</p> <p>³ Die öffentlichen und privaten Schulträger übermitteln dem Kanton die erforderlichen Daten.</p>
	<p>§ 6 Bearbeitung sozioökonomischer Daten</p> <p>¹ Der Kanton kann über Schüler und Schülerinnen Daten erheben, welche die Darstellung von Testergebnissen nach der sozioökonomischen Herkunft ermöglichen. Die Auswertung der Daten erfolgt anonymisiert.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt, bei welchen Erhebungen Daten zur sozioökonomischen Herkunft erhoben werden.</p> <p>³ Die öffentlichen und privaten Schulträger übermitteln dem Kanton die erforderlichen Daten.</p>

	<p>§ 7 Bearbeitung von Schülerdaten</p> <p>¹ Die kommunalen und kantonalen Behörden bearbeiten diejenigen Daten von Schülerinnen und Schülern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Identifizierende Daten;b) Daten für die Leistungsbeurteilung, Daten über das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten und Daten über die Promotion;c) Daten für die Beurteilung von Massnahmen der Speziellen Förderung, von Massnahmen der Sonderpädagogik und der weiteren kantonalen Spezialangebote;d) Daten für die Bildungsstatistik;e) Daten über Absenzen und Dispensationen;f) Daten über Disziplinar massnahmen;g) Gesundheitsdaten, sofern sie für den Schulbetrieb zwingend erforderlich sind.
	<p>§ 8 Weitergabe von Schülerdaten</p> <p>¹ Die identifizierenden Daten von Schülerinnen und Schülern dürfen zwischen den abgebenden und aufnehmenden Schulen weitergegeben werden, soweit dies erforderlich ist.</p> <p>² Die Daten für die Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern dürfen zwischen den abgebenden und aufnehmenden Schulen weitergegeben werden, soweit sie für die laufende Promotion relevant sind.</p> <p>³ Nach einem Schulübertritt oder Schulwechsel ist die frühere Schulleitung berechtigt, die nachfolgende Schulleitung zu informieren, wenn ein Schüler oder eine Schülerin wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das sich im schulischen Umfeld zugetragen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist.</p>

	<p>⁴ Die weiteren schulrelevanten Daten von Schülerinnen und Schülern dürfen zwischen den abgebenden und aufnehmenden Schulen weitergegeben werden, soweit diese Daten für die Aufgabenerfüllung nötig sind. Besonders schützenswerte Daten dürfen nur weitergegeben werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung unentbehrlich ist.</p>
	<p>§ 9 Meldung von Vorfällen an die kantonale Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Die Schulleitung ist berechtigt, die kantonale Aufsichtsbehörde über Vorfälle an der Schule zu informieren, sofern</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Intervention der Polizei oder anderer Behörden erforderlich ist;b) andere geeignete Vorkehrungen zur Abwehr einer Gefahr getroffen werden müssen;c) eine Untersuchung der Strafverfolgungsbehörden eingeleitet wird.
	<p>§ 10 Bildungs-Identität (Bildungs-ID)</p> <p>¹ Der Kanton sorgt dafür, dass alle Schüler und Schülerinnen ab Eintritt in die Volksschule über eine eindeutige und unveränderliche Bildungs-Identität (Bildungs-ID) verfügen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann zur Schaffung einer Bildungs-ID zusammen mit anderen Kantonen eine gemeinsame Organisation bezeichnen (Identitätsanbieter). Die Vereinbarung über die gemeinsame Organisation von Identitätsanbietern regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen des Identitätsanbieters;b) die Haftung;c) das Verfahren und den Rechtsschutz;d) die Finanzierung durch kantonale Beiträge und Gebühren;

	<p>e) die Aufsicht über die Identitätsanbieter.</p> <p>³ Die kantonalen und kommunalen Behörden sind verpflichtet, bei der Aufgabenerfüllung die Bildungs-ID zu verwenden.</p>
<p>Der Kanton kann die Tätigkeit von Organisationen, die im Bildungswesen tätig sind, in folgenden Bereichen mit Kantonsbeiträgen unterstützen:</p> <p>a) Beratung und Unterstützung von Schulleitungen und Lehrpersonen in schwierigen Schulsituationen;</p> <p>b) Erhaltung, Stärkung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit von Lehrpersonen;</p> <p>c) Organisation und Entwicklung innovativer Projekte (§ 68^{bis}).</p>	<p>§ 11 Beiträge an die Tätigkeit von Organisationen des Bildungswesens</p> <p>¹ Der Kanton kann die Tätigkeit von Organisationen, die im Bildungswesen tätig sind, in folgenden Bereichen mit Kantonsbeiträgen unterstützen:</p> <p>a) Beratung und Unterstützung von Schulleitungen und Lehrpersonen in schwierigen Situationen;</p> <p>b) Erhaltung, Stärkung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit von Lehrpersonen;</p> <p>c) Organisation und Entwicklung innovativer Projekte.</p>
	<p>2. Öffentliche Volksschulen</p>
	<p>2.1. Schulträger</p>
<p>Als Schulträger gelten in diesem Gesetz die Einwohnergemeinden, die Schulkreise sowie der Kanton (§ 40 Abs. 1).</p> <p>Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Einwohnergemeinden oder öffentlichen Schulträgern die Regelschule zu führen (§ 5 Abs. 1).</p> <p>Der Kanton ist Schulträger der Heilpädagogischen Sonderschulen und zuständig für die kantonalen Spezialangebote (§ 5 Abs. 2 Satz 1).</p>	<p>§ 12 Schulträger</p> <p>¹ Als Schulträger gelten in diesem Gesetz die Einwohnergemeinden, die Schulkreise sowie der Kanton.</p> <p>² Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen öffentlichen Schulträgern die Regelschule zu führen.</p> <p>³ Der Kanton ist Schulträger der Heilpädagogischen Schulzentren und zuständig für die kantonalen Spezialangebote.</p>
	<p>§ 13 Sekundarschule P</p>

<p>Die Sekundarschule P wird durch einen kommunalen oder kantonalen Schulträger geführt (§ 44^{bis} Abs. 1).</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt nach dem Gebot der Ressourcenoptimierung die Schulträger, die Standorte sowie das Einzugsgebiet der einzelnen Schule (§ 44^{bis} Abs. 2).</p>	<p>¹ Die Sekundarschule P wird durch einen kommunalen oder kantonalen Schulträger geführt.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt nach dem Gebot der Ressourcenoptimierung die Schulträger, die Standorte und das Einzugsgebiet der einzelnen Schulen.</p>
<p>Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können sich zur Führung aller oder bestimmter Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige zu einem Schulkreis zusammenschliessen (§ 41 Abs. 1).</p> <p>Der Zusammenschluss kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Errichten eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes erfolgen (§ 41 Abs. 2).</p> <p>Im Vertrag oder in den Statuten des Schulkreises sind die Schulorte, die Pflichten der Schulortsgemeinden und der übrigen Einwohnergemeinden sowie die weitere Organisation der Schule festzulegen (§ 42 Abs. 2).</p> <p>Das Departement genehmigt den Zusammenschluss durch Vertrag, der Regierungsrat denjenigen durch Errichten eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes (§ 41 Abs. 3).</p>	<p>§ 14 Bildung eines Schulkreises</p> <p>¹ Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können sich zur Führung von Schulstufen oder Fächern zu einem Schulkreis zusammenschliessen.</p> <p>² Der Zusammenschluss kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Errichten eines Zweckverbandes erfolgen.</p> <p>³ Im öffentlich-rechtlichen Vertrag oder in den Zweckverbandsstatuten sind die Schulorte, die Rechte und Pflichten der Schulortsgemeinden und der übrigen Einwohnergemeinden, die Organisation der Schule und die Finanzierung festzulegen.</p> <p>⁴ Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Departement.</p>
<p>Der Regierungsrat kann die Einwohnergemeinden zum Zusammenschluss zu einem Schulkreis verpflichten und bestehende Schulkreise abändern, sofern dies den Grundsätzen einer vernünftigen Schulplanung entspricht (§ 43 Abs. 1).</p> <p>Wird der Schulkreis durch Vertrag gebildet und können sich die Einwohnergemeinden nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat (§ 43 Abs. 2).</p>	<p>§ 15 Anordnung der Schulkreisbildung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Einwohnergemeinden zur Bildung eines Schulkreises verpflichten und bestehende Schulkreise abändern, sofern eine vernünftige Schulplanung diese Massnahmen erfordert.</p> <p>² Sind sich die Einwohnergemeinden über die Bildung eines Schulkreises einig, können sich jedoch über die Modalitäten des künftigen Schulkreises nicht einigen, bestimmt der Regierungsrat die Modalitäten.</p>

<p>Eine Einwohnergemeinde kann durch Vertrag die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige ausnahmsweise einem anderen Schulträger übertragen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird (§ 44 Abs. 1).</p> <p>Das Departement genehmigt den Vertrag (§ 44 Abs. 2).</p>	<p>§ 16 Vertragliche Zusammenarbeit ohne Schulkreisbildung</p> <p>¹ Eine Einwohnergemeinde kann die Führung einzelner Schulstufen oder Fächer durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einem anderen Schulträger übertragen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird.</p> <p>² Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Departement.</p>
	<p>§ 17 Zuteilung von Grenzgebieten</p> <p>¹ Das Departement kann im Interesse der Schüler und Schülerinnen Teile einer Einwohnergemeinde wie Ortsteile, Weiler, Quartiere oder Einzelhäuser einem anderen Schulträger zuteilen.</p> <p>² Das Departement entscheidet über das Schulgeld.</p>
<p>Der Regierungsrat kann die Durchführung kantonaler Spezialangebote an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen wie Sonderschulzentren, Schulheime oder Spitalschulen übertragen, wenn</p> <p>a) die fachkundige Leitung sichergestellt ist;</p> <p>b) die fachlich angemessene, dem Zweck entsprechende Leistungserbringung gewährleistet ist;</p> <p>c) die baulichen und betrieblichen Verhältnisse der vorgesehenen Verwendung entsprechen;</p> <p>d) die Kosten aus den Anstellungsverhältnissen des Personals die Höchstgrenze bei staatlicher Führung gemäss den Regelungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 nicht überschreiten;</p> <p>e) die Rechnungsführung gemäss den Vorgaben des Regierungsrates erfolgt (§ 5 Abs. 3).</p>	<p>§ 18 Übertragung von Staatsaufgaben an Dritte</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Durchführung kantonaler Spezialangebote an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen wie Sonderschulzentren, Schulheime oder Spitalschulen übertragen, wenn:</p> <p>a) die fachkundige Leitung sichergestellt ist;</p> <p>b) die fachlich angemessene, dem Zweck entsprechende Leistungserbringung gewährleistet ist;</p> <p>c) die baulichen und betrieblichen Verhältnisse der vorgesehenen Verwendung entsprechen;</p> <p>d) die Kosten aus den Anstellungsverhältnissen des Personals die Höchstgrenze bei staatlicher Führung gemäss den Regelungen des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) vom 25. Oktober 2004[BGS 126.3.] nicht überschreiten;</p> <p>e) die Rechnungsführung gemäss den Vorgaben des Regierungsrates erfolgt.</p>

<p>Wird die Durchführung von kantonalen Spezialangeboten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationen übertragen, sind die submissionsrechtlichen Vorschriften zu beachten (§ 5 Abs. 3^{bis}).</p> <p>Für einzelne Kinder und Jugendliche mit einer schweren Behinderung kann die kantonale Aufsichtsbehörde die Durchführung der Spezialangebote einem Dritten übertragen. Die zu erbringenden Leistungen sowie die Abgeltung durch den Kanton werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt (§ 5 Abs. 4).</p>	<p>² Wird die Durchführung von kantonalen Spezialangeboten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationen übertragen, sind die submissionsrechtlichen Vorschriften zu beachten.</p> <p>³ Für einzelne Kinder und Jugendliche mit einer schweren Behinderung kann die kantonale Aufsichtsbehörde die Durchführung der Spezialangebote einem Dritten übertragen. Die zu erbringenden Leistungen sowie die Abgeltung durch den Kanton werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.</p> <p>⁴ Die privatrechtlichen Organisationen sind berechtigt, bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben hoheitlich zu handeln und Verfügungen zu erlassen. Die Verfügungen der privatrechtlichen Organisationen können innert zehn Tagen mit Beschwerde an das Departement weitergezogen werden.</p> <p>⁵ Die Aufsicht obliegt der kantonalen Aufsichtsbehörde.</p>
	<p>§ 19 Meldepflicht für Schülerdaten</p> <p>¹ Die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen, denen der Regierungsrat Staatsaufgaben übertragen hat (§ 18), melden den kommunalen und kantonalen Behörden jene Daten über Schüler und Schülerinnen, die die Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</p>
	<p>§ 20 Öffentlich-privates Partnerschaftsmodell (Public Private Partnership, PPP)</p> <p>¹ Kanton und Einwohnergemeinden können zwecks Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb einer Infrastruktur oder einer Dienstleistung eine öffentlich-private Zusammenarbeit (Public Private Partnership, PPP) vereinbaren.</p> <p>² Die Ausgabenbewilligung richtet sich nach der WoV-Gesetzgebung.</p>
	<p>2.2. Volksschulangebot</p>
	<p>2.2.1. Allgemeines</p>
	<p>§ 21 Bildungszyklen</p>

<p>Der Kindergarten und die Primarschule umfassen acht Jahresstufen (§ 29 Abs. 1).</p> <p>Die Sekundarschulen E und B umfassen je drei und die Sekundarschule P zwei Jahresstufen (§ 30 Abs. 3). Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:</p> <p>a) Die Sekundarschule P (Progymnasium) bereitet auf den Eintritt in die gymnasialen Maturitätsschulen vor.</p> <p>b) Die Sekundarschule E bereitet auf eine berufliche Grundbildung für erweiterte Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder zur Fachmittelschule vor.</p> <p>c) Die Sekundarschule B bereitet auf eine berufliche Grundbildung für Basis- bzw. Grundanforderungen vor (§ 30 Abs. 1).</p>	<p>¹ Die Volksschule besteht aus drei Zyklen und gliedert sich in die Primarstufe und die Sekundarstufe I.</p> <p>² Die Primarstufe dauert acht Jahre und setzt sich aus dem Kindergarten und der Primarschule zusammen. Die Zyklen umfassen:</p> <p>a) 1. Zyklus: zwei Jahre Kindergarten sowie erste und zweite Klasse der Primarschule;</p> <p>b) 2. Zyklus: dritte bis sechste Klasse der Primarschule.</p> <p>³ Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe. Sie dauert in der Regel drei Jahre und bildet den dritten Zyklus. Der Regierungsrat kann die Sekundarstufe I durch Verordnung in verschiedene Anforderungsniveaus unterteilen.</p> <p>⁴ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers abhängig.</p>
	<p>§ 22 Lehrplan</p> <p>¹ Der Lehrplan regelt verbindlich die Ziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>² Lernmedien dienen zur Erreichung der Ziele des Lehrplans.</p>
	<p>§ 23 Festlegung des Volksschulangebots</p>

<p>Der Leistungsauftrag umschreibt das kommunale Volksschulangebot, die zu erbringenden Leistungen der Schule und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften (§ 5^{ter} Abs. 1).</p> <p>Die kantonale Aufsichtsbehörde handelt die fachliche Leistungsvereinbarung aus:</p> <p>a) für die Regelschule mit der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde;</p> <p>b) für die kantonalen Spezialangebote mit den Institutionen, denen der Regierungsrat Aufgaben überträgt (§ 5^{bis} Abs. 2).</p> <p>Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling der fachlichen Leistungsvereinbarung sicher (§ 5^{bis} Abs. 3).</p>	<p>¹ Der Kanton schliesst mit allen Schulträgern Vereinbarungen über die Volksschulangebote ab.</p> <p>² Die Vereinbarungen umschreiben für alle kommunalen und kantonalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten und die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.</p> <p>³ Die kantonale Aufsichtsbehörde schliesst die Vereinbarung ab:</p> <p>a) für die Regelschule: mit der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde;</p> <p>b) für die kantonalen Spezialangebote: mit den Organisationen, denen der Regierungsrat Aufgaben überträgt.</p> <p>⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling der Vereinbarungen sicher.</p>
<p>Über Leistungen, Fleiss, Betragen und Absenzen der Kinder werden die Eltern oder Pflegeeltern durch Zeugnisse orientiert (§ 25 Abs. 2).</p> <p>Das Departement für Bildung und Kultur erlässt die näheren Bestimmungen über die Notengebung und die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Schularten (§ 25 Abs. 3).</p>	<p>§ 24 Leistungsbeurteilung der Schüler und Schülerinnen</p> <p>¹ Die Schüler und Schülerinnen der Primar- und Sekundarstufe I werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.</p> <p>² Den Schülerinnen und Schülern wird eine schriftliche Beurteilung abgegeben.</p> <p>³ Das Departement bestimmt den Inhalt und die Form der schriftlichen Beurteilung.</p>
	<p>2.2.2. Kommunale Volksschulangebote (Regelschule)</p>
<p>Die Regelschule umfasst:</p>	<p>§ 25 Regelschule</p> <p>¹ Die Regelschule umfasst die Primarstufe und die Sekundarstufe I.</p>

<p>a) den Kindergarten und die Primarschule;</p> <p>b) die Sekundarschule;</p> <p>c) die Spezielle Förderung (§ 3^{bis} Abs. 1).</p>	
<p>Im Kindergarten- und Primarunterricht erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und festigt insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Je nach seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt (§ 28 Abs. 1).</p>	<p>§ 26 Angebot Primarstufe</p> <p>¹ Der Kindergarten unterstützt und fördert die individuelle Entwicklung der Kinder und schafft die Grundlagen für ein zielgerichtetes und gesteuertes Lernen an der Primarschule.</p> <p>² Die Primarschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen der elementaren Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen) sowie der informatischen Bildung. Sie ist auf eine ausgewogene Bildung der menschlichen Kräfte bedacht und bereitet auf den Besuch der Sekundarstufe I vor.</p>
<p>Die Sekundarschule vermittelt den Schülern eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein (§ 31 Abs. 1).</p>	<p>§ 27 Angebot Sekundarstufe I</p> <p>¹ Die Sekundarstufe I vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder eine allgemein bildende Schule der Sekundarstufe II ermöglicht. Sie fördert die Handlungsfähigkeit und das Verantwortungsbewusstsein.</p>
<p>Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schüler mit</p> <p>a) einer besonderen Begabung;</p> <p>b) einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand;</p> <p>c) einer Verhaltensauffälligkeit (§ 36 Abs. 1).</p>	<p>§ 28 Angebot Spezielle Förderung</p> <p>¹ Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schüler und Schülerinnen mit</p> <p>a) einer besonderen Begabung;</p> <p>b) einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand;</p> <p>c) einer Verhaltensauffälligkeit.</p>

<p>Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern; b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen; c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern; d) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen; e) zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützen (§ 36 Abs. 2). <p>Die Angebote erfolgen grundsätzlich integrativ im Regelunterricht. Die Schulträger können für einzelne Schüler temporäre und separative Schulungsformen durchführen (§ 36 Abs. 4).</p>	<p>² Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler und Schülerinnen innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern; b) Schüler und Schülerinnen mit speziellem Förderbedarf unterstützen; c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern; d) die Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern unterstützen; e) zugezogene Schüler und Schülerinnen im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützen. <p>³ Die Spezielle Förderung erfolgt integrativ im Regelunterricht der Primarstufe bzw. der Sekundarstufe I. Die Schulträger können für einzelne Schüler und Schülerinnen temporäre und separative Schulungsformen durchführen.</p>
<p>Der Schulleiter ordnet die Spezielle Förderung an. Dauern die Fördermassnahmen insgesamt länger als zwei Jahre, holt er vor einer Verlängerung bei der durch die kantonale Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle einen Abklärungsbericht ein (§ 36^{bis} Abs. 1).</p> <p>Die Fördermassnahmen sind mit den Inhabern der elterlichen Sorge abzusprechen, schriftlich festzuhalten und zu begründen (§ 36^{bis} Abs. 3).</p>	<p>§ 29 Anordnung der Speziellen Förderung</p> <p>¹ Die Schulleitung ordnet die Spezielle Förderung an. Dauern die Fördermassnahmen insgesamt länger als zwei Jahre, holt die Schulleitung vor einer Verlängerung bei der vom Kanton bezeichneten Fachstelle einen Abklärungsbericht ein.</p> <p>² Die Fördermassnahmen sind mit den Eltern abzusprechen.</p>
	<p>2.2.3. Kantonale Volksschulangebote (kantonale Spezialangebote)</p>
	<p>2.2.3.1. Art und Zweck der kantonalen Spezialangebote</p>
<p>Die kantonalen Spezialangebote (SpezA) umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die zeitlich befristeten Spezialangebote; 	<p>§ 30 Kantonale Spezialangebote</p> <p>¹ Die kantonalen Spezialangebote umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die zeitlich befristeten Spezialangebote (SpezA);

<p>a^{bis}) die sonderschulischen Angebote;</p> <p>b) die pädagogisch-therapeutischen Angebote (§ 3^{ter} Abs. 1).</p>	<p>b) die sonderschulischen Angebote.</p>
<p>Für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf sorgt der Kanton für zeitlich befristete Spezialangebote (SpezA), sonderschulische Angebote sowie fallbezogene Einzellösungen wie integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM) und pädagogisch-therapeutische Angebote (§ 36^{quinquies} Abs. 1).</p> <p>Der Aufenthalt in einem zeitlich befristeten Speza ist einmalig und dient der Integration bzw. Reintegration in die Regelschule. Der Unterricht richtet sich nach den Zielen und Inhalten der Regelschule (§ 36^{quinquies} Abs. 2).</p> <p>Die sonderschulischen Angebote richten sich nach der Sonderpädagogik aus und orientieren sich, soweit möglich, an den Zielen und Inhalten der Regelschule. Sie ermöglichen die gesellschaftliche Integration und fördern die Persönlichkeitsentwicklung und selbstständige Lebensführung (§ 36^{quinquies} Abs. 3).</p>	<p>§ 31 Zweck der kantonalen Spezialangebote</p> <p>¹ Für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf sorgt der Kanton für zeitlich befristete Spezialangebote (SpezA) und sonderschulische Angebote.</p> <p>² Der Aufenthalt in einem zeitlich befristeten Spezialangebot ist einmalig und dient der Integration bzw. Reintegration in die Regelschule. Der Unterricht richtet sich nach den Zielen und Inhalten der Regelschule.</p> <p>³ Die sonderschulischen Angebote richten sich nach der Sonderpädagogik aus und orientieren sich, soweit möglich, an den Zielen und Inhalten der Regelschule. Sie ermöglichen die gesellschaftliche Integration und fördern die Persönlichkeitsentwicklung und selbstständige Lebensführung.</p>
	<p>2.2.3.2. Zeitlich befristete Spezialangebote</p>
<p>In die Vorbereitungsklassen (SpezVK) werden Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der SpezA VK ist es, diese Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten (§ 36^{sexies} Abs. 1).</p> <p>Der Unterricht basiert auf der systematischen Zusammenarbeit der Fach- und Lehrpersonen und dem intensiven Einbezug der Eltern (§ 36^{sexies} Abs. 2).</p> <p>Voraussetzungen für die Aufnahme in die SpezA VK sind:</p> <p>a) Abklärung durch die von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Fachstelle;</p> <p>b) Regelung der Modalitäten in einer Zielvereinbarung mit den Eltern;</p>	<p>§ 32 Vorbereitungsklassen (SpezA VK)</p> <p>¹ In die Vorbereitungsklassen (SpezA VK) werden Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der SpezA VK ist es, diese Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten.</p> <p>² Der Unterricht basiert auf der systematischen Zusammenarbeit der Fach- und Lehrpersonen und dem intensiven Einbezug der Eltern.</p> <p>³ Voraussetzungen für die Aufnahme in die SpezA VK sind:</p> <p>a) Abklärung durch die vom Kanton bezeichnete Fachstelle;</p> <p>b) Regelung der Modalitäten in einer Zielvereinbarung mit den Eltern;</p>

<p>c) Kapazität des Angebots (§ 36^{sexies} Abs. 3).</p> <p>Kommt keine Zielvereinbarung mit den Eltern zustande, wird ein Verfahren um Sonderschulung eingeleitet (§ 36^{sexies} Abs. 4).</p> <p>Der Aufenthalt in der SpezA VK dauert zwei Jahre. Anschliessend erfolgt ein Wechsel an die Regelschule der Wohngemeinde oder an der Sonderschule (§ 36^{sexies} Abs. 5).</p>	<p>c) Kapazität des Angebots.</p> <p>⁴ Kommt keine Zielvereinbarung mit den Eltern zustande, wird ein Verfahren um Sonderschulung eingeleitet.</p> <p>⁵ Der Aufenthalt in den SpezA VK dauert zwei Jahre. Anschliessend erfolgt ein Wechsel in die Regelschule der Wohngemeinde oder in eine Sonderschule.</p>
<p>In den Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA Verhalten) werden Schüler mit massiven Verhaltensauffälligkeiten ab der dritten Primarschulklasse aufgenommen. Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden (§ 36^{septies} Abs. 1).</p> <p>Der Schulleiter der Regelschule beantragt die Aufnahme in die SpezA Verhalten bei der kantonalen Aufsichtsbehörde (§ 36^{septies} Abs. 2).</p> <p>Voraussetzungen für die Aufnahme in die SpezA Verhalten sind:</p> <p>a) Abklärung durch die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle;</p> <p>b) Regelung der Modalitäten in einer Zielvereinbarung mit den Eltern;</p> <p>c) Kapazität des Angebots (§ 36^{septies} Abs. 3).</p> <p>Kommt keine Zielvereinbarung mit den Eltern zustande, entscheidet das Departement über die Aufnahme in die SpezA Verhalten. Vor dem Entscheid hört das Departement die Eltern und den Schulleiter der Regelschule an (§ 36^{septies} Abs. 4).</p>	<p>§ 33 Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA Verhalten)</p> <p>¹ In die Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA Verhalten) werden Schüler und Schülerinnen mit massiven Verhaltensauffälligkeiten ab der dritten Primarschulklasse aufgenommen. Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.</p> <p>² Die Schulleitung der Regelschule beantragt die Aufnahme in die SpezA Verhalten bei der kantonalen Aufsichtsbehörde.</p> <p>³ Voraussetzungen für die Aufnahme in die SpezA Verhalten sind:</p> <p>a) Abklärung durch die vom Kanton bezeichnete Fachstelle;</p> <p>b) Regelung der Modalitäten in einer Zielvereinbarung mit den Eltern;</p> <p>c) Kapazität des Angebots.</p> <p>⁴ Kommt keine Zielvereinbarung mit den Eltern zustande, entscheidet das Departement über die Aufnahme in die SpezA Verhalten. Vor dem Entscheid hört das Departement die Eltern und die Schulleitung der Regelschule an.</p>
	<p>§ 34 Klassen für Kinder aus Durchgangszentren (SpezA Sprache/Kultur)</p>

<p>Bei Bedarf, insbesondere bei starker Zunahme von Flucht und Migration, kann der Kanton für die Phase der Unterbringung zusätzliche Klassen für Kinder aus Durchgangszentren (SpezA Sprache/Kultur) errichten (§ 36^{octies} Abs. 1).</p> <p>Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Kanton Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden (§ 36^{octies} Abs. 2).</p> <p>Bei Bedarf kann der Regierungsrat diese schulischen Angebote befristet mit spezialisierten unterstützenden Diensten wie interkulturelle Vermittlung, Behandlung von Traumata durch Schulpsychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie ausbauen (§ 36^{octies} Abs. 3).</p>	<p>¹ Bei Bedarf, insbesondere bei starker Zunahme von Flucht und Migration, kann der Kanton für die Phase der Unterbringung zusätzliche Klassen für Kinder aus Durchgangszentren (SpezA Sprache/Kultur) errichten.</p> <p>² Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.</p> <p>³ Bei Bedarf kann der Regierungsrat diese schulischen Angebote befristet mit spezialisierten unterstützenden Diensten ergänzen, insbesondere mit kultureller Vermittlung, mit psychologischen Beratungsangeboten und mit kinder- und jugendpsychiatrischen Angeboten zur Behandlung von Traumata.</p>
<p>Das Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpezA Med) richtet sich an Schüler mit längerem Spitalaufenthalt (§ 36^{novies} Abs. 1).</p> <p>Das SpezA Med setzt eine Kostengutsprache der kantonalen Aufsichtsbehörde voraus. Diese wird erteilt, wenn:</p> <p>a) die Spitalschule über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn gemäss § 5 Abs. 3 verfügt und</p> <p>b) der Spitalaufenthalt länger als zwei Wochen dauert oder über einen längeren Zeitraum wiederkehrende Spitalaufenthalte notwendig sind (§ 36^{novies} Abs. 2).</p> <p>Kann der Unterricht nach einem Spitalaufenthalt nicht ordentlich besucht werden, kann die kantonale Aufsichtsbehörde Einzelbeschulungen zu Hause gemäss den Vorgaben für die Spitalschulung anordnen (§ 36^{novies} Abs. 3).</p>	<p>§ 35 Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpezA Med)</p> <p>¹ Das Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpezA Med) richtet sich an Schüler und Schülerinnen mit längerem Spitalaufenthalt.</p> <p>² Das SpezA Med setzt eine Kostengutsprache der kantonalen Aufsichtsbehörde voraus. Diese wird erteilt, wenn:</p> <p>a) die Spitalschule über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn gemäss § 18 verfügt und</p> <p>b) der Spitalaufenthalt länger als zwei Wochen dauert oder über einen längeren Zeitraum wiederkehrende Spitalaufenthalte notwendig sind.</p> <p>³ Kann der Unterricht nach einem Spitalaufenthalt nicht ordentlich besucht werden, kann das Departement Einzelbeschulungen zu Hause gemäss den Vorgaben für die Spitalschulung anordnen.</p>
	<p>2.2.3.3. Sonderschulische Angebote</p>
<p>Das Sonderschulangebot für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung umfasst insbesondere:</p>	<p>§ 36 Sonderschulangebot</p> <p>¹ Das Sonderschulangebot für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung umfasst insbesondere:</p>

<p>a) Unterricht in Sonderschulen;</p> <p>b) integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM);</p> <p>c) heilpädagogische und therapeutische Stützmassnahmen;</p> <p>d) behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung;</p> <p>e) behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte (Internate);</p> <p>f) behinderungsbedingte Schülertransporte;</p> <p>g) bedarfsweise ausserkantonale Schulung gemäss der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE) (§ 37^{bis} Abs. 1).</p> <p>Das Angebot beginnt mit Schuleintritt und dauert bis zum Abschluss der Volksschule (§ 37^{bis} Abs. 2).</p> <p>Das Angebot kann in begründeten Fällen längstens bis zum 20. Altersjahr ausgedehnt werden (§ 37^{bis} Abs. 3).</p>	<p>a) Unterricht in Sonderschulen;</p> <p>b) integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM);</p> <p>c) heilpädagogische und therapeutische Stützmassnahmen;</p> <p>d) behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung;</p> <p>e) behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte (Internate);</p> <p>f) behinderungsbedingte Schülertransporte;</p> <p>g) bedarfsweise Einzelfalllösungen;</p> <p>h) bedarfsweise ausserkantonale Schulung.</p> <p>² Das Angebot beginnt mit dem Schuleintritt und dauert bis zum Abschluss der Volksschule.</p> <p>³ Das Angebot kann in begründeten Fällen längstens bis zum 20. Altersjahr ausgedehnt werden.</p>
<p>Die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle klärt den Anspruch auf die Sonderschulung ab (§ 37^{ter} Abs. 1).</p> <p>Die kantonale Aufsichtsbehörde verfügt namens des Departements die Sonderschulung auf Antrag der kantonalen Fachstelle (§ 37^{ter} Abs. 2).</p> <p>Sie hört zuvor die kommunale Aufsichtsbehörde, die Schulleitung und die Inhaber der elterlichen Sorge an (§ 37^{ter} Abs. 3).</p> <p>Die Verfügung erfolgt in der Regel zeitlich befristet und mit dem Auftrag, die verfügte Massnahme vor Ablauf dieser Frist zu überprüfen (§ 37^{ter} Abs. 4).</p>	<p>§ 37 Anspruch auf Sonderschulung</p> <p>¹ Die vom Kanton bezeichnete Fachstelle klärt den Anspruch auf Sonderschulung ab.</p> <p>² Das Departement ordnet die Sonderschulung auf Antrag der Fachstelle an.</p> <p>³ Das Departement hört zuvor die kommunale Aufsichtsbehörde, die Schulleitung und die Eltern an.</p> <p>⁴ Die Verfügung erfolgt in der Regel zeitlich befristet und mit dem Auftrag, die verfügte Massnahme vor Ablauf der Frist zu überprüfen.</p>

	2.2.4. Freiwillige Angebote der kommunalen Schulträger
	§ 38 Wahlangebote 1 Die Schulträger können zusätzlich zum obligatorischen Unterricht des zweiten und dritten Zyklus freiwillige Wahlangebote für Schüler und Schülerinnen einrichten. 2 Der Besuch dieser Wahlangebote ist unentgeltlich.
	§ 39 Freiwilliger Musikunterricht und freiwilliger Schulsport 1 Die Einwohnergemeinden können freiwilligen Musikunterricht und freiwilligen Schulsport anbieten. 2 Der Besuch dieser Angebote ist kostenpflichtig. Die Einwohnergemeinden bestimmen die Tarife in einem rechtsetzenden Reglement.
	§ 40 Aufgabenhilfe 1 Die Schulträger können betreute Aufgabenhilfe anbieten. 2 Die Nutzung dieses Angebots ist kostenpflichtig. Die Einwohnergemeinden bestimmen die Tarife in einem rechtsetzenden Reglement. 3 In besonderen Fällen, insbesondere bei längerer Absenz, kann die Schulleitung einen Schüler oder eine Schülerin für eine zeitlich befristete Dauer zum Besuch der betreuten Aufgabenhilfe verpflichten. In diesen Fällen ist das Angebot unentgeltlich.
	§ 41 Schulische Betreuungsangebote 1 Die Einwohnergemeinden können freiwillige Betreuungsangebote anbieten.

	<p>² Die Nutzung dieser Angebote ist kostenpflichtig. Die Einwohnergemeinden bestimmen die Tarife in einem rechtsetzenden Reglement.</p>
	<p>2.2.5. Angebote ausserschulischer Institutionen</p>
	<p>§ 42 Kirchlicher Religionsunterricht</p> <p>¹ Die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Landeskirchen) können den ihnen angehörenden Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten kirchlichen Religionsunterricht erteilen. Die Schulträger stellen den Landeskirchen dafür die Schulräumlichkeiten zur Verfügung.</p> <p>² Die Eltern können die Schüler und Schülerinnen vor Schuljahresbeginn schriftlich vom kirchlichen Religionsunterricht abmelden. Haben die Schüler und Schülerinnen das 16. Altersjahr zurückgelegt, entscheiden sie selbständig über die Abmeldung vom kirchlichen Religionsunterricht.</p>
	<p>§ 43 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur</p> <p>¹ Ausserschulische Institutionen können Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) anbieten.</p> <p>² Die Schulträger stellen den ausserschulischen Institutionen dafür die Schulräumlichkeiten zur Verfügung.</p> <p>³ Der Besuch der HSK-Kurse kann in der schriftlichen Beurteilung (§ 24) vermerkt werden.</p>
	<p>2.2.6. Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht und Schulort</p>
	<p>§ 44 Recht auf Schulbesuch</p> <p>¹ Alle Kinder mit Aufenthaltsort im Kanton Solothurn haben das Recht auf Besuch der öffentlichen Volksschule.</p>

<p>Die Schulpflicht dauert elf Jahre (§ 19 Abs. 1).</p>	<p>§ 45 Schulpflicht</p> <p>¹ Alle Kinder mit Aufenthaltsort im Kanton Solothurn haben die Pflicht, die öffentliche Volksschule zu besuchen.</p> <p>² Die Schulpflicht dauert elf Jahre und beginnt mit dem Eintritt in ein schweizerisches oder ein gleichwertiges ausländisches Schulsystem.</p> <p>³ Die Schulpflicht endet mit dem 16. Altersjahr.</p>
<p>Die Schüler werden mit dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichtag 31. Juli) eingeschult (§ 19 Abs. 2^{bis}).</p> <p>Die Eltern können nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll. Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen (§ 19 Abs. 3).</p> <p>Das Departement kann auf begründetes Gesuch hin bewilligen, dass ein überdurchschnittlich begabtes Kind die Schulpflicht beschleunigt absolvieren kann (§ 19 Abs. 4^{bis}).</p>	<p>§ 46 Eintritt und Austritt</p> <p>¹ Die Schüler und Schülerinnen treten mit dem vollendeten vierten Altersjahr in den Kindergarten bzw. in den ersten Zyklus ein. Stichtag ist der 31. Juli.</p> <p>² Die Eltern können nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll. Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, dürfen die besuchte Schulstufe beenden.</p> <p>⁴ Das Departement kann auf begründetes Gesuch hin bewilligen, dass ein überdurchschnittlich begabter Schüler oder eine überdurchschnittlich begabte Schülerin die Schulpflicht beschleunigt absolvieren bzw. die Schulpflicht ausserhalb der Volksschule erfüllen kann.</p> <p>⁵ Zugezogene Kinder, die ihren früheren Schulbesuch nicht nachweisen können, werden so eingeschult, dass sie mit erfüllen der Schulpflicht die Sekundarstufe I absolviert haben.</p>
	<p>§ 47 Befreiung von der Schulpflicht</p>

<p>Das Departement kann einen Schüler von der Schulpflicht befreien, wenn er einen der Volksschule gleichwertigen Unterricht in einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule besucht, ein Angebot im Rahmen der vertikalen Durchlässigkeit im Berufsbildungswesen in Anspruch nimmt oder eine gleichwertige Bildung erfährt (§ 20 Abs. 1).</p> <p>Nach einer Befreiung von der Schulpflicht tragen die Eltern die Verantwortung für die genügende Grundbildung des Kindes (§ 20 Abs. 2).</p>	<p>¹ Das Departement kann einen Schüler oder eine Schülerin von der Schulpflicht an der öffentlichen Volksschule befreien, wenn er oder sie einen der öffentlichen Volksschule gleichwertigen Unterricht in einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule besucht, ein Angebot im Rahmen der vertikalen Durchlässigkeit im Berufsbildungswesen in Anspruch nimmt oder eine gleichwertige Bildung erfährt.</p> <p>² Nach der Befreiung von der Schulpflicht an der öffentlichen Volksschule tragen die Eltern die Verantwortung für eine ausreichende Grundbildung des Kindes.</p>
	<p>§ 48 Reduktion des Unterrichtspensums</p> <p>¹ Das Departement kann einem Schüler oder einer Schülerin auf Gesuch hin für eine befristete Dauer eine Reduktion des Unterrichtspensums gestatten, wenn gesundheitliche Gründe dies rechtfertigen. Dem Gesuch muss ein aussagekräftiges Arztzeugnis beigelegt werden.</p>
<p>Die Schulpflicht ist beim Schulträger des Wohnorts zu erfüllen (§ 20^{ter} Abs. 1).</p> <p>Die kantonale Aufsichtsbehörde kann namens des Departements aus schulorganisatorischen Gründen oder in besonderen Fällen für einzelne Schüler den Besuch an einem anderen Ort gestatten (§ 20^{ter} Abs. 2).</p>	<p>§ 49 Schulort</p> <p>¹ Die Schulpflicht ist beim Schulträger des Aufenthaltsortes zu erfüllen.</p> <p>² Das Departement kann für einzelne Schüler und Schülerinnen den Schulbesuch an einem anderen Ort bewilligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus schulorganisatorischen Gründen; b) bei einem verhältnismässig weiten, beschwerlichen oder gefährlichen Schulweg; c) aus gesundheitlichen, familiären oder sozialen Gründen.
	<p>2.3. Schuldienste</p>
	<p>§ 50 Schulpsychologischer Dienst</p>

<p>Der Kanton unterhält einen Schulpsychologischen Dienst (§ 16 Abs. 1).</p>	<p>¹ Der Kanton unterhält einen schulpsychologischen Dienst.</p> <p>² Dem schulpsychologischen Dienst obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beratung der Schüler und Schülerinnen, der Eltern, der Lehrpersonen sowie der Schulleitung bei auftretenden Schul- und Erziehungsproblemen (Beratungsstelle);b) Abklärung bei individuellen Problemlagen, Beurteilung von Förderbedarf und Begutachtung externer Fachberichte (Fachstelle);c) Vermittlung bei Gruppenproblemen zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Eltern (Coaching);d) Unterstützung und Institutionsberatung bei ausserordentlichen Ereignissen und in Krisenlagen (Interventionsteam).
<p>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Organisation in einer Verordnung (§ 16 Abs. 1^{bis}).</p>	<p>³ Der Regierungsrat regelt die Wirkungsziele, die Finanzierung und die Einzelheiten der Organisation durch Verordnung.</p>
<p>Die Zuständigkeiten, die Aufgaben und die Organisation im Bereich des schulärztlichen Dienstes und der Schulzahnpflege richten sich nach der Gesundheitsgesetzgebung (§ 16^{bis}).</p>	<p>§ 51 Schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege</p> <p>¹ Aufgaben, Organisation und Finanzierung des schulärztlichen Dienstes und der Schulzahnpflege richten sich nach der Gesundheitsgesetzgebung.</p>
	<p>§ 52 Schulsozialarbeit</p> <p>¹ Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Schulsozialarbeit richten sich nach der Sozialgesetzgebung.</p>
	<p>2.4. Schulorganisation</p>
	<p>§ 53 Geleitete Schulen</p>

<p>Die Schule als pädagogisches Dienstleistungsunternehmen ist eine durch einen Schulleiter geführte pädagogische und betriebliche Handlungseinheit, die im Wesentlichen den Schulleiter, die Lehrer, die Schüler und das Betriebspersonal umfasst (§ 13^{bis} Abs. 1).</p> <p>Sie wird aus einem oder mehreren Schulhäusern eines Schulträgers unter Einbezug der Kindergärten gebildet (§ 13^{bis} Abs. 2).</p> <p>Sie gibt sich ein Leitbild und nimmt ihre Aufgabe nach Massgabe dieses Gesetzes wahr (§ 13^{bis} Abs. 3).</p>	<p>¹ Die Schule ist eine durch eine Schulleitung geführte pädagogische und betriebliche Handlungseinheit, die im Wesentlichen die Schulleitung, die Lehrpersonen, das übrige Schulpersonal sowie die Schüler und Schülerinnen umfasst.</p> <p>² Sie umfasst sämtliche Schulhäuser eines Schulträgers.</p> <p>³ Sie gibt sich ein Leitbild und nimmt ihre Aufgaben nach Massgabe dieses Gesetzes wahr.</p>
<p>Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen. Die Weihnachtsferien dauern zwei Wochen und sind Teil der unterrichtsfreien Zeit (§ 8 Abs. 1).</p> <p>Die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr wird in der Vollzugsverordnung geregelt (§ 8 Abs. 3 Satz 1).</p> <p>Im Rahmen der kantonalen Vorschriften setzen die zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörden den Ferienplan in regionaler Zusammenarbeit fest (§ 8 Abs. 3 Satz 2).</p>	<p>§ 54 Schuljahr</p> <p>¹ Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August und umfasst 38 - 39 Unterrichtswochen.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt:</p> <p>a) die Dauer der unterrichtsfreien Zeit;</p> <p>b) die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr.</p> <p>³ Die kommunalen Aufsichtsbehörden legen in regionaler Zusammenarbeit die Ferien fest.</p>
<p>Alle Kinder im ersten Kindergartenjahr stehen an mindestens drei Vormittagen unter der Obhut des Kindergartens. Im zweiten Kindergartenjahr sowie in der Primarschule stehen alle Kinder an fünf Vormittagen während dreieinhalb Stunden unter der Obhut des Kindergartens bzw. der Schule (§ 10^{bis} Abs. 1).</p> <p>Die kommunale Aufsichtsbehörde entscheidet aufgrund lokaler Verhältnisse über die Gestaltung der Obhutszeit (§ 10^{bis} Abs. 2).</p>	<p>§ 55 Unterrichtszeiten</p> <p>¹ Das Departement bestimmt die Unterrichts- bzw. Obhutszeit.</p>

Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet namens des Departementes für Bildung und Kultur über Ausnahmen (§ 10 ^{bis} Abs. 3).	
Das Departement für Bildung und Kultur setzt Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige fest (§ 12).	§ 56 Schülerzahlen 1 Der Regierungsrat setzt Richtzahlen für die Klassenbestände und Lerngruppen der einzelnen Schulstufen fest.
	2.5. Schüler und Schülerinnen sowie Eltern
	2.5.1. Rechte und Pflichten
Jedes Kind hat im Rahmen dieses Gesetzes Anrecht auf einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht (§ 2 Abs. 1).	§ 57 Rechte der Schüler und Schülerinnen 1 Die Schüler und Schülerinnen a) erhalten einen alters- und stufengerechten sowie ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht, welcher den Professionsstandards folgt; b) haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit; c) erhalten von ihren Lehrpersonen und der Schulleitung Auskunft über sie betreffende Fragen; d) haben das Recht, an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen und Ausbildungen mitzuwirken.
Ein schulpflichtiges Kind darf nicht ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben (§ 22 Abs. 1).	§ 58 Pflichten der Schüler und Schülerinnen 1 Die Schüler und Schülerinnen a) besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten;

<p>Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und des Schulleiters zu befolgen (§ 24^{bis} Abs. 1 Satz 2).</p> <p>Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und des Schulleiters zu befolgen (§ 24^{bis} Abs. 1 Satz 2).</p>	<p>b) tragen mit ihrer Leistungsbereitschaft und ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schüलगemeinschaft bei;</p> <p>c) sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich;</p> <p>d) halten die Regeln der Schule für einen geordneten Schulbetrieb ein;</p> <p>e) halten die Anordnungen und Weisungen der Lehrpersonen, des übrigen Schulpersonals und der Behörden ein;</p> <p>f) tragen Sorge zu den Lehrmitteln, den Lernmedien, dem Schulmaterial und den Apparaten.</p>
	<p>§ 59 Rechte der Eltern</p> <p>¹ Die Eltern werden</p> <p>a) durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt;</p> <p>b) über die ihre Kinder betreffenden Fragen und die Arbeit in deren Schulen und Klassen regelmässig informiert;</p> <p>c) in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen;</p> <p>d) auf Verlangen von den für ihre Kinder zuständigen Lehrpersonen und der Schulleitung angehört.</p>
<p>Die Inhaber der elterlichen Sorge</p> <p>a) sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;</p>	<p>§ 60 Pflichten der Eltern</p> <p>¹ Die Eltern</p> <p>a) sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;</p>

<p>b) unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;</p> <p>c) arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen;</p> <p>d) halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen (§ 24^{bis} Abs. 2).</p>	<p>b) sind für die Bildung ihrer Kinder mitverantwortlich und unterstützen und fördern den schulischen Bildungsprozess ihrer Kinder;</p> <p>c) arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen und suchen bei offenen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;</p> <p>d) halten ihre Kinder an, die Regeln, Anordnungen und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.</p>
	<p>§ 61 Zusammenarbeit aller Beteiligten</p> <p>¹ Behörden, Lehrpersonen, Schüler und Schülerinnen sowie Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>
	<p>2.5.2. Absenzen und Dispensationen</p>
<p>Ein schulpflichtiges Kind darf nicht ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben (§ 22 Abs. 1).</p> <p>Der Regierungsrat regelt Absenzen- und Dispensationen vom gesamten Unterricht oder von einzelnen Fächern (§ 22 Abs. 2).</p>	<p>§ 62 Absenzen und Dispensationen</p> <p>¹ Absenzen und Dispensationen müssen begründet werden. Bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen kann die Schulleitung ein Arzteugnis verlangen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Absenzen- und Dispensionsgründe durch Verordnung.</p>
<p>Bleiben Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch den Lehrer zu ermahnen (§ 23 Abs. 1).</p> <p>Im Wiederholungsfall meldet der Lehrer den Namen des Schülers dem Schulleiter. Der Schulleiter ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung (§ 23 Abs. 2).</p>	<p>§ 63 Unbegründete Absenzen</p> <p>¹ Bleiben Schüler und Schülerinnen erstmals unbegründet dem Unterricht fern, werden die Eltern durch die Lehrperson informiert und aufgefordert, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder den Unterricht lückenlos besuchen.</p> <p>² Bleiben Schüler und Schülerinnen wiederholt unbegründet dem Unterricht fern, meldet die Lehrperson den Namen der Schülerin oder des Schülers der Schulleitung. Die Schulleitung verfügt den Schulbesuch schriftlich und droht den Eltern für das wiederholte unentschuldigte Fernbleiben eine Busse an.</p>
	<p>2.5.3. Disziplinarwesen</p>

<p>Die Lehrperson ergreift gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, diejenigen Massnahmen nach Absatz 2, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind (§ 24^{ter} Abs. 1 Satz 1).</p>	<p>§ 64 Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können die Lehrpersonen und die Schulleitung Disziplinar massnahmen anordnen. Die Disziplinar massnahmen müssen erzieherisch sinnvoll sein.</p> <p>² Gegenüber Eltern, die ihre Pflichten verletzen, kann die Schulleitung Disziplinar massnahmen anordnen.</p>
<p>Die Lehrperson kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) zusätzliche Arbeiten innerhalb und ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;</p> <p>b) Wegweisung aus der Lektion oder aus einer Veranstaltung;</p> <p>c) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. den Erziehungsberechtigten;</p> <p>d) schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die Erziehungsberechtigten;</p> <p>e) Ausschluss von einer Veranstaltung;</p> <p>f) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage, nach vorgängiger Benachrichtigung der Inhaber der elterlichen Sorge (§ 24^{ter} Abs. 2).</p> <p>Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig die Schulleitung und zieht eine geeignete Fachstelle bei (§ 24^{ter} Abs. 1 Satz 2).</p>	<p>§ 65 Massnahmen der Lehrperson</p> <p>¹ Die Lehrperson kann gegenüber Schülerinnen und Schülern insbesondere folgende Massnahmen anordnen:</p> <p>a) zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;</p> <p>b) zeitlich befristete Wegnahme von Objekten, die dem Schüler oder der Schülerin gehören, insbesondere elektronische Geräte, Waffen oder Spielsachen;</p> <p>c) Wegweisung aus der Lektion oder Veranstaltung;</p> <p>d) Ausschluss von einer Veranstaltung;</p> <p>e) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens sieben Tage.</p> <p>² Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig die Schulleitung und zieht eine geeignete Fachstelle bei.</p>

<p>Der Schulleiter kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge;</p> <p>b) Ermahnung mit Bussenandrohung der Inhaber der elterlichen Sorge auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung;</p> <p>c) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Einwohnergemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;</p> <p>d) Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule gemäss litera e) bei wiederholten oder schweren Verstössen;</p> <p>e) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Kinderschutzbehörde für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Bei einem Schulausschluss ist es gleichzeitig verboten, sich ohne Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulareal aufzuhalten (§ 24^{ter} Abs. 3).</p> <p>Bei einem Schulausschluss ist es gleichzeitig verboten, sich ohne Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulareal aufzuhalten (§ 24^{ter} Abs. 3 Bst. e Satz 2).</p> <p>Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden durch den Schulleiter schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulleitung nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden (§ 24^{bis} Abs. 3).</p>	<p>§ 66 Massnahmen der Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung kann gegenüber Schülerinnen und Schülern folgende Massnahmen anordnen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung in eine Schule eines anderen Schulträgers veranlasst;</p> <p>b) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr.</p> <p>² Die vom Unterricht ausgeschlossenen Schüler und Schülerinnen dürfen sich ohne Genehmigung der Schulleitung während der Schulzeit nicht auf dem Schulareal aufhalten.</p> <p>³ Die Schulleitung kann den Eltern für wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben ihrer Kinder eine Busse bis zu 1'000 Franken auferlegen.</p>
	<p>§ 67 Betreuung und Beschäftigung während eines Unterrichtsausschlusses bis zu sieben Tagen</p>

Bei einem Ausschluss sorgen die Inhaber der elterlichen Sorge, nötigenfalls unter Beizug von Fachstellen, für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung, mit dem Ziel der Wiedereingliederung und ordentlichen Beendigung der obligatorischen Schulzeit (§ 24 ^{quinqüies} Abs. 1 Satz 1).	<p>1 Bei einem Unterrichtsausschluss bis zu sieben Tagen sorgen die Eltern für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung.</p> <p>2 Die Eltern tragen die Kosten der Betreuung und Beschäftigung.</p>
Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 24 ^{ter} Abs. 3 Bst. e) trifft die Kinderschutzbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an (§ 24 ^{quinqüies} Abs. 2).	<p>§ 68 Betreuung und Beschäftigung während eines Unterrichtsausschlusses von mehr als sieben Tagen</p> <p>1 Dauert der Unterrichtsausschluss länger als sieben Tage, trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.</p>
Die Kostentragung für die Betreuung und Beschäftigung der von der Schule ausgeschlossenen Schüler richtet sich nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Kinderschutzes (§ 24 ^{quinqüies} Abs. 3).	<p>2 Die Kostentragung für die von der KESB angeordneten Massnahmen richtet sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907[SR 210.].</p> <p>3 Ordnet die KESB keine Massnahmen an, tragen die Eltern die Kosten der Betreuung und Beschäftigung.</p>
	2.6. Lehrpersonen und übriges Schulpersonal
	2.6.1. Ausübung pädagogischer Tätigkeiten
Die vom Departement erteilte Unterrichtsberechtigung (Berufsausübungsbewilligung) ist Voraussetzung für die Ausübung des Lehrberufs (§ 49 Abs. 1 Satz 1).	<p>§ 69 Erteilung der Berufsausübungsbewilligung</p> <p>1 Wer im Kanton Solothurn an der Volksschule pädagogisch tätig sein will, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung des Departements.</p>
Diese wird erteilt, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind	<p>2 Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die Person</p>
a) die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung;	a) über die für die entsprechende Tätigkeit erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügt (fachliche Qualifikation);
b) die für die entsprechende Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation (Lehrberechtigung) (§ 49 Abs. 1 Satz 2).	b) physisch und psychisch Gewähr bietet für eine einwandfreie Berufsausübung (persönliche Eignung).

<p>Die Unterrichtsberechtigung wird entzogen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung der Lehrperson für eine genügende Berufsausübung nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere, wenn:</p> <p>a) sie ihre Handlungsfähigkeit verloren hat;</p> <p>b) sie wegen eines Delikts verurteilt worden ist, das sie nach der Art und Schwere der Tat und dem Verschulden nach als nicht vertrauenswürdig bzw. zur Ausübung des Lehrberufes ungeeignet erscheinen lässt;</p> <p>c) sie wiederholt durch ihr Verhalten die Sicherstellung des ordentlichen Schulbetriebes ernsthaft gefährdet hat;</p> <p>d) sie sonst offensichtlich unfähig geworden ist, ihren Beruf auszuüben (§ 50^{bis} Abs. 3).</p>	<p>§ 70 Entzug der Berufsausübungsbewilligung</p> <p>¹ Die Berufsausübungsbewilligung wird vom Departement entzogen, wenn die fachliche Qualifikation oder die persönliche Eignung nicht mehr gewährleistet sind, insbesondere wenn:</p> <p>a) die Person ihre Handlungsfähigkeit verloren hat;</p> <p>b) die Person wegen eines Delikts verurteilt worden ist, das sie nach der Art und Schwere der Tat und nach dem Verschulden als nicht vertrauenswürdig beziehungsweise als zur Ausübung der pädagogischen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lässt;</p> <p>c) aufgrund des Verhaltens der Person erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen;</p> <p>d) die Person wiederholt durch ihr Verhalten die Sicherstellung des ordentlichen Schulbetriebs ernsthaft gefährdet;</p> <p>e) die Person aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die pädagogische Tätigkeit auszuüben.</p>
	<p>§ 71 Erlöschen der Berufsausübungsbewilligung</p> <p>¹ Die Berufsausübungsbewilligung erlischt:</p> <p>a) mit dem Tod;</p> <p>b) mit dem schriftlichen Verzicht, im Kanton Solothurn pädagogisch tätig zu sein;</p> <p>c) aufgrund eines in einem Strafverfahren rechtskräftig ausgesprochenen Berufsverbots.</p>
	<p>2.6.2. Melderechte und Meldepflichten</p>
	<p>§ 72 Meldungen an das Departement</p>

	<p>¹ Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte melden dem Departement sämtliche für ein Verbot oder eine Einschränkung der Berufsausübung erheblichen Vorfälle und Wahrnehmungen.</p>
	<p>§ 73 Meldungen des Departements</p> <p>¹ Das Departement ist berechtigt, den zuständigen Behörden inner- und ausserhalb des Kantons sämtliche Sachverhalte zu melden, die zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung oder zur Auflösung des Anstellungsverhältnisses führen könnten.</p>
	<p>2.6.3. Personalrechtliche Bestimmungen</p>
<p>Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf die Anstellungsverhältnisse der Lehrer und der Schulhilfen die Gesetzgebung über das Staatspersonal und der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004 Anwendung (§ 51^{bis} Abs. 1).</p>	<p>§ 74 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Auf die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen und auf die Anstellungsverhältnisse des übrigen kantonalen Schulpersonals finden die Gesetzgebung über das Staatspersonal und der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004[BGS 126.3.] Anwendung.</p> <p>² Die Anstellungsverhältnisse des übrigen kommunalen Schulpersonals richten sich nach dem kommunalen Recht.</p>
<p>Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter können die Lehrpersonen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Die Schulleiter holen vorgängig das Einverständnis der kantonalen Aufsichtsbehörde ein (§ 67 Abs. 1).</p> <p>Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Weiterbildungskosten zwischen Kanton, kommunalen Schulträgern und Lehrern (§ 47^{quinquies} Abs. 1).</p>	<p>§ 75 Pflicht zur Weiterbildung</p> <p>¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen können die Lehrpersonen verpflichten, sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit an obligatorischen Weiterbildungskursen und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenverteilung zwischen dem Kanton, den Schulträgern und den Lehrpersonen durch Verordnung.</p>
	<p>§ 76 Zweck der Weiterbildung</p>

<p>Die Weiterbildung der Lehrer besteht aus</p> <p>a) der zusätzlichen Ausbildung neuer Lehrer für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer und Aufgaben;</p> <p>b) dem Erhalten und Erweitern von Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrer;</p> <p>c) der Erneuerung und Vertiefung der Unterrichtskompetenz;</p> <p>d) der Qualitätssicherung (§ 66 Abs. 1).</p> <p>Die kantonale Aufsichtsbehörde sorgt mittels Dienstleistungsverträgen mit Dritten für das kantonale Weiterbildungsangebot für Lehrer (§ 66 Abs. 2).</p>	<p>¹ Die Weiterbildung der Lehrpersonen dient den folgenden Zwecken:</p> <p>a) dem Erhalten und Erweitern der Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrperson;</p> <p>b) dem Erneuern und Vertiefen der Unterrichtskompetenz;</p> <p>c) dem Erwerben von Kenntnissen und Fähigkeiten für besondere Schularten und neue Fächer;</p> <p>d) dem Erwerben von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Erfüllung neuer Aufgaben;</p> <p>e) der Qualitätssicherung.</p> <p>² Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das kantonale Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen sicher.</p>
	<p>§ 77 Schulkonferenz</p> <p>¹ Die an der Schule pädagogisch tätigen Personen bilden die Schulkonferenz. Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, welches Mindestpensum zur Mitgliedschaft in der Schulkonferenz berechtigt.</p> <p>² Der Schulkonferenz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung des Schulprogramms;</p> <p>b) Auseinandersetzung mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung der Schule und den Problemen des Schulalltags.</p>
	<p>2.7. Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden</p>
	<p>2.7.1. Kommunale Behörden</p>
	<p>§ 78 Kommunale Aufsichtsbehörde</p>

<p>Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheide des Schulträgers zuständig (§ 71 Abs. 1). Sie erlässt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane, eine Schulordnung, die von der kantonalen Aufsichtsbehörde namens des Departements für Bildung und Kultur zu genehmigen ist (§ 71 Abs. 2).</p> <p>Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) sie legt das kommunale Volksschulangebot des Schulträgers unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;b) sie passt die Ausgestaltung der Schulleitung den örtlichen Gegebenheiten an;c) sie schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab;d) sie erteilt dem Schulleiter den Leistungsauftrag;e) sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots;f) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot;g) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle;h) sie genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm;i) sie stellt die Schulleitung an;j)...;	<p>¹ Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde beziehungsweise der Vorstand eines Schulkreises ist die kommunale Aufsichtsbehörde im Volksschulwesen.</p> <p>² Der kommunalen Aufsichtsbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) sie übt die Aufsicht über die kommunalen Schulträger aus;b) sie trifft die strategischen Entscheide;c) sie legt das kommunale Volksschulangebot unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest und stellt die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen und die Infrastruktur sicher;d) sie schliesst mit der Schulleitung eine Leistungsvereinbarung ab, welche das kommunale Volksschulangebot regelt;e) sie stellt das Controlling der Leistungsvereinbarung sicher;f) sie erlässt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane, eine Schulordnung, die vom Departement genehmigt werden muss;g) sie genehmigt das Schulprogramm.

<p>k) sie überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung;</p> <p>l) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Einwohnergemeinde beziehungsweise im Schulkreis aufhalten, die Schule besuchen (§ 72 Abs. 1).</p>	
<p>Die kommunalen Schulträger können Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde wie folgt übertragen:</p> <p>a) Aufgaben nach den §§ 8 Absatz 3, 10^{bis} Absatz 2, 19 Absätze 3 und 4 sowie 37^{ter} Absatz 3 auf eine Gemeinderatskommission, eine andere in der Gemeindeordnung beziehungsweise in den Statuten oder dem Vertrag des Schulkreises bezeichnete Behörde oder den Schulleiter;</p> <p>b) Aufgaben nach § 72 Buchstaben f, g, k und l auf eine Gemeinderatskommission oder eine andere in der Gemeindeordnung beziehungsweise in den Statuten oder dem Vertrag des Schulkreises bezeichnete Behörde (§ 72^{bis} Abs. 1).</p> <p>Die Übertragung ist in der Schulordnung festzuhalten (§ 72^{bis} Abs. 2).</p>	<p>§ 79 Aufgabenübertragung</p> <p>¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde kann Aufgaben an eine Gemeinderatskommission (§ 71 des Gemeindegesetzes [GG] vom 16. Februar 1992[BGS 131.1.]) oder an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied (Ressortsystem gemäss § 72 GG[BGS 131.1.]) übertragen, sofern:</p> <p>a) die Aufgabenübertragung in der Gemeindeordnung vorgesehen ist</p> <p>b) und es sich nicht um unübertragbare Befugnisse gemäss § 70 oder § 97 GG[BGS 131.1.] handelt.</p>
<p>Der Schulleiter führt die Schule im operativen Bereich. Er hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung (§ 78^{bis} Abs. 1).</p> <p>Der Schulleiter ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele (§ 78 Abs. 1).</p> <p>Der Schulleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>§ 80 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung führt die Schule operativ und vertritt sie gegen aussen.</p> <p>² Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und mit dem Kanton vereinbarten Wirkungsziele.</p> <p>³ Der Schulleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p>

<ul style="list-style-type: none"> a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehältlich der Kompetenzen der kommunalen Aufsichtsbehörde; b) Personalbeurteilung; c) fachliche Leitung; d) administrative Leitung; e) Schulentwicklung; f) internes Qualitätsmanagement; g) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des Gemeindevoranschlags; h) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule mit den Eltern; i) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm von der kommunalen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden (§ 78^{ter} Abs. 1). 	<ul style="list-style-type: none"> a) administrative Führung der Schule; b) administrative und personelle Führung der Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals; c) Personalselektion, Personalentwicklung und Personalqualifizierung; d) interne Schul- und Qualitätsentwicklung; e) Verwaltung der der Schule zugeteilten finanziellen Mittel; f) Erstellung des Schulprogramms.
	<p>2.7.2. Kantonale Behörden</p>
<p>Der Regierungsrat erlässt die Bildungspläne (§ 9 Abs. 1 Satz 1).</p> <p>Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch abschliessen (§ 4^{bis} Abs. 1).</p>	<p>§ 81 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan für die Volksschule.</p> <p>² Er setzt die Anzahl der Schulwochen, der unterrichtsfreien Wochen und der Ferienwochen der pädagogisch tätigen Personen durch Verordnung fest.</p> <p>³ Er schliesst Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch ab.</p>
	<p>§ 82 Departement</p>

<p>Das Departement für Bildung und Kultur leitet und beaufsichtigt das gesamte Schulwesen. Es ist in allen Fragen zuständig, deren Behandlung nicht dem Regierungsrat oder einer anderen Instanz übertragen ist (§ 79^{ter} Abs. 1).</p> <p>Es ist verantwortlich für:</p> <p>a) das Erreichen der Wirkungsziele der Volksschule und der Ziele der einzelnen Stufen durch eine hohe Qualität des Volksschulangebots im ganzen Kanton;</p> <p>b) die Weiterentwicklung des Schulsystems und dessen Anpassung an die aktuellen Erfordernisse (§ 79^{ter} Abs. 2).</p> <p>Es regelt durch Weisungen oder Empfehlungen</p> <p>a) die zu verwendenden Lehrmittel</p> <p>b) die Standardbildungspläne;</p> <p>c) die Lektionentafeln;</p>	<p>¹ Dem Departement obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Verantwortung für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen Wirkungsziele der Volksschule und der Ziele der einzelnen Schulstufen;</p> <p>b) Weiterentwicklung des Schulsystems und Anpassungen an die aktuellen Bedürfnisse;</p> <p>c) Erstellung einer Bildungsstatistik;</p> <p>d) Festsetzung der Lektionentafel;</p> <p>e) Bewilligung von Abweichungen von den rechtlichen und pädagogischen Vorgaben für eine zeitlich befristete Dauer;</p> <p>f) Genehmigung der kommunalen Schulordnungen und der öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit der Gemeinden;</p> <p>g) Erteilung und Entzug der nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen;</p> <p>h) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der kommunalen Behörden;</p> <p>i) Genehmigung von geringfügigen Anpassungen des Lehrplans.</p> <p>² Das Departement erlässt Weisungen über:</p> <p>a) die weiteren Einzelheiten zur Schulorganisation;</p> <p>b) den Inhalt und die Form der schriftlichen Beurteilung der Schüler und Schülerinnen;</p> <p>c) die Einzelheiten zu Privatschulen und Privatunterricht;</p>
---	--

d) die in § 25 Absatz 3 erwähnten Bereiche; e) weitere Bereiche, sowie sie nicht einer anderen kantonalen Behörde übertragen sind (§ 79 ^{ter} Abs. 4).	d) weitere Bereiche, die für den Vollzug des Gesetzes erforderlich sind.
Es ist zuständig für die Vollzugsmassnahmen, die durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind (§ 80 Abs. 2).	§ 83 Amt 1 Das Amt nimmt alle kantonalen Vollzugsaufgaben wahr, die keiner anderen Behörde zugewiesen werden.
Das Volksschulamt ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule (§ 80 Abs. 1). Es überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben (§ 80 Abs. 5).	§ 84 Kantonale Aufsichtsbehörde 1 Das Amt ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule. 2 Der kantonalen Aufsichtsbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) sie überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben; b) sie schliesst die Leistungsvereinbarungen mit den kommunalen Aufsichtsbehörden ab; c) sie erteilt Kostengutsprachen für das Spezialangebot bei Hospitalisierung; d) sie übt die Aufsicht über die Privatschulen und den Privatunterricht aus; e) sie übt die Aufsicht über die Organisationen, denen der Regierungsrat Staatsaufgaben übertragen hat, aus.
	§ 85 Entscheidungsbefugnisse bei Uneinigkeit der kommunalen Behörden 1 Besteht in einer kommunalen Angelegenheit unter mehreren beteiligten kommunalen Behörden Uneinigkeit, entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Regierungsrates bei der Schulkreisbildung (§ 15).

<p>Der Regierungsrat ist befugt, bei wiederholtem Nichterreichen der Wirkungsziele die Staatsbeiträge an die kommunalen Schulträger zu kürzen (§ 79 Abs. 3).</p>	<p>§ 86 Aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber kommunalen Behörden</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Staatsbeiträge an die kommunalen Schulträger kürzen oder streichen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) wenn der ordnungsgemässe Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet ist;b) wenn die kommunalen Behörden den Anordnungen der kantonalen Behörden keine Folge leisten;c) bei mehrfachen oder schwerwiegenden Verstössen gegen vertragliche Vereinbarungen;d) bei wiederholtem Nichterreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen oder mit dem Kanton vereinbarten Wirkungsziele. <p>² Der Regierungsrat kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten der fehlbaren kommunalen Behörde anordnen, wenn die festgestellten Mängel nicht innert Frist behoben werden (Ersatzvornahme).</p>
	<p>2.8. Finanzierung</p>
<p>Die kommunalen Schulträger tragen die Kosten für die Volksschule, soweit dieses Gesetz keine anderen Kostenträger vorsieht (§ 44^{ter} Abs. 1).</p> <p>Der Kanton entrichtet dem kommunalen Schulträger pro Schüler einen Beitrag an die Kosten der Regelschule (Schülerpauschale) (§ 47^{bis} Abs. 1 Satz 1).</p>	<p>§ 87 Kosten Regelschule</p> <p>¹ Die kommunalen Schulträger tragen die Kosten für die Regelschule.</p> <p>² Der Kanton beteiligt sich mit einer Schülerpauschale an den Kosten der Regelschule.</p>
	<p>2.8.1. Grundsätze der Kostentragung</p>
<p>Der Kanton trägt die Kosten für die kantonalen Spezialangebote (§ 44^{quater} Abs. 1).</p>	<p>§ 88 Kosten kantonale Spezialangebote</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Spezialangebote.</p>

<p>Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den Angeboten gemäss § 37^{bis} (§ 44^{quater} Abs. 1^{bis}).</p> <p>Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und an die ausserschulische Betreuung (§ 44^{quater} Abs. 2).</p> <p>Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes und der Verpflegungskostenbeiträge fest (§ 44^{quater} Abs. 3).</p>	<p>² Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den Kosten der kantonalen Spezialangebote.</p> <p>³ Die Eltern leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und die ausserschulische Betreuung.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes, der Beiträge an die Verpflegungskosten und der Beiträge an die ausserschulische Betreuung fest.</p>
	<p>§ 89 Beschaffung der finanziellen Mittel</p> <p>¹ Der Kantonsrat bewilligt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausgaben.</p> <p>² Die finanziellen Mittel dürfen zusätzlich beschafft werden durch:</p> <p>a) Beiträge der Eltern für freiwillige Angebote;</p> <p>b) Fonds, Schenkungen, Spenden und weitere Drittmittel.</p>
	<p>2.8.2. Beiträge der Einwohnergemeinden</p>
<p>Die beteiligten Einwohnergemeinden eines Schulkreises haben an die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten der Schulen Beiträge zu leisten (§ 47^{ter} Abs. 1).</p>	<p>§ 90 Kostenbeiträge im Schulkreis</p> <p>¹ Die an einem Schulkreis beteiligten Einwohnergemeinden haben an die Kosten der Schulen Beiträge zu leisten.</p> <p>² Die Beiträge werden in den Zweckverbandsstatuten oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.</p>
	<p>§ 91 Kostenbeiträge an Schulträger ausserhalb des Schulortes der Schüler und Schülerinnen</p>

<p>Für den Besuch einer Schule eines anderen Schulträgers zahlt die entlastete Einwohnergemeinde dem Schulträger ein Schulgeld (§ 44^{ter} Abs. 2).</p>	<p>¹ Für den Besuch einer Schule ausserhalb des Kantons zahlt die entlastete Einwohnergemeinde dem aufnehmenden Schulträger ein Schulgeld, dessen Höhe im Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007[BGS 411.241.] festgelegt wird.</p> <p>² Besuchen einzelne Schüler und Schülerinnen die Schule ausserhalb des Schulortes innerhalb des Kantons, wird kein Schulgeld ausgerichtet.</p>
<p>Einwohnergemeinden, welche keine eigene Sekundarschule P oder Talentförderklasse führen, leisten dem aufnehmenden Schulträger pro Schüler ein Schulgeld. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Schulgeldes fest (§ 44^{ter} Abs. 3).</p>	<p>§ 92 Beiträge an die Sekundarschule P und die Talentförderklasse</p> <p>¹ Einwohnergemeinden, die keine eigene Sekundarschule P oder Talentförderklasse führen, leisten dem aufnehmenden Schulträger ein Schulgeld. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Schulgeldes fest.</p>
<p>Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg hat die Einwohnergemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten (§ 48 Abs. 1 Satz 1).</p>	<p>§ 93 Beiträge an die Unterkunfts- und Verpflegungskosten</p> <p>¹ Bei einem unverhältnismässig weiten oder beschwerlichen Schulweg hat die Einwohnergemeinde einen angemessenen Beitrag an allfällige Kosten für die auswärtige Unterkunft und die auswärtige Verpflegung zu leisten.</p>
	<p>2.8.3. Beiträge des Kantons</p>
<p>Der Kanton entrichtet dem kommunalen Schulträger pro Schüler einen Beitrag an die Kosten der Regelschule (Schülerpauschale) (§ 47^{bis} Abs. 1 Satz 1).</p>	<p>§ 94 Schülerpauschalen</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit einer Schülerpauschale an den Kosten der Regelschule.</p>
<p>Er berechnet sich aufgrund der Normkostenanteile pro Schul- und Klassenstufe (Grundpauschale) sowie der Kosten für die über das Grundangebot hinaus zu erteilenden Lektionen (Lektionenpauschale) (§ 47^{bis} Abs. 1 Satz 2).</p>	<p>§ 95 Berechnung der Schülerpauschalen</p> <p>¹ Die Schülerpauschale berechnet sich aufgrund der Normkostenanteile pro Schul- und Klassenstufe (Grundpauschale) sowie der Kosten für die über das Grundangebot hinaus zu erteilenden Lektionen (Lektionenpauschale).</p>

<p>Die Grundpauschale berechnet sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Grundlohn der funktionalen Lohnklasse gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004;b) dem durchschnittlichen Erfahrungszuschlag;c) dem wöchentlichen Unterrichtspensum in Lektionen pro Vollzeitstelle;d) den Unterrichtslektionen gemäss Lektionentafel;e) den Abteilungsrichtgrössen gemäss § 12;f) der Schulleitungspauschale;g) den Lektionen pro 100 Schüler für die Spezielle Förderung gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben a–c (§ 47^{bis} Abs. 2).	<p>§ 96 Berechnung der Grundpauschalen</p> <p>¹ Die Grundpauschale berechnet sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Grundlohn der funktionalen Lohnklasse gemäss GAV[BGS 126.3.];b) dem durchschnittlichen Erfahrungszuschlag;c) dem wöchentlichen Unterrichtspensum in Lektionen pro Vollzeitstelle;d) den Unterrichtslektionen gemäss Lektionentafel;e) den Klassenbeständen;f) der Schulleitungspauschale;g) den Lektionen pro 100 Schüler und Schülerinnen für die Spezielle Förderung gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe a, b und c.
<p>Die Lektionenpauschale berechnet sich gemäss Absatz 2 Buchstaben a–d und wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Lektionen gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben d und e;b) zusätzliche Lektionen gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben a, b und c;c) weitere vom Regierungsrat festgelegte Speziallektionen (§ 47^{bis} Abs. 3).	<p>§ 97 Berechnung der Lektionenpauschalen</p> <p>¹ Die Lektionenpauschale berechnet sich gemäss § 96 Absatz 1 Buchstabe a - d und wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Lektionen gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe d und e;b) zusätzliche Lektionen gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe a, b und c;c) weitere vom Regierungsrat festgelegte Speziallektionen.
<p>Der Regierungsrat legt die Grund- und Lektionenpauschalen in Form von Bruttopauschalen fest (§ 47^{bis} Abs. 3^{bis}).</p>	<p>§ 98 Festsetzung</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die Grund- und Lektionenpauschalen in Form von Bruttopauschalen fest.</p>

<p>Der Kantonsrat legt auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts gemäss § 4 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014 den Beitragsprozentsatz jeweils für vier Jahre fest (§ 47^{bis} Abs. 4).</p> <p>Die Schülerpauschalen werden jährlich nach der Formel A des Anhanges 1 berechnet (§ 47^{bis} Abs. 5).</p>	<p>² Der Kantonsrat legt auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts gemäss § 4 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz; FILAG EG) vom 30. November 2014[BGS 131.73.] den Beitragsprozentsatz jeweils für vier Jahre fest.</p> <p>³ Die Schülerpauschalen werden jährlich nach der Formel A des Anhangs 1 berechnet.</p>
<p>Für auswärtige Schulbesuche von Schülern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn werden die Schülerpauschalen wie folgt ausgerichtet:</p> <p>a) Beim innerkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton die Schülerpauschale an den aufnehmenden Schulträger; bei der Verrechnung zwischen den Einwohnergemeinden beziehungsweise Schulkreisen gilt das Nettoprinzip.</p> <p>b) ...</p> <p>c) Beim ausserkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton die Schülerpauschale an den entsendenden Schulträger (§ 47^{quater} Abs. 1).</p> <p>Beim innerkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton den gemäss § 47^{bis} Absatz 4 festgelegten Beitragsprozentsatz der Bruttopauschalen (§ 47^{quater} Abs. 2).</p> <p>Beim ausserkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton den gemäss § 47^{bis} Absatz 4 festgelegten Beitragsprozentsatz des interkantonalen Schulgeldes (§ 47^{quater} Abs. 3).</p>	<p>§ 99 Auszahlung der Schülerpauschalen</p> <p>¹ Besuchen Schüler und Schülerinnen die Schule ausserhalb des Schulortes, werden die Schülerpauschalen wie folgt ausgerichtet:</p> <p>a) beim innerkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton die Schülerpauschalen an den aufnehmenden Schulträger;</p> <p>b) beim ausserkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton die Schülerpauschalen an den entsendenden Schulträger.</p> <p>² Beim innerkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton den Beitragsprozentsatz der Bruttopauschalen.</p> <p>³ Beim ausserkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton den Beitragsprozentsatz des interkantonalen Schulgeldes.</p>
<p>Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden Beiträge an den Lohn der Lehrpersonen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht in Form einer indexierten Musikschulpauschale pro Fachbelegung (§ 47^{sexies} Abs. 1).</p>	<p>§ 100 Beiträge an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht</p> <p>¹ Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden Beiträge an den Lohn der Lehrpersonen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht in Form einer indexierten Musikschulpauschale pro Fachbelegung.</p>

Der Regierungsrat legt die Höhe der Musikschulpauschale jährlich fest (§ 47 ^{sexies} Abs. 2).	² Der Regierungsrat legt die Höhe der Musikschulpauschale jährlich fest.
Die fachliche Leistungsvereinbarung des Kantons mit den kommunalen Schulträgern dient als Grundlage für die Finanzplanung und den Voranschlag sowie für die Akontozahlungen des Kantons an die kommunalen Schulträger (§ 48 ^{bis} Abs. 1). Kommunale Schulträger, welche durch eigenes Verschulden bis zum 15. November über keine der kantonalen Aufsichtsbehörde eingereichte Planung verfügen, erhalten keine Akontozahlungen (§ 48 ^{bis} Abs. 2).	§ 101 Akontozahlungen ¹ Die Leistungsvereinbarung des Kantons mit den kommunalen Aufsichtsbehörden bildet die Grundlage für die Finanzplanung und den Voranschlag sowie die Akontozahlungen des Kantons an die kommunalen Schulträger. ² Kommunale Schulträger, welche durch eigenes Verschulden bis zum festgelegten Stichtag keine Planung einreichen, erhalten keine Akontozahlungen.
	3. Privatschulen und Privatunterricht
	3.1. Privatschulen
	§ 102 Erteilung der Bewilligung ¹ Privatschulen bedürfen einer Bewilligung des Departements. ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn a) die erforderlichen Räumlichkeiten und Apparate zur Verfügung stehen; b) sich die Schulleitung über die notwendigen fachlichen Qualifikationen ausweist und die Lehrpersonen über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügen; c) eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist; d) das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule (Lehrplan) entspricht; e) die Privatschule den schulärztlichen Dienst sicherstellt.

	<p>§ 103 Entzug der Bewilligung</p> <p>¹ Das Departement entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind. Fällt eine der Bewilligungsvoraussetzungen weg, ist der Schule vor dem Bewilligungsentzug das rechtliche Gehör zu gewähren und die Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel innert angemessener Frist einzuräumen.</p> <p>² Das Departement kann die Bewilligung entziehen, wenn Anordnungen der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht eingehalten werden.</p> <p>³ Wird die Bewilligung entzogen, treten die Schüler und Schülerinnen in die öffentliche Volksschule über.</p>
	<p>§ 104 Erlöschen der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung erlischt, wenn eine Privatschule ihren Betrieb einstellt.</p>
	<p>§ 105 Meldepflichten</p> <p>¹ Bei wesentlichen Veränderungen im Schulbetrieb hat die Privatschule unverzüglich die kantonale Aufsichtsbehörde zu informieren.</p>
	<p>3.2. Privatunterricht</p>
	<p>§ 106 Privatunterricht</p> <p>¹ Privatunterricht (Homeschooling) ist Volksschulunterricht, der zu Hause erteilt wird. Es werden ausschliesslich Kinder aus der eigenen Familie unterrichtet.</p> <p>² Durch bewilligten Privatunterricht kann die Schulpflicht erfüllt werden.</p>
	<p>§ 107 Erteilung der Bewilligung</p> <p>¹ Privatunterricht bedarf einer Bewilligung des Departements.</p>

	<p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn</p> <p>a) die Lehrpersonen über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügen;</p> <p>b) das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule (Lehrplan) entspricht.</p>
	<p>§ 108 Entzug der Bewilligung</p> <p>¹ Das Departement entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>² Das Departement kann die Bewilligung entziehen, wenn Anordnungen der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht eingehalten werden.</p> <p>³ Wird die Bewilligung entzogen, treten die Schüler und Schülerinnen in die öffentliche Volksschule über.</p>
	<p>§ 109 Erlöschen der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung erlischt mit dem Tod der Lehrperson.</p>
	<p>§ 110 Meldepflichten</p> <p>¹ Bei wesentlichen Veränderungen haben die Eltern unverzüglich die kantonale Aufsichtsbehörde zu informieren.</p> <p>² Die Eltern haben die Beendigung des Privatunterrichts auf Ende eines Semesters mindestens sechs Wochen im Voraus der kantonalen Aufsichtsbehörde und der kommunalen Schulleitung zu melden.</p>
	<p>3.3. Aufsicht und Staatsbeiträge</p>
	<p>§ 111 Aufsicht über Privatschulen und Privatunterricht</p>

	<p>¹ Die Aufsicht über Privatschulen und Privatunterricht obliegt der kantonalen Aufsichtsbehörde.</p> <p>² Die kantonale Aufsichtsbehörde überprüft in regelmässigen Abständen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung noch erfüllt sind.</p>
<p>Der Kanton übernimmt diese Kosten nicht (§ 44^{ter} Abs. 5 Satz 2).</p> <p>Die kommunalen Schulträger können sich an den Kosten für Privatunterricht oder Privatschulen beteiligen (§ 44^{ter} Abs. 5 Satz 1).</p>	<p>§ 112 Beiträge an Privatschulen und Privatunterricht</p> <p>¹ Der Kanton leistet keine Beiträge an Privatschulen und Privatunterricht.</p> <p>² Die kommunalen Schulträger können sich an den Kosten für Privatschulen und Privatunterricht beteiligen.</p> <p>³ Schüler und Schülerinnen, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, haben gegenüber Kanton und Einwohnergemeinden keinen Anspruch auf die für die öffentliche Volksschule unentgeltlich zur Verfügung gestellten Leistungen.</p>
	4. Qualitätssicherung und Rechtsschutz
	4.1. Qualitätssicherung
	<p>§ 113 Durchführung</p> <p>¹ Die Schulen sorgen für die Qualitätssicherung.</p> <p>² Die Überprüfung der Schulqualität erfolgt durch die kantonale Aufsichtsbehörde. Sie kann dafür eine externe Fachstelle beiziehen.</p> <p>³ Die kantonale Aufsichtsbehörde</p> <p>a) legt die Qualitätsstandards fest;</p> <p>b) stellt den Schulen ein Instrumentarium für die Qualitätssicherung zur Verfügung;</p>

	<p>c) kann den Schulen in besonderen Fällen finanzielle Mittel für qualitätssichernde Massnahmen zur Verfügung stellen.</p> <p>⁴ Werden Qualitätsmängel festgestellt, wird dem Schulträger die Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel innert angemessener Frist eingeräumt.</p> <p>⁵ Werden wesentliche Qualitätsmängel festgestellt, welche der Schulträger nicht selber beheben kann, sorgt die kantonale Aufsichtsbehörde auf Kosten des Schulträgers für die Durchsetzung der erforderlichen Massnahmen.</p>
	<p>§ 114 Leistungsmessungen von Schülerinnen und Schülern</p> <p>¹ Die Leistungsmessungen liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schüler und Schülerinnen. Die Leistungsmessungen werden für die individuelle Leistungsbeurteilung im Sinne von § 24 und den förderorientierten Unterricht verwendet.</p> <p>² Die anonymisierten Ergebnisse der Leistungsmessungen vermitteln</p> <p>a) dem Departement Wissen über die Wirksamkeit des Bildungssystems;</p> <p>b) den Schulen Angaben für die interne und externe Evaluation.</p>
	<p>4.2. Rechtsschutz</p>
<p>Entscheide des Schulleiters können unter Vorbehalt der §§ 87^{quater} und 87^{quinquies} innert 10 Tagen an die kommunale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (§ 87^{ter} Abs. 1).</p> <p>Entscheide der kommunalen und der kantonalen Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen an das Departement weitergezogen werden (§ 87^{ter} Abs. 2).</p>	<p>§ 115 Beschwerden gegen Entscheide der kommunalen Behörden</p> <p>¹ Entscheide der kommunalen Schulleitung können innert zehn Tagen an die kommunale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.</p> <p>² Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörden können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden.</p>

<p>Verfügungen der Klassen- und Schulleitungskonferenz, des Schulleiters und der Lehrperson, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben (wie Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen) sowie über Disziplinar massnahmen oder –strafen gegen Schüler können innert 10 Tagen an das Departement weitergezogen werden (§ 87^{quater} Abs. 1).</p>	<p>³ Entscheide der kommunalen Behörden in Leistungs- und Disziplinarsachen können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden.</p>
<p>Entscheide des Schulleiters der Heilpädagogischen Sonderschulen können unter Vorbehalt der §§ 87^{quater} und 87^{quinquies} innert 10 Tagen an die kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (§ 87^{ter} Abs. 1^{bis}).</p> <p>Entscheide der kommunalen und der kantonalen Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen an das Departement weitergezogen werden (§ 87^{ter} Abs. 2).</p>	<p>§ 116 Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Behörden</p> <p>¹ Entscheide der Heilpädagogischen Schulzentren können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden.</p> <p>² Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden.</p>
<p>Entscheide des Departements betreffend Genehmigungen nach §§ 14, 14^{bis}, 41 und 44 können innert 10 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden (§ 87^{ter} Abs. 3 Satz 1).</p> <p>Entscheide des Departements in allen übrigen Fällen können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 87^{ter} Abs. 3 Satz 2).</p>	<p>§ 117 Beschwerden gegen Departementsentscheide</p> <p>¹ Genehmigungsentscheide des Departements können innert zehn Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p> <p>² Die übrigen Departementsentscheide können innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>
<p>Der Erlass von Verfügungen und deren Weiterzug richten sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation (§ 87^{bis} Abs. 1).</p>	<p>§ 118 Verfahren</p> <p>¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[BGS 124.11.] und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977[BGS 125.12.].</p>
	<p>§ 119 Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag</p>

Rechtsschutz und Rechtspflege aus dem Anstellungsvertrag richten sich nach § 53 des Gesetzes über das Staatspersonal (§ 87 ^{quinquies} Abs. 1).	¹ Der Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag richtet sich nach dem Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992[BGS 126.1.].
	5. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	5.1. Übergangsbestimmungen
	§ 120 Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen ¹ Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen bleiben gültig.
	§ 121 Weiterausübung des Lehrberufs ¹ Die bisherige Wählbarkeit, das bisherige Primarlehrer- und Primarlehrerinnenpatent und die bisher als gleichwertig anerkannte Lehrberechtigung gelten als ausreichende fachliche Eignung. ² Den folgenden Lehrpersonen kann eine Berufsausübungsbewilligung erteilt werden, sofern die persönliche Eignung nachgewiesen wird: a) Lehrpersonen, die vor dem 1. August 2000 die Wählbarkeit nach altem Recht erworben haben; b) Lehrpersonen, denen das Primarlehrer- und Primarlehrerinnenpatent nach altem Recht erteilt worden ist (also nach der Verordnung zur Überführung der Organisationsstrukturen vom Lehrer- und Lehrerinnenseminar zur Pädagogischen Fachhochschule des Kantons Solothurn [Überführungsverordnung PFH] vom 17. Juni 2002[GS 97, 140.]); c) Lehrpersonen, deren Lehrberechtigung nach altem Recht als gleichwertig anerkannt worden ist (also nach der Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen vom 4. Juli 2000[BGS 411.256.]).
	§ 122 Bewilligungspflicht für pädagogische Tätigkeiten

	<p>¹ Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine pädagogische Tätigkeit ausüben, die neu der Bewilligungspflicht unterstellt ist, haben innert einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch um eine Berufsausübungsbewilligung einzureichen. Wird das Gesuch nicht innert Frist eingereicht, ist die weitere Ausübung der pädagogischen Tätigkeit untersagt.</p>
	5.2. Schlussbestimmungen
	<p>§ 123 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.</p>
	Anhänge
	413.111 Anhang 1 (<i>neu</i>)
	II.
	<p>1. Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 (Stand 1. Juni 2019) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 55^{bis} Ausgabenbewilligung beim öffentlich-privaten Partnerschaftsmodell</p> <p>¹ Bei der Bewilligung eines öffentlich-privaten Partnerschaftsmodells gelten die Investitionen als neue und die Betriebs- und Folgekosten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Die Investitionsausgaben sind zusammengerechnet als einmalige Ausgabe zu beschliessen. Bei zeitlich gestaffelten Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Summe der vereinbarten jährlichen Raten.</p>
	<p>2. Der Erlass Mittelschulgesetz vom 29. Juni 2005 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</p>

<p>§ 7 Schuljahr</p> <p>¹ Der Beginn des Schuljahres richtet sich nach den Vorschriften für die Volksschule.</p> <p>² Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen. Das Departement legt den Zeitpunkt der Unterrichtswochen und der unterrichtsfreien Zeit fest.</p>	<p>² Das Schuljahr umfasst 38 - 39 Unterrichtswochen. Das Departement legt den Zeitpunkt der Unterrichtswochen und der unterrichtsfreien Zeit fest.</p>
<p>§ 27 Private Mittelschulen</p> <p>¹ Wer eine private Mittelschule betreibt, bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn</p> <p>a) die Schule die für den Zweck der Ausbildung erforderlichen fachlichen, personellen und finanziellen Anforderungen erfüllt;</p> <p>b) die schweizerischen Vorgaben, insbesondere die Anerkennungsbestimmungen und die Rahmenlehrpläne der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sowie die Vorgaben des Departementes für Bildung und Kultur eingehalten werden;</p> <p>c) die Lehrpersonen über eine Ausbildung für den Unterricht auf der entsprechenden Stufe verfügen.</p>	<p>¹ Wer eine private Mittelschule betreibt, bedarf der Bewilligung des Departements.</p>
	<p>3. Der Erlass Fachhochschulgesetz (FHG) vom 31. Oktober 2007 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 15 Betriebsbewilligung</p> <p>¹ Soweit nicht der Bund zuständig ist, bedarf die Errichtung und Führung einer privaten Fachhochschule der Bewilligung des Regierungsrates.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn</p>	<p>¹ Soweit nicht der Bund zuständig ist, bedarf die Errichtung und Führung einer privaten Fachhochschule der Bewilligung des Departements.</p>

<p>a) die Schule die für ihren Zweck erforderlichen fachlichen, personellen, infrastrukturellen und finanziellen Anforderungen erfüllt;</p> <p>b) die Vorgaben des Bundes und des Kantons eingehalten werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat entzieht auf Antrag des Departementes die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind.</p>	<p>³ Das Departement entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind.</p>
	<p>4. Der Erlass Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 20 Schuljahr</p> <p>¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen.</p> <p>² Das Departement legt den Beginn des Schuljahres fest.</p>	<p>¹ Das Schuljahr umfasst 38 - 39 Unterrichtswochen.</p>
<p>§ 44 Departement</p> <p>¹ Das Departement</p> <p>a) erlässt die Bestimmungen über Aufnahme, Promotion und Abschlussprüfungen;</p> <p>b) ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben verantwortlich für die Weiterentwicklung der Berufsbildung;</p> <p>c) trifft geeignete Massnahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung;</p> <p>d) berät den Regierungsrat in allen Fragen der beruflichen Bildung.</p> <p>e) führt zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik; es bestimmt die zu erhebenden Daten in den Bereichen Lernende, Bildungsabschlüsse, Schulpersonal und Bildungsausgaben sowie die zuständige Stelle für die Datenbearbeitung; der Datenschutz richtet sich nach der Informations- und Datenschutzgesetzgebung.</p>	<p>e) führt zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik; es bestimmt die zu erhebenden Daten in den Bereichen Lernende, Bildungsabschlüsse, Schulpersonal und Bildungsausgaben sowie die zuständige Stelle für die Datenbearbeitung; der Datenschutz richtet sich nach der Informations- und Datenschutzgesetzgebung;</p>

<p>c) den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zwischen schweizerischer und ausländischer Bevölkerung zu verbessern;</p> <p>d) Institutionen und Aktivitäten von und für ausländische Staatsangehörige zu unterstützen;</p> <p>e) jegliche Formen von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu verhindern und zu bekämpfen;</p> <p>f) auf die Einbürgerung vorzubereiten.</p>	
	III.
	Der Erlass Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969 wird aufgehoben.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Verena Meyer-Burkhard Präsidentin Dr. Michael Strebel Ratssekretär